



Forum Familie

Geld für die Familienkassa

Beihilfen &
Förderungen
Sept. 2019



LAND
SALZBURG

1 Einleitung - Geld für die Familienkassa - 2019:

Mit dieser Online-Broschüre stellen wir **Salzburger Familien, Beratungsstellen, sozialen Einrichtungen und MultiplikatorInnen** eine Übersicht von Finanzhilfen zur Verfügung. Viele Förderungen gelten nur im Bundesland Salzburg. Die Inhalte aktualisieren wir jährlich.

So finden Sie in der Online-Broschüre Förderungen:

- Im Normalfall erscheint links in einer Leiste ein „Lesezeichen“ mit den Kapitelüberschriften. Wenn sie diese anklicken tauchen die jeweiligen Förderungen des Kapitels auf - zu diesen können sie sich dann direkt durchclicken
- Im **Inhaltsverzeichnis** können Sie sich zu den Kapiteln und auch direkt zu den einzelnen Förderungen durchclicken
- In diesem PDF-Dokument gibt es mit der rechten Maustaste eine **Suchfunktion** - mit dieser können sie nach Stichwörtern suchen z.B. „Schulveranstaltungen“.

Detaillierte und persönliche Infos bekommen Sie natürlich auch bei **Forum Familie** in ihrem Bezirk:

www.salzburg.gv.at/forumfamilie

Bitte diese Informationen ganz oder auch auszugsweise nur nach Absprache mit Forum Familie vervielfältigen oder publizieren!

Ihr Forum Familie Team im Land Salzburg:



Von links: Corona Rettenbacher, Wolfgang Mayr, Sabine Pronebner, Monika Weilharter, Christine Schläffer, Fotonachweis: Forum Familie

- **Forum Familie Flachgau:**
Dr. Wolfgang Mayr - Tel. 0664/82 84 238, forumfamilie-flachgau@salzburg.gv.at
- **Forum Familie Tennengau:**
Mag.^a Corona Rettenbacher - Tel. 0664/85 65 527, forumfamilie-tennengau@salzburg.gv.at
- **Forum Familie Lungau:**
Monika Weilharter - Tel. 0664/82 84 237, forumfamilie-lungau@salzburg.gv.at
- **Forum Familie Pongau:**
Mag.^a Sabine Pronebner - Tel. 0664/82 84 180, forumfamilie-pongau@salzburg.gv.at
- **Forum Familie Pinzgau:**
Christine Schläffer - Tel. 0664/82 84 179, forumfamili-pinzgau@salzburg.gv.at

Wir danken unseren KooperationspartnerInnen für Ihre Beiträge:

BiBer - Bildungsberatung

Caritas Zentrum Neumarkt

FBI - Familienberatung inklusiv

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Das Redaktionsteam übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen das Redaktionsteam, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Redaktionsteams kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Das Redaktionsteam behält sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

2 Inhaltsverzeichnis

Inhalt

4

1	Einleitung - Geld für die Familienkassa - 2019:	2
2	Inhaltsverzeichnis	4
3	Rund um die Geburt	10
3.1	Einmalige Hilfe für werdende Mütter	10
3.2	Elternteilzeit	10
3.3	Familienbeihilfe	11
3.4	Familienförderung für Mehrlingsgeburten	13
3.5	Fonds der Erzdiözese für Eltern in Notsituationen	14
3.6	Gebührenbefreiung bei Dokumentenausstellung	14
3.7	Gutschein für ein Babypaket	14
3.8	Hilfe bei unerfülltem Kinderwunsch - IVF-Fonds	15
3.9	Kinderbetreuungsgeld	15
3.10	Wochengeld	19
3.11	Wochengeld und Betriebshilfe - für Selbständige:	19
4	Kinderbetreuung und Steuererleichterungen	21
4.1	Familienpaket des Landes Salzburg	21
4.2	„Gratis- Halbtagskindergarten“ im letzten Jahr vor Schuleintritt	21
4.3	Kinderbetreuungsfonds - Land Salzburg	21
4.4	Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS	22
4.5	ÖH- Kinderbetreuungsunterstützung	23
4.6	Steuererleichterungen für Familien - Tipps & Infos	23
4.6.1	Absetzbarkeit Kinderbetreuungskosten	23
4.6.2	Zuschüsse ArbeitgeberIn zur Kinderbetreuung:	24
4.6.3	Weitere Steuererleichterungen - Freibeträge - Absetzbeträge	25
4.6.4	Negativsteuer - Bares vom Finanzamt	26
4.6.5	Familienbonus Plus	26
4.6.6	Antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung	27
4.6.7	ArbeitnehmerInnenveranlagung - Formulare & Telefonnummern & Mailkontakte	28
4.6.8	Weitere nützliche Online-Infos & Broschüren	28
5	Fördertipps für Gesundheit und Pflege	30
5.1	Betriebshilfe für Selbständige	30
5.2	Befreiung von der Rezeptgebühr wegen sozialer Schutzbedürftigkeit	30
5.3	Ersatzpflege - Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger	30
5.4	Familienhospizkarenz / Familienhospizteilzeit	31

5.5	Gesundheitshunderter für Kinder und Jugendliche - SVA.....	32
5.6	Gratis-Zahnspange	32
5.7	Kurzzeitpflege	32
5.8	Mundhygiene für Kinder und Jugendliche auf e-card	33
5.9	Patientenverfügung - Service durch die AK.....	33
5.10	Pflegekarenz und Pfl egeteilzeit.....	33
5.11	Pflegegeld	34
5.12	Samariterbund-Österreich - Stiftung „Fürs Leben“.....	34
5.13	Soziale Betriebshilfe für Bauern - Maschinenring.....	34
5.14	Stiftung Kindertraum	35
5.15	Unterstützungsfonds der Salzburger Gebietskrankenkasse.....	35
5.16	Wiedereingliederungsteilzeit - Wiedereingliederungsgeld	36
5.17	Weitere Förderungen und finanzielle Hilfen für Gesundheit und Pflege	36
6	Fördertipps beim Wohnen	37
6.1	Befreiung von der GIS-Gebühr (TV und Rundfunk), Zuschuss zum Fernsprechentgelt und Befreiung von der Ökostrompauschale	37
6.2	Erweiterte Wohnbeihilfe	37
6.3	Heizscheck - für alle Brennstoffe	38
6.4	Strom - Salzburg AG.....	38
6.5	Wohnbauförderung.....	38
7	Fördertipps für verschiedene Lebenslagen.....	40
7.1	Mobilität - Öffentlicher Verkehr - Pendler.....	40
7.1.1	Förderung von Jahreskarten des Sbg. Verkehrsverbundes	40
7.1.2	Ermäßigungen des Sbg. Verkehrsverbundes für Kinder und Jugendliche.....	40
7.1.3	Salzburger Familienpass & Verkehrsverbund.....	40
7.1.4	Salzburger Familienpass & WESTbahn.....	40
7.1.5	Salzburger Familienpass & ÖBB Railtours.....	41
7.1.6	VORTEILSCARD Family - ÖBB	41
7.1.7	Freifahrt für TeilnehmerInnen am freiwilligen Sozialjahr bzw. Umweltschutzjahr .	41
7.1.8	Bedarfsorientierte Mindestsicherung - Vergünstigte Monatskarte	42
7.1.9	Pendlerpauschale & Pendlereuro & Pendlerzuschlag	42
7.1.10	Das Jobticket	43
7.2	Salzburger Familienpass - auch als App fürs Smartphone	43
8	Fördertipps für Schulkinder	44
8.1	Besondere Schulbeihilfe für berufstätige SchülerInnen.....	44
8.2	Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen und SchülerInnenheimen an Bundesschulen	44

8.3	Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen im Pflichtschulbereich.....	44
8.4	Förderung von Auslandspraktika für SchülerInnen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen.....	45
8.5	Heim- und Fahrtkostenbeihilfe (ab 9. Schulstufe).....	45
8.6	Musikum Salzburg - Schulgeldermäßigungen	45
8.7	Schulbeihilfe (ab 10. Schulstufe).....	46
8.8	Schulfahrtbeihilfe	46
8.9	Schulmittelbeitrag und/oder Schulstartpaket für BMS-BezieherInnen.....	47
8.10	Schulmittelbeitrag, Schulveranstaltungsförderung, Zuschuss zur schulischen Tagesbetreuung der Stadt Salzburg.....	47
8.11	Schulstarthilfe der Caritas	47
8.12	Schulveranstaltungen - Förderung des Landes Salzburg	48
8.13	Schulveranstaltungen - Förderung durch den Bund.....	48
8.14	S'COOL-CARD (Schulfreifahrausweis) und SUPER s'COOL-CARD	48
9	Fördertipps für Lehrlinge	50
9.1	Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge.....	50
9.2	Familienbeihilfe	50
9.3	Förderungen des AMS für Lehrstellensuchende und Lehrlinge auf Arbeitssuche	50
9.4	Förderung von europ. Auslandspraktika von Lehrlingen	51
9.5	Lehrlingsförderungen der Wirtschaftskammer	51
9.6	Lehrlingsfreifahrt s'COOL-CARD.....	52
9.7	Negativsteuer	52
9.8	Schulfahrtbeihilfe für Lehrlinge (geblockter Berufsschulaufenthalt)	52
10	Fördertipps zur Aus- und Weiterbildung für Erwachsene.....	53
10.1	Allgemeine Förderungen	53
10.1.1	Besondere Schulbeihilfe für Erwachsene	53
10.1.2	Bildungskarenz	53
10.1.3	Bildungsteilzeit.....	54
10.1.4	Fachkräftestipendium	55
10.1.5	Förderungen zur Erwachsenenlehre der Wirtschaftskammer	55
10.1.6	Förderungen der Lehrausbildung durch das AMS	56
10.1.7	Förderung der Prüfungsgebühren der Meister- und Befähigungsprüfung.....	56
10.1.8	Kurse zur Basisbildung (Lesen, Schreiben, Rechnen, Umgang mit PC)	57
10.1.9	Kurse zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses	57
10.1.10	Kursförderungen im Überblick.....	57
10.1.11	Salzburger Bildungsscheck	57
10.1.12	Schul- und Heimbeihilfe auch für Erwachsene	59

10.1.13	Schulen für Sozialbetreuungsberufe in Salzburg schulgeldfrei	59
10.1.14	Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitssuchende	60
10.1.15	Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitgeber	60
10.2	Förderungen für Studierende	61
10.2.1	Allgemeine Studienförderung	61
10.2.2	Erasmus+ Auslandstipendium	61
10.2.3	Erika-Hingler-Sieber Stiftung	61
10.2.4	Leistungsstipendium	62
10.2.5	Mobilitätsstipendium	62
10.2.6	SelbsterhalterInnen-Stipendium	63
10.2.7	StudentInnenförderung der Wohnsitzgemeinde:	63
10.2.8	Studienabschluss-Stipendium	63
10.2.9	Studienbeihilfe	64
10.2.10	Zusätzliche Stipendien und Fördermöglichkeiten rund ums Studieren	64
10.3	Weitere Tipps	66
10.3.1	Geltendmachung von Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bei der jährlichen ArbeitnehmerInnenveranlagung	66
10.3.2	Telefonische Information zu Förderungen bei der BILDUNGSLINE des Netzwerkes Bildungsberatung Salzburg	66
10.3.3	Persönliche Beratungsgespräche zu Förderungen bei BiBer Bildungsberatung	66
11	Ebbe in der Kassa & finanzielle Notlagen	68
11.1	Arbeitslosengeld & Notstandshilfe - AMS	68
11.2	Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Bundesland Salzburg	68
11.3	Bedarfsorientierte Mindestsicherung - Vergünstigte Monatskarte	71
11.4	Billig einkaufen	71
11.4.1	Bezirksübergreifende Einrichtungen & Angebote	71
11.4.2	Salzburg-Stadt	73
11.4.3	Flachgau	73
11.4.4	Lungau:	74
11.4.5	Pinzgau	75
11.4.6	Pongau	75
11.4.7	Tennengau:	76
11.5	Caritas - Notüberbrückung	76
11.6	Familienhärteausgleichsfonds	77
11.7	Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen	77
11.8	Hilfe in besonderen Lebenslagen	78
11.9	Hilfe im eigenen Land - Katastrophenhilfe Österreich	78
11.10	Kindesunterhalt	78

11.11	Kinder haben Zukunft	79
11.12	Kinderwünsche Pinzgau	79
11.13	Kulturpass - Hunger auf Kunst und Kultur	79
11.14	Licht ins Dunkel - Soforthilfe.....	79
11.15	Mission Hoffnung	80
11.16	Salzburger Landeshilfe	80
11.17	Salzburger Bauernhilfe	81
11.18	Service-Clubs	81
11.19	Sozialfonds und Hilfstöpfe in Gemeinden	81
11.20	Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg	81
11.21	Unterstützungsfonds der PVA	82
11.22	Unterstützungsfonds der SVA - für Selbständige	82
11.23	Urlaube für Familien mit geringem Einkommen.....	82
12	Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung.....	83
12.1	Nach der Geburt - Kinderbetreuung	83
12.1.1	Erhöhte Familienbeihilfe.....	83
12.1.2	Pflegegeld.....	84
12.2	Pflegende Angehörige.....	85
12.2.1	Betriebshilfe der SVA	85
12.2.2	Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit	85
12.2.3	Pflegekarenz, Pflegeteilzeit, Pflegekarenzgeld	86
12.2.4	Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger	86
12.2.5	Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes.....	86
12.2.6	Selbstversicherung für pflegende Angehörige - Alternative zu Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes	87
12.2.7	Finanzamt - ArbeitnehmerInnenveranlagung	87
12.3	Weitere Unterstützungen & Zuschüsse	88
12.3.1	Behindertenpass.....	88
12.3.2	Inkontinenzbehelfe (Windeln) auf Rezept	88
12.3.3	Förderungen in Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung über AMS und Sozialministeriumservice	88
12.3.4	Hilfsmittel - Kostenersatz.....	89
12.3.5	Hilfsmittel - Kostenersatz durch Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds	89
12.3.6	Schulfahrtbeihilfe/Lehrlingsfahrtbeihilfe	90
12.3.7	Steuervorteile	90
12.3.8	Fahrtkostenersatz bei Therapie.....	91
12.3.9	Unterstützungsfonds der Krankenkassen	91
12.3.10	Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice	91

12.3.11	Krankenhilfe für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe des Landes Salzburg	92
12.4	Barrierefreies Bauen und Wohnen	93
12.4.1	Zuschuss behindertengerechte Wohnraumadaptierung.....	93
12.4.2	Zuschuss durch Wohnbauförderung des Landes für Maßnahmen zur alten und/oder behindertengerechten Ausstattung	93
12.5	Rund um`s Auto - Mobilität	94
12.5.1	Autobahnvignette	94
12.5.2	Motorbezogene Versicherungssteuer	94
12.5.3	Mobilitätzuschuss	94
12.5.4	Parkausweis (Ausweis nach § 29b StVO)	95
12.5.5	Taxigutscheine	95
12.5.6	Behindertenfahrdienst	95
12.5.7	Zuschuss zum Ankauf eines PKWs.....	95
12.5.8	Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung	96
12.5.9	Betreute Urlaubs- und Freizeitmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung	96
13	Weiterführende Links.....	98
14	Forum Familie - Elternservice des Landes in allen Bezirken.....	99
15	Impressum.....	101

3 Rund um die Geburt

3.1 Einmalige Hilfe für werdende Mütter

Werdende Mütter, die sich in einer schwierigen finanziellen Lage befinden, können eine einmalige Hilfe in Höhe von € 600 bzw. € 300 beantragen.

Neben einer umfassenden Beratung durch Diplom-SozialarbeiterInnen werden auch die finanziellen Verhältnisse erhoben. Ist der verbleibende Lebensunterhalt gleich beziehungsweise geringer als ein fiktiver Mindestsicherungsanspruch kann ein Antrag gestellt werden. Dieser Antrag und die Auszahlung der Unterstützung erfolgt circa 12 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin.

10

Einmalige Hilfe nach der Geburt in Ausnahmefällen:

Eine einmalige Unterstützung nach der Geburt - innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes - kann nach eingehender Abklärung in Ausnahmefällen in Höhe von € 400 gewährt werden. Ausnahmefälle können sein: Mütter ohne Ansprüche auf Familienleistungen oder Kinderbetreuungsgeld oder Bedarfsorientierter Mindestsicherung: zum Beispiel Asylwerberinnen, ausländische Studentinnen.

Infos & Antrag:

Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien des Landes, Tel. 0662 8042-5420 (Beratungstelefon)

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen>

3.2 Elternteilzeit

Elternteilzeit ist ein gesetzlich geregelter Anspruch auf Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit oder auf Änderung der Lage der bisherigen Arbeitszeit.

Gesetzlicher Anspruch auf Elternteilzeit besteht bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes, für jene ArbeitnehmerInnen, die

- in einem Betrieb mit mehr als 20 ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind und
- deren Arbeitsverhältnis zu ihrem/ ihrer ArbeitgeberIn bereits 3 Jahre ununterbrochen gedauert hat und
- die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben (oder die Obsorge für das Kind haben)
- der andere Elternteil befindet sich nicht für dasselbe Kind in Karenz

Lehrlinge sind vom Anspruch ausgeschlossen.

Als zusätzliche Voraussetzung bei der Reduktion der Arbeitszeit gilt eine Bandbreite. Bei der Elternteilzeit muss die Arbeit um zumindest 20% der wöchentlichen Normalarbeitszeit reduziert werden. Außerdem gilt als Untergrenze eine Mindestarbeitszeit von mindestens 12 Stunden pro Woche (Bei einer 40- Stunden Woche kann die Arbeitszeit in der Elternteilzeit also zwischen 12 und 32 Stunden pro Woche liegen). ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn können auch Elternteilzeit außerhalb der Bandbreite vereinbaren. Darauf besteht aber kein Rechtsanspruch. In diesem Fall gelten trotzdem die Bestimmungen über die Elternteilzeit, insbesondere der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Mehr Infos (u.a. Geltendmachung eines Anspruches):

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/elternteilzeit/Elternteilzeit.html>

3.3 Familienbeihilfe

Die Höhe der Familienbeihilfe ist abhängig von Alter und Anzahl der Kinder pro Familie.

Voraussetzungen:

- österr. Staatsbürgerschaft
- AusländerInnen mit Aufenthaltsgenehmigung
- gemeinsamer Haushalt mit Kind
- Lebensmittelpunkt in Österreich
- EU/ EWR- StaatsbürgerInnen und Schweizer StaatsbürgerInnen
- Anerkannte Flüchtlinge nach dem Asylgesetz
- Subsidiär Schutzberechtigte (sofern keine Leistungen aus der Grundversorgung bezogen werden und Erwerbstätigkeit vorliegt)
- Aufenthaltsberechtigte, die nach dem Asylgesetz besonderen Schutz genießen

Auszahlung: erfolgt monatlich, automatisch und antraglos ab der Geburt

11

Höhe der Familienbeihilfe nach Alter des Kindes Österreich:

Alter des Kindes	Betrag pro Monat
ab Geburt	€ 114,40
ab 3 Jahren	€ 121,90
ab 10 Jahren	€ 141,50
ab 19 Jahren	€ 165,10
Der Kinderabsetzbetrag von 58,40 Euro ist zum Grundbetrag noch hinzuzurechnen.	

Der Gesamtbetrag der Familienbeihilfe erhöht sich bei weiteren Kindern um folgende Beträge (sogenannte **Geschwisterstaffelung**):

- für 2 Kinder um monatlich € 14,20
- für 3 Kinder um monatlich € 52,20
- für 4 Kinder um monatlich €106
- für 5 Kinder um monatlich €160

Ab dem 3. Kind gibt es monatlich zusätzlich € 20 Mehrkindzuschlag, wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen (beider Eltern) unter € 55.000 liegt. Die Einkommen der Eltern werden nur dann zusammengezählt, wenn sie in diesem Kalenderjahr länger als 6 Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Den Mehrkindzuschlag erhält man für die Arbeitnehmerveranlagung.

Die jährliche Einkommensgrenze für "Kinder in Ausbildung" (ab 18 Jahren) beträgt € 10.000. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Bemessungsgrundlage der Lohn- bzw. Einkommenssteuer, ohne 13. und 14. Monatsgehalt.

Im September wird mit der Familienbeihilfe ein zusätzlicher Betrag von € 100 als **Schulstartgeld** ausbezahlt. Dieser Betrag wird für Kinder zwischen dem 6. Lebensjahr und dem vollendeten 15. Lebensjahr bezahlt.

Achtung! Seit 1.1.2019 wird die Familienbeihilfe für UnionsbürgerInnen, deren Kinder in einem anderen EU/ EWR Mitgliedstaat leben, an das Preisniveau des Wohnstaates angepasst. Von dieser Kürzung sind auch alle Familienleistungen betroffen, die an die Familienbeihilfe anknüpfen. Hierzu

- Erhöhung der Familienbeihilfe nach Alter und Mehrkindstaffelbetrag

- Kinderabsetzbetrag
- Erhöhungsbetrag für behinderte Kinder

Weitere Infos:¹

Für Kinder, die bereits 18 Jahre alt sind, besteht nur dann Anspruch auf die Familienbeihilfe, wenn sie für einen Beruf (Lehre, Schule, Studium, Fachhochschule etc.) aus- oder fortgebildet werden.

In der Zeit zwischen Matura und Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst gibt es die Familienbeihilfe, wenn nach Ende des Dienstes so rasch wie möglich die Berufsausbildung fortgesetzt wird.

In der Zeit zwischen Ende des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes und Beginn einer Ausbildung gibt es ebenfalls Familienbeihilfe.

12

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in keiner Berufsausbildung mehr stehen, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe - auch dann nicht, wenn sie beim Arbeitsmarktservice als arbeitslos vorgemerkt sind.

Die maximale Bezugsdauer für die Familienbeihilfe ist mit dem vollendeten 24. Lebensjahr begrenzt. Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, kann die Familienbeihilfe bis 25 bezogen werden. Für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung besteht Anspruch auf Familienbeihilfe, sofern das Kind noch nicht 24 ist. Bei volljährigen Kindern, die ein Studium absolvieren, besteht der Anspruch, wenn die vorgesehene Studienzeit eingehalten und ein positiver Studienerfolg vorliegt. Dieser muss dem Finanzamt nachgewiesen werden.

Wann gibt es Familienbeihilfe bis zum 25. Geburtstag?

- Studierende, die bei Vollendung des 24. Lebensjahres den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst leisten oder davor geleistet haben und denen danach Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht
- Studierende, für die zum vollendeten 24. Lebensjahr Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht und die bereits ein Kind geboren haben oder schwanger sind
- Studierende, die ein Studium von mindestens 10 Semestern Dauer betreiben, sofern das Studium in dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, begonnen wurde, bei Einhaltung der Mindeststudiendauer bis zum erstmöglichen Studienabschluss
- Studierende, die vor Vollendung des 24. Lebensjahres eine freiwillige soziale Hilfstätigkeit in der Dauer von durchgehend mindestens 8 bis 12 Monaten bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert haben, jedoch nur im Rahmen der vorgesehenen Studiendauer
- Studierende, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50% nachweisen.

Wann gibt es keine Altersgrenze?

Für dauernd erwerbsunfähige Kinder gilt keine Altershöchstgrenze, wenn die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit vor dem 21. Geburtstag oder während einer Berufsausbildung vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist.

Erhöhte Familienbeihilfe gibt es bei erheblicher Behinderung eines Kindes:

€ 155,90 Euro monatlich.

siehe Kapitel "Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung"

¹ Quelle: <https://www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/BeihilfenundFoerderung/Familienbeihilfe.html>

Infos & Antrag:

jeweiliges Wohnsitzfinanzamt:

Tel. Infos der Finanzämter: 050/233 233 oder 050/233 790

BürgerInnenservice des Finanzministeriums: Tel. 050/ 233 765

Familienservice des Bundesministeriums für Frauen, Familien und Jugend: 0800/ 240 262

Formularbestellnummer (Versand per Post): 050/233 170

Online Antrag:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/formularsuche?p.formularid=268>

Infos auch beim Beratungstelefon des Landes - Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien: Tel. 0662 8042-5420

Online-Familienbeihilferechner:

<http://familienbeihilfenrechner.bmfj.gv.at/>

13

Infos Indexierung Familienbeihilfe:

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familien-beihilfe0/Familienbeihilfenbetr-ge-f-r-B-rger-aus-dem-EU-EWR-Raum-und-der-Schweiz.html>

3.4 Familienförderung für Mehrlingsgeburten

Für Mehrlinge wird auf Antrag bis zum 1. Lebensjahr eine einmalige Förderung für jedes Kind in der Höhe von € 400 gewährt.

Infos & Antrag:

Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien des Landes: Tel. 0662/8042-5435 oder 5436 oder Beratungstelefon unter Tel. 0662/ 8042-5420.

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen>

Familien mit Drillingen können außerdem über die Caritas („Familienhilfe“ oder „Langzeithilfe“) zur Unterstützung im eigenen Haushalt eine Betreuerin für maximal 18 Monate bekommen:

Info & Kontakt: Caritas, Tel. 0662/ 849373 344,

www.caritas-salzburg.at

office@caritas-salzburg.at

familienhilfe@caritas-salzburg.at

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/betreuung-begleitung-und-pflege/betreuung-zuhause/familienhilfe/>

Zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten wie finanzielle Überbrückungshilfen, Sachspenden (wie Baby- und Kleinkindbekleidung und Güter), Windelgutscheine können bei Aktion Leben und bei der Caritas angefragt werden.

Info: Aktion Leben, Tel. 0662/627981 oder 0676/87466619

www.aktionleben-salzburg.at

office@aktionleben-salzburg.at

3.5 Fonds der Erzdiözese für Eltern in Notsituationen

Mit den Mitteln des Fonds wird ausschließlich jenen geholfen, die durch eine Schwangerschaft oder Geburt in existentielle Not geraten sind. Höhe und Dauer werden je nach Fall festgelegt.

Infos & Antrag:

Aktion Leben, Tel. 0662/62 79 84 office@aktionleben-salzburg.at ; <http://www.aktionleben.at/site/bundeslaender/salzburg> und kirchlich anerkannte Beratungsstellen wie **Caritas Zentren** in den Bezirken

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention/regionale-caritas-zentren/>

Stadt Salzburg: Sozialberatung der Caritas: 0662/849373 DW 224

Partner- und Familienberatung der Erzdiözese: <http://www.kirchen.net/beratung/home/>

14

3.6 Gebührenbefreiung bei Dokumentenausstellung

Es fallen keine Gebühren für die Beantragung und Ausstellung einer **Geburtsurkunde** /internationalen Geburtsurkunde an, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst wird, sofern sie vor dem 2. Geburtstag des Kindes beantragt wird (gilt daher nicht bei Ausstellung eines Duplikats nach Verlust oder Diebstahl).

Ebenso entfallen für die erstmalige Ausstellung eines **Staatsbürgerschaftsnachweises** die Abgaben, wenn dieser innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt beantragt wird.

Auch ein eigener **Reisepass** ist bis zum Alter von 2 Jahren gebührenfrei erhältlich.

Die Gebührenbefreiung gilt nur für österreichische StaatsbürgerInnen.

Infos & Antrag:

Zuständig für die Antragstellung ist die Gemeinde (Standesamt), in welcher das Kind geboren wurde (Geburtsurkunde) bzw. die Wohngemeinde für den Staatsbürgerschaftsnachweis.

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080100.html>

3.7 Gutschein für ein Babypaket

Es handelt sich hierbei um einen Warengutschein (DM) im Wert von € 73. Voraussetzungen zur Inanspruchnahme: das Kind darf am Tag des Antrages maximal 6 Monate alt sein, Bezug Mindestsicherung oder geringes Einkommen und regelmäßige Betreuung durch die Jugendwohlfahrt, Elternberatung oder das Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien

Infos & Antrag:

Bezirke: Bezirkshauptmannschaften - Jugendwohlfahrt:

Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180 , bh-sl@salzburg.gv.at

Hallein: Tel. 06245/796, bh-hallein@salzburg.gv.at

St. Johann: Tel. 06412/61 01, bh-st-johann@salzburg.gv.at

Zell am See: Tel . 06542/760, bh-zell@salzburg.gv.at

Tamsweg: Tel. 06474/6541, bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Salzburg - Stadt: Tel. 0662/ 8072 3280 oder 0662/ 8072 3279,

jugendamt@stadt-salzburg.at

Elternberatung des Landes:

http://www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Seiten/2030201.aspx

Tel. 0662/8042 DW 2888

Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung, Familien des Landes:

Tel. 0662/8042-5420

Im Pinzgau und Pongau kann über SozialarbeiterInnen des Vereins Pepp- Pro Eltern Pinzgau & Pongau für einen Gutschein angesucht werden. Tel. 06542/ 56 531, www.pepp.at

3.8 Hilfe bei unerfülltem Kinderwunsch - IVF-Fonds

Mit dem IVF-Fonds besteht für viele Paare die Möglichkeit zu einer finanziellen Unterstützung bei bestimmten Methoden der Kinderwunschbehandlung.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden 70% der Behandlungskosten übernommen. Der IVF-Fonds hat in allen Bundesländern Österreichs Vertragskrankenanstalten. Voraussetzungen sind u.a.:

- Paar muss in aufrechter Ehe oder eingetragener Partnerschaft oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben
- Höchstalter Mann: 50 Jahre,
- Höchstalter Frau 40 Jahre,
- Partnerin der Frau, die beabsichtigt das Kind auszutragen: 50 Jahre

Seit 1. Jänner 2015 sind auch gleichgeschlechtliche Paare anspruchsberechtigt.

Infos:

http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Medizin/IVF_Fonds/Der_IVF_Fonds_Hilfe_bei_unerfuelltem_Kinderwunsch

3.9 Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz bietet zwei Systeme zur Auswahl:

- das Kinderbetreuungsgeld- Konto (pauschale Leistung) und
- das Einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld.

Für Geburten ab 01. März 2017 gilt eine neue Rechtslage!

Die bislang geltenden vier Pauschalvarianten des Kinderbetreuungsgeldes (KBG) sind seit 01. März 2017 in ein sogenanntes **Kinderbetreuungsgeldkonto** umgewandelt worden.

Wichtig! Für Geburten bis 28.02.2017 bleibt grundsätzlich die bisherige Rechtslage bestehen!

Bei der Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld und beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld (ea KBG) wurde jeweils die Zuverdienstgrenzen seit dem Kalenderjahr 2017 auf € 6.800 angehoben.

Anspruchsvoraussetzungen:

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes haben Familien, in denen zumindest ein Elternteil für das Kind Anspruch auf die Familienbeihilfe hat. Der Elternteil, der Kinderbetreuungsgeld bezieht, muss auch mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Adoptiv- und Pflegeeltern sind den leiblichen Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes gleichgestellt.

Ebenso muss die Zuverdienstgrenze/ Kalenderjahr eingehalten werden. Nicht ÖsterreicherInnen müssen einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich (NAG- Karte) bzw. die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen aufweisen. Bei getrennt lebenden Eltern muss zusätzlich eine Obsorgeberechtigung und der Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil vorliegen. Der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist an die termingerechte Durchführung der Mutter- Kinder- Pass- Untersuchungen (vergleichen Sie dazu den Vordruck im Mutter- Kind- Pass) gebunden. Werden diese Untersuchungen nicht rechtzeitig durchgeführt und nachgewiesen, wird das Kinderbetreuungsgeld um € 1.300/ Elternteil gekürzt. Der Nachweis erfolgt in zwei Schritten: Der Nachweis der fünf Schwangerschaftsuntersuchungen und der ersten Kindes- Untersuchung hat gleich bei der Antragstellung (in Kopie) zu erfolgen. Die restlichen Untersuchungen sind bis zur Vollendung des 15. Lebensmonates des Kindes nachzuweisen (in Kopie). Der entsprechende Antrag ist bei der Krankenkasse zu stellen, bei der Sie zuletzt sozialversichert waren.

Achtung! Eine Geburtsmeldung oder ein Antrag auf Wochengeld ersetzt nicht einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld.

GKK Sbg. Stadt: Tel. 0662/8889-0, sgkk@sgkk.at
 GKK Hallein: Tel. 0662/8889-8211, asthallein@sgkk.at
 GKK Bischofshofen: Tel. 0662/8889-8311, astbischofshofen@sgkk.at
 GKK Zell am See: Tel. 0662/8889-8412, astzellamsee@sgkk.at
 GKK Tamsweg: Tel. 0662/8889-8574, asttamsweg@sgkk.at
www.sgkk.at

Infos auch beim Beratungstelefon des Landes: 0662/8042- 5420

Bezugsdauer:

Eltern müssen sich bei der erstmaligen Antragstellung auf eine Anspruchsdauer einigen. Unter bestimmten Bedingungen und unter Einhaltung einer Frist ist jedoch eine einmalige Änderung der Anspruchsdauer möglich.

Diese kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (rund 12 bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes für einen Elternteil bzw. von 456 bis 1063 Tagen (rund 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile flexibel gewählt werden.

Achtung! Der arbeitsrechtliche Anspruch auf Elternkarenz (Freistellung von der Arbeit) besteht maximal bis zum 2. Geburtstag des Kindes und sollte der/ dem DienstgeberIn schriftlich bekannt gegeben werden (nähere Infos siehe www.sozialministerium.at,

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=393>

Beachten Sie, dass sich der Anspruch auf Karenz hinsichtlich der Dauer mit dem Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld NICHT decken muss.

Höhe der Leistung:

Diese ergibt sich aus der individuell gewählten Leistungsdauer. Je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag. In der kürzesten Variante beträgt das Kinderbetreuungsgeld € 33,88 und in der längsten Variante € 14,53 täglich.

Vom gesamten zur Verfügung stehenden Betrag pro Kind sind 20% dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten Variante sind das 91 Tage).

Mehrlingsgeburten:

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld (Konto) für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind erhöht sich um 50% des jeweiligen Tagesbetrages.

Partnerschaftsbonus:

Bei annähernd gleicher Aufteilung des KBG- Bezuges (50:50 bis 60:40) gebührt ein Partnerschaftsbonus in Höhe einer Einmalzahlung von € 500 je Elternteil. Jeder Elternteil muss einen eigenen Antrag an seine Krankenkasse stellen.

Familienzeitbonus:

Für erwerbstätige Väter, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit (im Einvernehmen mit der/ dem ArbeitgeberIn) unterbrechen, ist ein Familienzeitbonus in Höhe von € 22,60 täglich vorgesehen (der auf ein allfälliges später vom Vater bezogenes Kinderbetreuungsgeld angerechnet wird). Dieser Bonus ist innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 28 bis 31 Tagen und innerhalb eines fixen Zeitrahmens von 91 Tagen nach der Geburt zu konsumieren. Während dieser Familienzeit besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung.

17

Gleichzeitiger Bezug von KBG:

Neu ist die Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs von KBG durch beide Elternteile. Die Dauer beträgt bis zu 31 Tage, anlässlich des erstmaligen Wechsels, wobei sich die Gesamtanspruchsdauer um diese Tage reduziert. Dies gilt auch für das ea KBG.

Bezugsverlängerung im Härtefall:

Ist einer der beiden Elternteile aufgrund genau bestimmter Voraussetzungen am Bezugs des Partneranteils des KBG verhindert, so verlängert sich die Bezugsdauer des betreuenden Elternteils um maximal 91 Tage. Diese Regelung gilt nur für das KBG- Konto. Die Härtefallregelung gilt nicht für das ea KBG.

Zuverdienstgrenze beim KBG- Konto:

Es gilt neben der starren Grenze von € 16.200 auch weiterhin die individuelle Zuverdienstgrenze. Diese beträgt 60% der maßgeblichen Einkünfte aus dem Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes. Wird einer dieser jährlichen Zuverdienstgrenzen überschritten, muss jener Betrag zurückbezahlt werden, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde.

Tipp: Zuverdienstrechner:

<http://www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen>

Beihilfe zum pauschalen KBG- Konto:

Wie bisher gibt es die Beihilfe zum KBG. Diese beträgt € 6,06 täglich und wird maximal 365 Tage ausbezahlt. Anspruch besteht für Alleinerziehende, die ledig, geschieden oder verwitwet sind. Es gilt dabei die Zuverdienstgrenze von € 6.800 pro Kalenderjahr (= damit ist ein Verdienst in der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze 14 x pro Kalenderjahr möglich). Ein Anspruch auf Beihilfe besteht auch für Elternteile, die in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft oder einer eingetragenen Partnerschaft leben, wobei der zweite Elternteil nicht mehr als € 16.200 (Brutto € 1.235 pro Bezugsmonat) verdienen darf.

Beim ea KBG ist keine Beihilfe vorgesehen.

Änderungen beim Wochengeld:

Beginnt die Schutzfrist (in der Regel 8 Wochen vor der Geburt) für ein weiteres Kind innerhalb des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes, ist das Wochengeld gleich hoch wie das vorher bezogene

Kinderbetreuungsgeld. Beginnt die Schutzfrist nach Ende des KBG- Bezuges und wurde die Erwerbstätigkeit noch nicht wieder aufgenommen, besteht kein Anspruch auf das Wochengeld.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG):

Beim ea KBG gibt es folgende Neuerungen für Geburten seit 01.03.2017:

- Möglichkeit zur gleichzeitigen Inanspruchnahme (Überlappung)
- Partnerschaftsbonus

Darüber hinaus wird das ea KBG in Analogie zum Konto auf eine tageweise Berechnung umgestellt. Es gilt weiterhin die Höhe von 80% des Wochengeldes bis zu maximal € 66 pro Tag. Die Zuverdienstgrenze wird ab 2017 auf € 6.800 angehoben, sodass ein Verdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze (€ 425, 70) weiterhin möglich ist.

18

Mit der tageweisen Berechnung ergeben sich folgende Änderungen der relevanten Zeiträume und Fristen:

- Bezugsdauer eines Elternteils bis maximal zum 365. Tag ab der Geburt (vollendetes 1. Lebensjahr des Kindes)
- bei Teilung bis zum 426. Tag ab der Geburt (vollendetes 14. Lebensmonat)

Sonderleistung:

Entscheiden sich die Eltern für das ea KBG und erfüllt ein Elternteil die Anspruchsvoraussetzungen (tatsächliche Ausübung einer kranken- und pensionspflichtigen Erwerbstätigkeit von mindestens 182 Tagen vor Beginn der Schutzfrist bzw. unmittelbar vor der Geburt des Kindes) dafür nicht, oder liegt der ermittelte Tagesbetrag unter € 33,88, kann dieser Elternteil auf eine Sonderleistung umsteigen, die der Dauer des ea KBG entspricht.

Sonderleistung = Umstiegsmodell zum ea KBG=12 + 2 Monate: Fixbetrag von € 33,88 täglich

Der andere Elternteil kann trotz dieses Umstiegs das ea KBG beziehen, wenn er die Voraussetzungen erfüllt.

Wichtige Hinweise:

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sind Sie und ihr Kind krankenversichert.

Für die ersten vier Lebensjahre des Kindes besteht für die Mutter eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (bei Mehrlingen für die ersten fünf Jahre ab Geburt). Dadurch werden Beitragszeiten erworben.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen bei einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze:

Sie können im Karenzurlaub bis zu 13 Wochen pro Kalenderjahr bei ihrem/ihrer DienstgeberIn oder mit dessen Zustimmung auch bei einem/einer anderen DienstgeberIn beschäftigt sein, ohne den gesetzlichen Kündigungs- und Entlassungsschutz zu verlieren. Wird nicht das volle Kalenderjahr das Kinderbetreuungsgeld bezogen, verkürzen sich diese 13 Wochen entsprechend.

Ein Bezug des Arbeitslosengeldes während und nach dem Bezug des pauschalierten Kinderbetreuungsgeldes ist möglich. Sie sind dann allerdings angehalten, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Eine geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeit sollte daher gegeben sein.

Ein Bezug von Weiterbildungsgeld vom Arbeitsmarktservice während und im Anschluss an den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ist möglich, wenn mit dem Arbeitgeber Bildungskarenz vereinbart wird und die sonstigen Voraussetzungen (ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von mindestens sechs

Monaten und die nachweisliche Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme) erfüllt sind. Sie bekommen dann je nach konkreter Situation Weiterbildungsgeld in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes für 2 bis maximal 12 Monate.

Hilfreiche Tipps finden Sie hier:

www.bmfj.gv.at/kbg-online-rechner

<http://www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen>

Hotline für komplexe Einzelfälle:

Arbeiterkammer Wien, Tel. 01- 501- 650

Arbeiterkammer Salzburg, Tel. 0662/ 86 87 89, persönliche Terminvereinbarung, Tel. 0662/ 86 87 -8302

Infoline zum Kinderbetreuungsgeld (bmfj): Tel. 0800/ 240-014

Hotline des Finanzministeriums: Tel. 050 233 790 (Mo - Fr 8 - 17 Uhr)

19

Info- Broschüren erhältlich bei: Arbeiterkammer, bestellservice@akwien.at ,

Bundesministerium für Frauen, Familien und Jugend, www.bmfj.gv.at/publikationen

Infos für Selbständige - mit Online-Rechner:

<https://kinderbetreuungsgeld.wkoratgeber.at/>

3.10 Wochengeld

Bezug im Regelfall 8 Wochen vor und nach der Geburt; bei Mehrlings-, Früh oder Kaiserschnittgeburten 12 wochen nach der Geburt

Anspruch auf Wochengeld haben:

- unselbstständig Erwerbstätige,
- geringfügig Beschäftigte mit freiwilliger Selbstversicherung,
- voll versicherte freie Dienstnehmerinnen,
- unter Umständen Frauen, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) versichert sind.

Beginnt die Schutzfrist (in der Regel 8 Wochen vor der Geburt) für ein weiteres Kind innerhalb des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes, ist das Wochengeld gleich hoch wie das vorher bezogene Kinderbetreuungsgeld. Beginnt die Schutzfrist nach Ende des KBG- Bezuges und wurde die Erwerbstätigkeit noch nicht wieder aufgenommen, besteht kein Anspruch auf das Wochengeld.

Infos & Antrag:

Anstalt bei der die Versicherte pflichtversichert ist, oft Gebietskrankenkasse , Infos auch beim Beratungstelefon des Landes: Tel. 0662/8042 DW 5420

Hotline des Finanzministeriums: Tel. 050 233 790 (Mo - Fr 8 - 17 Uhr)

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.082100.html>

3.11 Wochengeld und Betriebshilfe - für Selbständige:

Für Unternehmerinnen, die in der gewerblichen Krankenversicherung SVA pflichtversichert sind. Dauer des Bezuges für das Wochengeld: 8 Wochen vor und nach der Geburt, für den Entbindungstag selbst, bei Mehrlingsgeburt, Frühgeburt oder Kaiserschnitt: für zwölf Wochen nach der Entbindung,

Höhe pro Tag: € 55,04.

Anspruch auf Wochengeld besteht auch dann, wenn für den Zeitraum des Mutterschutzes die selbstständige Tätigkeit unterbrochen oder das Gewerbe ruhend gemeldet wurde.

Statt des Wochengeldes haben die Unternehmerinnen die Möglichkeit eine Betriebshilfe in Anspruch zu nehmen. Dabei handelt es sich um eine Person, die die Unternehmerin in Ihrem Betrieb während der Abwesenheit ersetzt. Eine Liste von Betriebshilfevereinen finden sie unter:

https://www.wko.at/service/sbg/arbeitsrecht-sozialrecht/Betriebshilfe_Salzburg.html

<https://www.svagw.at/cdscontent/?contentid=10007.775661>

Infos & Antrag:

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,

Tel. 050808 DW 2047 (Abt. Gesundheitsservice), gs.sbg@svagw.at

<https://www.sozialversicherung.at/portal27/svaportal/content?contentid=10007.740878&viewmode=content>

4 Kinderbetreuung und Steuererleichterungen

4.1 Familienpaket des Landes Salzburg

Das Land übernimmt für alle Kinder unter 6 Jahre in Betreuung, außer jene, die in die Betreuung durch den "Gratis-Halbtagskindergarten" (siehe unten) fallen, folgendes:

- € 25,00 pro Monat des Elternbeitrages bei Ganztagsbetreuung (ab 31 h pro Woche)
- € 12,50 pro Monat des Elternbeitrages bei Halbtagsbetreuung (bis 30 h pro Woche)

Für die Eltern reduziert sich somit der Beitrag. Der Träger, meist die Gemeinde, verrechnet automatisch den reduzierten Betrag. Dies gilt für Betreuung in Einrichtungen wie Krabbelgruppen, Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen und durch Tageseltern.

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuung: siehe Kapitel „Fördertipps für verschiedene Lebenslagen“ - Steuererleichterungen für Familien

4.2 „Gratis- Halbtagskindergarten“ im letzten Jahr vor Schuleintritt

Der halbtägige Besuch (20 h pro Woche) eines Kindergartens oder einer Alterserweiterten Gruppe ist kostenlos. Für eine längere Betreuung, Essen, Ferienbetreuung und andere Zusatzleistungen werden Kosten verrechnet.

Für alle jüngeren Kinder in Betreuung gilt das Familienpaket des Landes (siehe oben).

In Salzburg gilt die Verpflichtung zum Besuch einer institutionellen Einrichtung im letzten Jahr vor dem Schuleintritt.

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuung: siehe Kapitel „Fördertipps für verschiedene Lebenslagen“ - Steuererleichterungen für Familien

4.3 Kinderbetreuungsfonds - Land Salzburg

Zu den Kinderbetreuungskosten für Kinderbetreuungseinrichtungen im Bundesland Salzburg gibt es einen Zuschuss. Gefördert werden nicht schulpflichtige Kinder mit Ausnahme von Kindern, die das letzte verpflichtende Kindergartenjahr besuchen. Anspruchsberechtigt sind Eltern mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg, welche eine nach Familiengröße unterschiedlichen Einkommensgrenze nicht überschreiten. Bei Bezug der Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS (siehe unten) besteht kein Anspruch dieser Förderung.

Die **Höhe der Förderung** beträgt pro Kindergartenjahr maximal € 400 (bei einer Betreuungszeit von bis zu 20 h pro Woche) bzw. maximal € 700 (bei einer Betreuungszeit von 21 h pro Woche bis 40 h pro Woche).

Die Förderung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt und aliquot berechnet.

Einkommensobergrenzen:

Diese beträgt bei **Familien mit 1 Kind:** € 1.852,50 (netto, ohne Familienbeihilfe) zuzüglich € 456 für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt.

Bei **AlleinerzieherInnen mit 1 Kind** beträgt die Einkommensgrenze € 1.425 (netto, ohne Familienbeihilfe) zuzüglich € 456 für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt.

Infos & Antrag:

Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien:

Tel. 0662 8042-5435 oder 5436,

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen#F%3%b6rderung%20Kinderbetreuungs fonds>

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuung: siehe unten im Kapitel „Steuererleichterungen für Familien“

22

4.4 Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS

Die Kinderbetreuungsbeihilfe kann beim Arbeitsmarktservice beantragt werden, wenn Sie

- eine Arbeit aufnehmen wollen oder eine Arbeit suchen (beim AMS arbeitssuchend oder arbeitslos vorgemerkt)
- an einer Maßnahme des AMS (z.B. Kurs) teilnehmen wollen,
- sich trotz Berufstätigkeit die wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend verschlechtert haben,
- wesentliche Änderungen der Arbeitszeit eine neue Betreuungseinrichtung/-form erfordern
- während der Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitisch relevanten Maßnahme die bisherige Betreuungsperson weggefallen ist
- Weitere Voraussetzungen sind: Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein (ein behindertes Kind jünger als 18 Jahre).

Personen, die nach dem Kinderbetreuungsgeldbezug auf ihren bisherigen Arbeitsplatz zurückkehren, sind von einer Förderung ausgenommen.

Personen, die geringfügig beschäftigt sind, sind ebenso von einer Förderung ausgenommen. Bei eingespielten Betreuungsverhältnissen (z. B. Kind besucht seit September eine Kinderbetreuungseinrichtung und ab Jänner würde um eine Förderung trotz gleicher Betreuungszeit angesucht werden) gibt es keine Förderung.

Die Beihilfe kann jeweils für 26 Wochen gewährt werden. Die Förderungsdauer je Kind kann (bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen) bis zu 156 Wochen betragen.

Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe beträgt maximal € 300 pro Monat, ist gestaffelt und hängt von Bruttoeinkommen und von den entstehenden Betreuungskosten ab.

Das monatliche Bruttoeinkommen der Förderungswerberin/ des Förderungswerbers darf € 2.300 nicht übersteigen. Bei einem Paar im gemeinsamen Haushalt zählt nur das Einkommen der Antragstellerin/ des Antragstellers. Das PartnerInneneinkommen wird nicht berücksichtigt. Als Einkommen zählen Renten, Pensionen, Alimente, Unterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Gründungsbeihilfe, Kombilohnbeihilfe, Übergangsgeld, Zahlungen an Pflegeeltern für die Betreuung eines Kindes, sowie Pflegekarenzgeld und Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

Achtung! Es ist ein Beratungsgespräch mit dem AMS rechtzeitig vor Beginn der Arbeitsaufnahme oder Maßnahme (z.B. Kurs) und vor Unterbringung des Kindes erforderlich.

Infos & Antrag:

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch beim zuständigen AMS gebunden:

Salzburg: Tel. 0662/8883 (zuständig auch für Flachgau)

Hallein: Tel. 06245/80 451

Bischofshofen: Tel. 06462/2848

Zell am See: Tel. 06542/73 187

Tamsweg: Tel. 06474/8484

Richtlinien:

https://www.ams.at/_docs/500_KBH_Infoblatt.pdf

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuung: siehe weiter unten „Steuererleichterungen für Familie“

4.5 ÖH- Kinderbetreuungsunterstützung

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung:

- die Unterstützung gilt ausschließlich für Studierende mit Kindern an der Paris Lodron Universität
- der/ die AntragstellerIn erhält keine weiteren Zuschüsse (z.B. von der Stipendienstelle)
- der/ die AntragstellerIn ist zur Pflege und Erziehung des Kindes gesetzlich verpflichtet

Maximal werden Kinderbetreuungskosten mit € 400 pro Semester pro Familie unterstützt.

Info & Antrag:

ÖH Salzburg- Sozialreferat: Tel. 0662/ 8044 6001, sozial@oeh-salzburg.at

<https://www.oeh-salzburg.at/service/stipendium/kinderbetreuungsunterstuetzung/>

4.6 Steuererleichterungen für Familien - Tipps & Infos

4.6.1 Absetzbarkeit Kinderbetreuungskosten

Achtung: Kinderbetreuungskosten sind nur noch bis zum Veranlagungsjahr 2018 steuerlich absetzbar!²

Pro Kind unter 10 Jahren können jährlich bis zu € 2.300 bei der jährlichen ArbeitnehmerInnenveranlagung abgesetzt werden³.

Übernimmt der/ die ArbeitgeberIn Betreuungskosten, dann können die Eltern/Elternteil nur die von ihnen tatsächlich geleisteten Kosten absetzen.

² Durch die Steuerentlastung durch den Familienbonus Plus ab dem Jahr 2019 entfällt die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten

³ Es handelt sich um „Außergewöhnliche Belastungen“ diese vermindern das zu versteuernde Einkommen (=die Steuerbemessungsgrundlage):

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/227/Seite.2270800.html>

Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen.

Für die Ferienbetreuung (z.B. Ferienlager) können sämtliche Kosten (z.B. auch jene für Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum und vom Ferienlager) berücksichtigt werden, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt.

Nur in besonderen Fällen (z. B. alleinerziehende Mutter oder alleinerziehender Vater) sind auch Ausgaben, die € 2.300 übersteigen, als außergewöhnliche Belastungen absetzbar, allerdings gekürzt durch den einkommensabhängigen Selbstbehalt⁴.

Selbständige können die Kosten für die Kinderbetreuung in der Einkommenssteuererklärung geltend machen.

24

Steuerliche Absetzbarkeit bei Kindern mit Behinderung:

Für Kinder mit erhöhter Familienbeihilfe⁵ steht gemäß der Verordnung über außergewöhnliche Belastungen zur Abgeltung von Mehraufwendungen ein monatlicher pauschaler Freibetrag von € 262 zu.

Zusätzlich können Kosten für Unterrichtseinheiten in einer Sonder- und Pflegeschule bzw. Kosten für Tätigkeiten in einer Behindertenwerkstätte im nachgewiesenen Ausmaß steuerlich geltend gemacht werden.

Außerdem können auch **Kinderbetreuungskosten**, die nicht im Zusammenhang mit einer Sonder- oder Pflegeschule oder einer Behindertenwerkstätte stehen für Kinder bis zum 16. Lebensjahr, in Höhe von maximal € 2.300 pro Kind im Kalenderjahr steuerlich abgesetzt werden. Im Fall von pflegebedürftiger Betreuung sind diese Kosten um ein erhaltenes Pflegegeld zu kürzen.

s. auch Kap. "Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung" - Nach der Geburt - Kinderbetreuung

Mehr Infos zur Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/familien-kinder/kinderbetreuungskosten.html>

<http://www.bmfj.gv.at/familie/kinderbetreuung/steuerliche-absetzbarkeit.html>

4.6.2 Zuschüsse ArbeitgeberIn zur Kinderbetreuung:

Seit 2009 gilt, dass ArbeitgeberInnen für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren ihren ArbeitnehmerInnen einen Zuschuss von bis zu € 1 000 pro Jahr und Kind steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren können.

Dafür ist Voraussetzung, dass die Kinderbetreuung entweder in einer öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtung, einer privaten Kinderbetreuungseinrichtung, die den landesgesetzlichen Vorschriften entspricht, oder durch eine pädagogisch vergleichbar tätige Person erfolgt.

⁴ Infos zur Höhe des einkommensabhängigen Selbstbehaltes:

https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/arbeitnehmerveranlagung/ausser-gewoehnliche-belastungen-allgemein.html#Wie_hoch_ist_der_Selbstbehalt

⁵ Infos zur erhöhten Familienbeihilfe:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220330.html>

Der Zuschuss wird dabei entweder direkt an die Betreuungsperson bzw. an die Kinderbetreuungseinrichtung geleistet oder in Form von Gutscheinen, die nur bei Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können.

Infos:

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbesteuerung/zuschuesse-arbeitgeber-kinderbetreuung.html>

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/37/Seite.370600.html>

4.6.3 Weitere Steuererleichterungen - Freibeträge - Absetzbeträge⁶

Freibeträge reduzieren das zu versteuernde Einkommen (=die Steuerbemessungsgrundlage - also die Bruttoeinkünfte abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge), Beispiele: Kinderfreibetrag, auswärtige Berufsausbildung eines Kindes

Absetzbeträge werden direkt von der errechneten Steuer abgezogen, vermindern also die Steuerschuld - Beispiel: Unterhaltsabsetzbetrag, AlleinerzieherInnen - AlleinverdienerInnenabsetzbetrag, Familienbonus

Kinderfreibetrag:

Seit dem Veranlagungsjahr 2016 gilt:

Der Kinderfreibetrag beträgt € 440 pro Kind. Beantragen diesen beide Elternteile, dann beträgt dieser € 300 jährlich pro Elternteil.

Bis zum Veranlagungsjahr 2015 gilt:

Der jährliche Kinderfreibetrag beträgt € 220 pro Kind, arbeiten beide Elternteile, so können Sie jeweils 60%, also je € 132 bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend machen.

Für Alleinerziehende gelten € 220, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt leistet. Werden Unterhaltszahlungen geleistet, so kann jeder Elternteil € 132 jährlich beanspruchen.

Der Freibetrag ist bei der jährlichen ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend zu machen.

Achtung: Sie können den Kinderfreibetrag nur noch bis zum Veranlagungsjahr 2018 geltend machen!⁷

Monatlicher Unterhaltsabsetzbetrag: Wer den Unterhalt bezahlt, oft der getrennt lebende Vater, kann folgende Beträge absetzen:

für das 1. Kind € 29,20, für das 2. Kind € 43,80, für jedes weitere Kind € 58,40;

Dieser Absetzbetrag ist bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend zu machen.

Für die **auswärtige Berufsausbildung** ihres Kindes können sie unter gewissen Voraussetzungen bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung einen **Freibetrag** von € 110 pro Ausbildungsmonat als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

AlleinerzieherInnen - AlleinverdienerInnenabsetzbetrag:

Mit diesen Absetzbeträgen werden Alleinverdienende genau so entlastet wie Alleinerziehende. Die Beträge sind identisch.

⁶ Mehr Infos zu Freibeträgen - Absetzbeträgen:

https://media.arbeiterkammer.at/ooe/interessenpolitik/Einkommen_und_Verteilung/Freibetrag_vs_Absetzbetrag.pdf

⁷ Durch die Steuerentlastung durch den Familienbonus Plus entfällt ab dem Jahr 2019 der Kinderfreibetrag.

Diese Beträge sind nach der Anzahl der Kinder, für die mindestens 7 Monate im betreffenden Jahr Familienbeihilfe bezogen wird, gestaffelt und müssen bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht werden.

Absetzbeträge pro Kalenderjahr:

- € 494 bei einem Kind
- € 669 bei zwei Kindern
- € 220 für jedes weitere Kind zusätzlich

Mehr Infos:

https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Steuertipps_fuer_Eltern_2019.pdf

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080720.html>

26

4.6.4 Negativsteuer - Bares vom Finanzamt

ArbeitnehmerInnen, die so wenig verdienen, dass sie keine Lohnsteuer zahlen, können sich bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung „**Negativsteuer**“ beim Finanzamt zurückholen. Voraussetzung ist, dass sie Sozialversicherung zahlen.

Seit dem Veranlagungsjahr 2016 beträgt diese 50% der Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch € 400 pro Kalenderjahr.

Wenn jemand auch Anspruch auf das Pendlerpauschale hat, erhöht sich die Negativsteuer durch den „**Pendlerzuschlag**“ auf max. € 500 (s. dazu auch in Kapitel „Mobilität - Öffentlicher Verkehr - Pendler“ - Pendlerpauschale & Pendlereuro & Pendlerzuschlag).

- ab 2016: bis zu € 500
- 2015: bis zu € 450
- bis 2014: bis zu € 400.

Mehr Infos - S. 4 - 5:

https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Steuertipps_fuer_Eltern_2019.pdf

Negativsteuer für Alleinverdienende und -erziehende:

Mit einem Einkommen unter der Lohnsteuergrenze können diese Personen über die ArbeitnehmerInnenveranlagung zusätzlich zur oben angeführten „Negativsteuer“ auch den **AlleinverdienerInnen- bzw. AlleinerzieherInnenabsetzbetrag** als **Negativsteuer** ausbezahlt bekommen.

Beträge pro Kalenderjahr:

- € 494 bei einem Kind
- € 669 bei zwei Kindern
- € 220 für jedes weitere Kind zusätzlich

Mehr Infos - S. 5 - 6:

https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Steuertipps_fuer_Eltern_2019.pdf

4.6.5 Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag und ist seit 2019 wirksam. Durch ihn wird die Steuerlast direkt reduziert, nämlich um bis zu € 1.500 pro Kind und Jahr. Den Familienbonus Plus erhalten Sie, so lange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Nach dem 18. Geburtstag des

Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in der Höhe von max. € 500 jährlich zu, wenn Sie für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe beziehen.

Der Familienbonus kann entweder im Rahmen der Lohnverrechnung monatlich ausbezahlt werden (Antrag an ArbeitgeberIn mit Formular E-30), oder ab dem Veranlagungsjahr 2019 mit der ArbeitnehmerInnenveranlagung beantragt werden.

Aufteilung zwischen den Eltern bzw. Partnern ist möglich - auch wenn Eltern getrennt leben.

Selbständige können den Familienbonus in der Einkommenssteuererklärung geltend machen.

Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten künftig den **Kindermehrbetrag** in Höhe von max. € 250 pro Kind und Jahr - Antrag im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung.

MindestsicherungsempfängerInnen⁸, Arbeitslose, NotstandshilfebezieherInnen und Menschen in der Grundversorgung, die diese Leistungen mindestens 330 Tage pro Jahr beziehen, haben keinen Anspruch auf den Kindermehrbetrag oder den Familienbonus Plus⁹.

27

Kinder mit Behinderung:

Der Anspruch auf den Familienbonus Plus ist an den Anspruch auf Familienbeihilfe geknüpft. Folglich wird Eltern von Kindern mit Behinderung, für die Familienbeihilfe bezogen wird, auch wenn die Kinder über 18 Jahre alt sind, der entsprechende Familienbonus Plus künftig zustehen. Der Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe bleibt natürlich weiterhin bestehen.

Der derzeitige **Kinderfreibetrag** und die **steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten** entfallen im Gegenzug ab dem Veranlagungsjahr 2019 - s. oben.

Mehr Infos:

<https://www.bmf.gv.at/top-themen/familienbonusplus.html>

[https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Familienbonus_Plus_\(FB_\).html#](https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Familienbonus_Plus_(FB_).html#)

Online-Rechner:

https://rechner.cpu Lohn.at/bmf.gv.at/familienbonusplus/#bruttoNetto_familienbonus

Formular E-30 - Antrag auf monatliche Auszahlung durch ArbeitgeberIn:

<https://portal.salzburg.gv.at/file/pvfsg/E30.pdf>

4.6.6 Antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung

Um den Verwaltungsaufwand im Rahmen der jährlichen ArbeitnehmerInnenveranlagung zu minimieren, wird unter bestimmten Voraussetzungen eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt werden. Dies erfolgte erstmalig in der zweiten Jahreshälfte 2017 für das Jahr 2016 von Amts wegen, das heißt ohne Abgabe einer Steuererklärung.

Durch die antragslose Arbeitnehmerveranlagung erhalten SteuerzahlerInnen unter bestimmten Voraussetzungen ab dem zweiten Halbjahr 2017 eine Steuererstattung- unabhängig von einem Antrag auf ArbeitnehmerInnenveranlagung. Betroffen sind SteuerzahlerInnen, die bis Juni 2017 keine Steuererklärung für das Veranlagungsjahr 2016 abgegeben haben. Auf diese Weise wird zu viel einbehaltene Lohnsteuer automatisch refundiert oder ein AlleinverdienerInnen/ AlleinerzieherInnenabsetzbetrag oder Sozialversicherung erstattet.

⁸ Dies gilt auch für sog. „AufstockerInnen“ (=Menschen, die ein niederes Arbeitseinkommen haben und Mindestsicherung beziehen)

⁹ Tel. Info der AK-Lohnsteuerberatung, Infoblatt der GPA „Checkliste Familienbonus“

Mehr Infos:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/arbeitnehmerveranlagung/AANV.html>

4.6.7 ArbeitnehmerInnenveranlagung - Formulare & Telefonnummern & Mailkontakte

Die notwendigen Formulare L1 und L1k für die ArbeitnehmerInnenveranlagung und weitere Infos finden Sie unter: www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/_start.asp

Wenn Sie Veranlagung schon bisher online erledigt haben gilt weiterhin:

<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>

Telefonische Infos der Finanzämter:

Tel. 050/233 233 oder 050/233 170

BürgerInnen Service des Finanzministeriums:

Tel. 050/ 233 765

FinanzOnline-Hotline:

Tel. 050 233 790

Mailanfragen an das Finanzministerium:

<https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

Steuerombudsmann im Finanzministerium:

bei abgabenrechtlichen Fragen, Hilfe bei Fragen zum Steuerbescheid, bei Problemen aus dem Kontakt zur Finanzverwaltung

steuerombudsdienst@bmf.gv.at

<https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

AK Salzburg - Lohnsteuerberatung:

Tel. Beratung & Terminvereinbarung für persönliche Termine in Salzburg-Stadt: Tel. 0662/86 87-93, lohnsteuer@ak-salzburg.at

Persönliche Beratung bei der Aktion der AK Salzburg Aktion „Steuerlöscher“

zu Beginn jeden Jahres auch in den Bezirken - s. Homepage der AK, tel. Infos unter: 0662/86 87

4.6.8 Weitere nützliche Online-Infos & Broschüren

AK Online-Info - Steuervorteile für Familien:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuervorteile_fuer_Familien.html

AK - Salzburg: Online-Info - Steuer & Einkommen:

<https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/index.html>

AK - Broschüre -Steuertipps für Eltern - 2019:

https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Steuertipps_fuer_Eltern_2019.pdf

AK - Broschüre-Steuer sparen-Leitfaden für die ArbeitnehmerInnenveranlagung 2018:

https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/steuerundgeld/Steuer_sparen_2019.pdf

AK - Broschüre Anleitung zum Steuer sparen:

https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/steuerundgeld/Anleitung_zum_Steuer_Sparen_DE_2019.pdf

Online-Infos des Bundeskanzleramtes - Familien und Jugend:

<http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbesteuerung.html>

Steuerbuch des Finanzministeriums - Tipps zur ArbeitnehmerInnenveranlagung für 2018:

https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-BR-ST_Steuerbuch2019.pdf?6s1wdh

5 Fördertipps für Gesundheit und Pflege

5.1 Betriebshilfe für Selbständige

Betriebshilfe bei Krankheit oder Unfall für Versicherte der SVA. Unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit und der besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten können auch Kosten für einen/eine BetriebshelferIn übernommen werden. Die SVA bietet dies als freiwillige Leistung an.

Das bedeutet, dass dem/der Selbständigen während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit eine Person zur Seite gestellt wird, die ihn/sie während der Abwesenheit in seinem Beruf ersetzt, damit das Unternehmen des Versicherten weitergeführt werden kann.

Die Betriebshilfe gibt es als Geldleistung in Form von Zuschüssen oder als Sachleistung durch Bereitstellung von BetriebshelferInnen.

Infos & Antrag:

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,

Tel. 050808 DW 2047 (Abt. Gesundheitsservice), gs.sbg@svagw.at

<https://www.svagw.at/portal27/svaportal/content/contentWindow?contentid=10007.740740&action=2&viewmode=content>

5.2 Befreiung von der Rezeptgebühr wegen sozialer Schutzbedürftigkeit

Es gelten folgende Einkommensgrenzen, monatlich netto:

- Alleinstehende: € 933,06
- Ehepaare bzw. LebensgefährtInnen: € 1.398,97
- Für jedes mitversicherte Kind: € 143,97

Rezeptgebührenbefreiung steht auch zu, wenn durch Krankheit oder Gebrechen überdurchschnittliche Medikamentenkosten entstehen.

Grenzbeträge:

- Alleinstehende: € 1.073,02
- Ehepaare bzw. LebensgefährtInnen: € 1.608,82
- Für jedes mitversicherte Kind: € 143,97

Infos & Antrag:

zuständige Krankenkasse

Die Befreiung wird an das E-Card System gemeldet. Beim Einlösen eines ärztlichen Rezeptes entfällt dann die Gebühr.

www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/169/Seite.1693901.html

5.3 Ersatzpflege - Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Für Pflegende Angehörige, die seit mindestens einem Jahr einen Angehörigen bzw. eine Angehörige mit der Pflegestufe 3 bis 7 oder einen nahen Angehörigen bzw. eine Angehörige mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung oder einen minderjährigen nahen Angehörigen bzw. eine Angehörige mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz pflegen.

Die Zuwendung für die pflegenden Angehörigen ist nur dann möglich wenn diese durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, die Pflege selbst zu erbringen.

Die Zuwendung ist eine finanzielle Unterstützung zur Vertretung durch eine professionelle oder private Ersatzpflege. Förderbar ist nur eine Ersatzpflege von mindestens einer Woche - der Höchstzuschuss richtet sich nach der Pflegegeldstufe und liegt pro Jahr zwischen € 1.200 und € 2.200. Bei Demenz und Minderjährigen bereits ab dem 4.Tag - Höchstzuschuss (seit 1.1.2017) bei Pflegegeldbezug zwischen € 1.500 und € 2.500.

Formulardownload und Online-Info:

https://www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegende_Angehoerige/

Tel. 05 99 88 österreichweit/ Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88983-0

5.4 Familienhospizkarenz / Familienhospizteilzeit

ArbeitnehmerInnen haben im Rahmen der Familienhospizkarenz die Möglichkeit, sterbende Angehörige sowie ihre - im gleichen Haushalt lebenden - schwersterkrankten Kinder über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten. Es gibt einen Rechtsanspruch.

Folgende Varianten stehen ArbeitnehmerInnen offen:

- Herabsetzung der Arbeitszeit (Teilzeit)
- Änderung der Lage der Arbeitszeit (z.B. Frühdienst auf Spätdienst)
- Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (=Karenz)

Die **Sterbebegleitung** kann im Anlassfall zunächst für **maximal drei Monate** in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt sechs Monaten pro Anlassfall möglich.

Die **Begleitung schwersterkrankter Kinder** kann zunächst für **maximal fünf Monate** in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt neun Monaten pro Anlassfall möglich. Anlässlich weiterer medizinisch notwendiger Therapien kann diese höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens 9 Monaten beantragt werden.

Seit 2014 haben Personen, die eine Familienhospizkarenz vereinbart haben, einen Anspruch auf **Pflegekarenzgeld** (=im Normalfall Höhe des Arbeitslosengeldes). Darüber entscheidet das Sozialministeriumsservice. Unter Umständen ist zusätzlich zum Pflegekarenzgeld finanzielle Unterstützung im Rahmen des **Familienhospizkarenz-Härteausgleichsfonds** möglich.

Beides kann mit einem Formular beantragt werden!

Weitere Infos:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/45/Seite.450915.html>

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/pflege/Familienhospizkarenz.html>

Infos & Antrag Pflegekarenzgeld und Familienhospiz-Härteausgleich:

https://www.sozialministeriumservice.at/site/Downloads/Pflegekarenzgeld_Antrag_Familienhospizkarenz

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/36/Seite.360529.html>

Fragen zum Pflegekarenzgeld: Tel. 05 99 88 (Mo - Do: 8 - 15:30 Uhr, Fr: 8 - 14:30 Uhr)

Fragen zum Familienhospiz-Härteausgleich: 0800-240 262

Online Familienhospiz-Rechner:

<http://familienhospizrechner.bmfj.gv.at/>

5.5 Gesundheitshunderter für Kinder und Jugendliche - SVA

Um die Lücke zwischen den Mutter-Kind-Pass Untersuchungen und der Vorsorgeuntersuchung (ab dem 18. Geburtstag) zu schließen gibt es das Vorsorgeprogramm „Gesundheits-Check Junior“. Der Gesundheits-Check besteht aus einem ärztlichen Coaching-Gespräch und einer ärztlichen Untersuchung. Als Bonus für die Teilnahme gibt es die Möglichkeit z. B. für Schulsportwochen, Schulschikurse, Sportvereinsmitgliedsbeiträge einen SVA Gesundheitshunderter zu beantragen.

Wer? **SVA versicherte Kinder und Jugendliche** im Alter von 6 bis 18 Jahren.

Wo? Bundesweit bei FachärztInnen für Kinder- und Jugendheilkunde sowie bei AllgemeinmedizinerInnen einmal innerhalb von 12 Monaten.

Infos & Antrag:

<https://www.svagv.at/cdscontent/load?contentid=10008.637771&version=14906874>

5.6 Gratis-Zahnspange

Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr übernehmen die Krankenkassen die Kosten für Zahnspangen bei **erheblichen Zahn- oder Kieferfehlstellungen**. Im Bundesland Salzburg steht dafür die SMILE CLINIC als Vertragspartner zur Verfügung. Außerdem können Vertrags-Kieferorthopäden in benachbarten Bundesländern die Behandlung übernehmen.

Mehr Infos:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/323/Seite.3230000.html>

<https://www.sgkk.at/cdscontent/load?contentid=10008.620826&version=1435553989>

Detaillierte Infos der Salzburger Gebietskrankenkasse:

<https://www.sgkk.at/portal27/sgkkportal/content/contentWindow?contentid=10007.755947&action=2&viewmode=content>

Tel. 0662/8889-1571 - Hotline Zahnspange 0662/8889-1588

Liste der VertragsärztInnen:

<https://www.sgkk.at/cdscontent/?contentid=10007.755333&portal=sgkkportal&viewmode=content>

5.7 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist ein zeitlich befristeter Aufenthalt (einzelne Tage oder mehrerer Wochen) in einem Seniorenpflegeheim. Sie dient zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen, die anderen Familienverpflichtungen nachkommen müssen, Urlaub oder eigene Krankenhaus- oder Kuraufenthalte geplant haben. Der Kurzzeitpflegeaufenthalt setzt eine Buchung der Aufenthaltszeit voraus. Die AnbieterInnen der Kurzzeitpflege legen die Tarife und die Zahlungsmodalitäten fest.

Zuschuss € 50 pro Tag, einkommensunabhängig, für maximal 14 Tage pro Jahr

Im Land Salzburg gibt es zurzeit 27 Einrichtungen, die Kurzzeitpflegeaufenthalte anbieten.

Infos & Antrag:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung/pflege-kurzzeit>

Referat Pflege und Betreuung: Tel. 0662/8042-3574

5.8 Mundhygiene für Kinder und Jugendliche auf e-card

Für alle Kinder und Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die bei der SGKK versichert sind. Es gibt keine Einkommensgrenzen.

Mundhygiene kann bei allen Vertragsärztinnen und -ärzten und im Zahngesundheitszentrum der SGKK durchgeführt werden. Bei Wahlärztinnen- und -ärzten gibt es keine direkte Verrechnung.

Wie oft? Einmal jährlich. Kinder und Jugendliche mit einer festsitzenden Zahnsperre erhalten zusätzlich eine zweite Mundhygiene pro Jahr.

33

Infos & Antrag:

<https://www.sgkk.at/cdscontent/?contentid=10007.794349&portal=sgkkportal&viewmode=content>

Tel. 0662/8889-1571 oder 1562

5.9 Patientenverfügung - Service durch die AK

Die AK berät und unterstützt (ehemalige) Mitglieder bei der Erstellung und übernimmt bei der Errichtung einer „verbindlichen Patientenverfügung“ die Kosten für einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Etwaige Kosten für ärztliche Aufklärung müssen selbst bezahlt werden.

Die Beratungstermine finden in der Arbeiterkammer Salzburg statt.

Mehr Infos:

<https://sbg.arbeiterkammer.at/service/broschueren/konsument/Patientenverfuegung2018.pdf>

Tel. 0662/8687-411 und -461

5.10 Pflegekarenz und Pflgeteilzeit

Seit 2014 besteht für Arbeitnehmer/innen die Möglichkeit der **Vereinbarung** einer Pflegekarenz (gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes) oder einer Pflgeteilzeit (gegen aliquoten Entfall des Arbeitsentgeltes).

Während dieser Zeit besteht ein Motivkündigungsschutz, ein Rechtsanspruch auf das **Pflegekarenzgeld** sowie sozialversicherungsrechtliche Absicherung in Form einer beitragsfreien Kranken- und Pensionsversicherung.

Voraussetzungen dafür sind:

- bei nahen Angehörigen eine PflegegeldEinstufung (mind. Stufe 3 bzw. Stufe 1 bei minderjährigen oder an Demenz erkrankten nahen Angehörigen)
- eine schriftliche Vereinbarung mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber
- ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von zumindest drei Monaten unmittelbar vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz/ Pflgeteilzeit.

Antrag auf **Pflegekarenzgeld** (=im Normalfall Höhe des Arbeitslosengeldes) beim Sozialministeriumsservice .

Pflegekarenz und Pflegezeit können für **ein bis maximal drei Monate** vereinbart werden, im Fall einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfes um zumindest eine Pflegestufe ist eine neuerliche Vereinbarung/Verlängerung möglich.

Bei der Pflegezeit ist eine Reduktion der Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden pro Woche möglich.

Infos:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/36/Seite.360527.html>

https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/pflege/Pflegekarenz_Pflegezeit.html

Infos & Antrag:

https://www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegekarenz_und_teilzeit/

Tel. 05 99 88 österreichweit / Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88983-0

Pflegetelefon (österreichweit und kostenlos): 0800 201 622

Pflegeberatung Land Salzburg: 0662/ 8042 - 3533

34

5.11 Pflegegeld

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Es gibt sieben Stufen (Pflegegeldstufe 1: € 157,30 bis Pflegegeldstufe 7: € 1.688,90).

Ausführliche Infos:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/36/Seite.360510.html>

https://www.sozialministerium.at/site/Pension_Pflege/Pflege_und_Betreuung/Hilfe_Finanzielle_Unterstuetzung/Pflegegeld/Pflegegeld

Infos auch bei der Pflegeberatung Land Salzburg: 0662/ 8042 - 3533

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung/pflegeberatung>

5.12 Samariterbund-Österreich - Stiftung „Fürs Leben“

Auf Antrag werden bedürftige Eltern mit max. € 500 pro Kind und Jahr unterstützt, die sich medizinische Behandlungen ihrer Kinder unter 16 Jahren nicht leisten können (Zahnspangen, Seehilfen, Therapien usw.), Voraussetzungen: Bezug von Mindestsicherung bzw. schlechte finanzielle Verhältnisse

Infos & Antrag:

www.fuersleben.at, Tel. 01/89145-160, sandra.herzog@samariterbund.net

5.13 Soziale Betriebshilfe für Bauern - Maschinenring

Eine schwere Grippe, ein gebrochenes Bein - wer krank oder durch einen Unfall außer Gefecht gesetzt ist, braucht Zeit und Erholung, um wieder gesund zu werden

Eine Vielzahl an zu erledigenden Aufgaben am Hof kann nicht aufgeschoben werden, nicht immer sind ausreichend Arbeitskräfte vorhanden, um den Ausfall eines Betriebsführers bzw. einer Betriebsführerin zu kompensieren.

Der regionale Maschinenring vermittelt und koordiniert Betriebshilfe. Im Regelfall ist innerhalb eines Tages ein geeigneter Helfer bzw. eine Helferin gefunden.

Abgesehen von der Vermittlung berät der Maschinenring die Landwirte und Landwirtinnen umfassend zum Thema Betriebshilfe, unterstützt bei der Abrechnung und klärt detailliert über die Konditionen der Sozialversicherung der Bauern (SVB) auf. Seitens der SVB sind **Zuschüsse** für den Betriebshelfer bzw. die Betriebshelferin möglich.

Infos & Antrag:

beim regionalen Maschinenring

Flachgau: Tel. 059060 503, flachgau@maschinenring.at

Tennengau: Tel. 059060 504, tennengau@maschinenring.at

Pongau: Tel. 0 59 060 505, pongau@maschinenring.at

Pinzgau: Tel. 059060 507, pinzgau@maschinenring.at

Lungau: Tel. 0 59 060 506, lungau@maschinenring.at

<http://www.maschinenring.at/leistungen/agrar/wirtschaftliche-und-soziale-betriebshilfe>

35

5.14 Stiftung Kindertraum

Bemüht sich Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder schweren Krankheiten Herzenswünsche zu erfüllen, u.a. Therapien, Therapiegeräte, Spezialcomputer, Assistenzhunde, Behindertensportgeräte oder Musikinstrumente usw.

Anträge für Einzel- und Gruppenwünsche möglich.

Infos & Antrag:

www.kindertraum.at, Tel: 01 585 45 16, kindertraum@kindertraum.at

Antrag: <https://www.kindertraum.at/herzenswuensche/einreichen-kriterien/>

5.15 Unterstützungsfonds der Salzburger Gebietskrankenkasse

Die Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK) bietet mit ihrem „Unterstützungsfonds“ Hilfe bei finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit einer Krankheit oder medizinischen Behandlung. Diese freiwilligen Zuschüsse sind für jene da, die durch hohe Ausgaben für Krankheiten oder Behandlungen in finanzielle Schwierigkeiten kommen (würden).

Grundsätzlich sind nur Zuschüsse für Leistungen der SGKK möglich - die SGKK muss also für diese Leistung zuständig sein.

Zuschüsse sind möglich für: Zahnspangen, Zahnersätze (Kronen, Brücken, Prothesen,...), Krankenhauskosten, Psychotherapie, hohe Fahrtkosten in Zusammenhang mit einer Behandlung.

Infos & Antrag:

<https://www.sgkk.at/cdscontent/?contentid=10007.708436&viewmode=content>

Tel. 0662/8889 DW 8013 oder 8014, unterstuetzungsfonds@sgkk.at

Broschüre „Hilfe bei Krankheit“

<https://www.sgkk.at/cdscontent/load?contentid=10008.596966&version=1517929418>

5.16 Wiedereingliederungsteilzeit - Wiedereingliederungsgeld

Nach einem längeren Krankenstand ist die Rückkehr an den Arbeitsplatz oft schwierig. Seit 1. Juli 2017 gibt es die Wiedereingliederungsteilzeit d.h. die Arbeitszeit kann reduziert werden wenn der Krankenstand 6 Wochen ununterbrochen war, eine Beratung von Fit2work oder ArbeitsmedizinerIn stattfand, volle Arbeitsfähigkeit vorhanden ist und mit dem Arbeitgeber ein Wiedereingliederungsplan erstellt wurde. Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit mindestens 25% und maximal 50%. Zusätzlich zum Teilzeitgehalt bekommen Sie **Wiedereingliederungsgeld**. Das ist eine Leistung der Krankenversicherung. Sie soll den Einkommensverlust abmildern.

Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/krankheit/Wiedereingliederungsteilzeit.html>

<https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/wiedereingliederungsteilzeit.html>

<http://fit2work.at/artikel/wiedereingliederungsteilzeitgesetz-wietz>

36

5.17 Weitere Förderungen und finanzielle Hilfen für Gesundheit und Pflege

Eine Reihe von öffentlichen und privaten Einrichtungen unterstützen Familien bei vielfältigen finanziellen Schwierigkeiten und Notlagen unter anderem auch bei gesundheitlichen Problemen und Therapien. Diese sind hier aufgelistet.

Genauere Infos finden Sie im Kapitel „Ebbe in der Kassa & Finanzielle Notlagen“:

- Hilfe für Salzburger Familien in Not
- HILFE IM EIGENEN LAND - Katastrophenhilfe Österreich
- Kinder haben Zukunft
- Licht ins Dunkel - Soforthilfe
- Mission Hoffnung
- Unterstützungsfonds der SVA - für Selbständige

6 Fördertipps beim Wohnen

6.1 Befreiung von der GIS-Gebühr (TV und Rundfunk), Zuschuss zum Fernsprechentgelt und Befreiung von der Ökostrompauschale

Bei sozialer und/oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den Rundfunkgebühren beantragt werden. Aber auch die Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt z.B. für ermäßigte Handytarife und die Befreiung von der Ökostrompauschale ist möglich.

Einkommensgrenzen - netto:

- bei 1 Person: € 1.045,03
- bei 2 Personen: € 1.566,85
- jede weitere Person: € 161,25

37

Infos & Antrag:

www.gis.at/service/befreiung-rundfunk

Tel. 0810/001080, kundenservice@gis.at

Befreiungsrechner: <https://www.gis.at/befreiungsrechner/>

6.2 Erweiterte Wohnbeihilfe

Die erweiterte Wohnbeihilfe kann für nicht (oder nicht mehr) geförderte Wohnungen gewährt werden, wenn der Mieter/die Mieterin durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet ist. Voraussetzungen sind u.a.:

- Die Wohnung dient als Hauptwohnsitz.
- Vergebürhter und schriftlicher Mietvertrag
- Der vereinbarte Hauptmietzins (Nettomiete, ohne Betriebskosten, Heizkosten, Verwaltungskosten etc.) übersteigt den für das Bundesland Salzburg festgesetzten Richtwertmietzins nicht: € 7,71 je m²
- Mietvertrag muss Mietzinsbestandteile gemäß § 15 MRG enthalten
- Die Wohnung entspricht der Ausstattungskategorie A.

Diese Wohnbeihilfe kann bei befristeten und unbefristeten Mietverträgen gewährt werden. Die Wohnbeihilfe wird maximal für ein Jahr gewährt und kann dann wieder neu beantragt werden.

Infos & Beratung:

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/pdf-formulare-bw-0031.pdf

Empfehlenswert! Beratung beim Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen (SIR), Tel. 0662/623455, sir@salzburg.gv.at

Antrag:

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/w5101_AZ-WBH_2019.pdf

Antrag per Post an: Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 10 Wohnen und Raumplanung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5010 Salzburg

Antrag per Mail an: wohnbaufoerderung@salzburg.gv.at

Online-Rechner:

<http://wbf-rechner.salzburg.at/#/miete>

6.3 Heizscheck - für alle Brennstoffe

Für BezieherInnen niederer Einkommen im Land Salzburg mit eigenem Haushalt: für alle Brennstoffe € 150 für die Heizperiode 2018/19; Rechnung oder Betriebskostenabrechnung notwendig, Einkommensgrenzen pro Monat: bis € 886,00 für Alleinlebende, € 1.330,00 für Ehepaare, Lebens- und Hauhaltsgemeinschaften,

- € 223 für jedes Kind im Haushalt mit Familienbeihilfenbezug
- € 446 für jedes Kind im Haushalt ohne Familienbeihilfenbezug
- € 446 für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Antrag: bis 31.5.2019 (seit 1.1.2019 ausschließlich elektronisch) bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde oder online:

http://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/heizscheck.aspx

Bei Fragen: heizscheck@salzburg.gv.at, 0662/8042-3592

38

6.4 Strom - Salzburg AG¹⁰

Stromkunden, die bei der Salzburg AG Schulden haben, werden oft mit Kautionsforderungen konfrontiert, wenn sie erneut Strom beziehen wollen. Bei wirtschaftlicher Notlage sind Ratenvereinbarungen, sowie Reduktion der Kaution möglich. Betroffene Kunden können Sozialberatungseinrichtungen um Vermittlung mit der Salzburg AG beauftragen, um finanziell leistbare Lösungen zu erreichen.

Der Salzburg AG Fonds gewährt Unterstützung bei Stromrückständen, Stromnachzahlungen nach sozialarbeiterischer Klärung über die Sozialberatung der Caritas und den Caritaszentren.

Infos & Antrag:

Caritas Salzburg: Terminvereinbarung: Sozialberatung Salzburg-Stadt: Tel. 0662/84 93 73-224, sozialberatung@caritas-salzburg.at

Soziale Beratung Hallein: Terminvereinbarung 0662/84 93 73-224

Caritaszentren in den Bezirken:

- Neumarkt: Tel. 06216/20 594, neumarkt@caritas-salzburg.at
- Bischofshofen: Tel. 06462/32 872 - 10, bischofshofen@caritas-salzburg.at
- Zell am See: Tel. 06542/72 933 - 10, zellamsee@caritas-salzburg.at
- Tamsweg: Tel. 06474/26 876, tamsweg@caritas-salzburg.at

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention>

6.5 Wohnbauförderung

Ausführliche Infos gibt es zu:

- Kaufförderung
- Errichtungsförderung im Eigentum
- Förderung Errichtung von Miet(-kauf)wohnungen
- Förderung Errichtung von Wohnheimen
- Sanierungsförderung
- Kaufförderung einer Mietkaufwohnung
- Wohnbeihilfe bei geförderter Mietwohnung

¹⁰ Quelle: Caritas Zentrum Neumarkt

Info:

http://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Seiten/wohnbauforderung.aspx

Wohnberatung Salzburg Tel. 0662/8042-3000

Leitfaden:

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/Leitfaden_Errichten.pdf

Online-Förderrechner:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/bauen-wohnen/wohnen/wohnbauforderung/wbf-info-foer-derrechner>

7 Fördertipps für verschiedene Lebenslagen

7.1 Mobilität - Öffentlicher Verkehr - Pendler

7.1.1 Förderung von Jahreskarten des Sbg. Verkehrsverbundes

Für BenutzerInnen öffentlicher Verkehrsmittel gibt es eine Förderung für Jahreskarten des Sbg. Verkehrsverbundes. Das Land Salzburg übernimmt 20% der Kosten. Die Abwicklung der Förderung läuft über die Salzburger Verkehrsverbund GmbH. Die Förderung wird bereits beim Kauf der Jahreskarte abgezogen.

40 Voraussetzungen für die Förderung sind ein Wohnsitz oder Arbeitsplatz bzw. Firmensitz im Land Salzburg.

Infos & Antrag:

Sbg. Verkehrsverbund, Tel. 0662/632 900

http://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser_/Seiten/jahreskartenfoerderung.aspx

7.1.2 Ermäßigungen des Sbg. Verkehrsverbundes für Kinder und Jugendliche

z.B. s`COOL-Card, Super s`COOL-Card, Mega s`COOL-Card, JugendCARD, FerienCARD:

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/zeitkarten-fuer-kinder-jugendliche/>

Weitere Ermäßigungen des Sbg. Verkehrsverbundes:

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/ermaessigungen/>

Infos beim Verkehrsverbund: Tel. 0662/632 900, office@salzburg-verkehr.at

7.1.3 Salzburger Familienpass & Verkehrsverbund

Alle mitreisenden eingetragenen bzw. angegebenen Kinder bis 14 Jahre werden unentgeltlich befördert. Jede mitreisende namentlich bekannte erwachsene Person laut Familienpass bzw. Familienkarte bezahlt den Minimum-Preis. Auch die Familienpässe bzw. Familienkarten anderer Bundesländer, soweit amtlich ausgestellt, werden anerkannt. In Kombination mit einer Jahreskarte des Salzburger Verkehrsverbundes sind Kinder bis 14 Jahre gänzlich kostenfrei.

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/ermaessigungen/>

Infos zum Familienpass - auch als App fürs Smartphone:

Den Familienpass bekommen Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde

www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass

<https://www.facebook.com/familienpasssalzburg>

Tel. Infos: 0662/8042-5421

7.1.4 Salzburger Familienpass & WESTbahn

InhaberInnen des Salzburger Familienpasses genießen folgende Vorteile:

- 10 % Erm. auf Tickets zum WESTstandard Preis bei Onlinekauf für Salzburger Familienpass-Inhaber u. bis zu 3 erwachsene Begleitpersonen bei Reise mit oder ohne im Familienpass eingetragenen Kindern!
- Eingetragene Kinder unter 15 Jahren fahren kostenlos.
- Für eingetragene Kinder ab 15 Jahren gelten ebenfalls die 10 % Erm. auf die WESTstandard Preise.

Vergünstigung nur bei Onlinebuchung. Der Familienpass ist im Zug vorzuweisen.

Mehr Infos:

Familienpassbroschüre S. 91:

https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft_/Documents/Familienp_2019_NEU-web.pdf

<https://westbahn.at/fragen-antworten/faq/meine-reise/>

s. „Mit welchen Ausweisen bekomme ich 10 % Ermäßigung auf den Vollpreis“

41

7.1.5 Salzburger Familienpass & ÖBB Railtours

Familienpass-InhaberInnen erhalten bei Buchung einer Pauschalreise bei ÖBB Railtours 5 % Ermäßigung -gültig auf das gesamte Produktsortiment von ÖBB Rail Tours (BahnCity-Hits, Traumzüge u. Kulturreisen). Die Mitnahme eines Kindes ist nicht zwingend erforderlich.

Infos & Buchung:

Tel. 01/89 9 30, info@railtours.oebb.at (bitte die Nummer des Familienpasses bereithalten)

www.railtours.oebb.at

7.1.6 VORTEILSCARD Family - ÖBB

Mit der Vorteilscard Family reisen Sie zusammen mit Kindern besonders günstig. Denn bis zu 4 Kinder unter 15 Jahren fahren um nur € 19 pro Jahr kostenlos mit. Bitte beachten Sie, dass die Karte nur bei gemeinsamen Fahrten mit Kindern gilt und jede/r mitreisende Erwachsene eine eigene Vorteilscard Family benötigt. Mitreisende Kinder sind beim Ticketkauf anzugeben. Sie müssen nicht mit ihnen verwandt sein

Mehr Infos:

Tel. 05-1717

<https://www.oebb.at/de/tickets-kundenkarten/kundenkarten/vorteilscard/alle-vorteilscards.html>

Weitere Ermäßigungen der ÖBB:

<http://www.oebb.at/de/angebote-ermaessigungen>

7.1.7 Freifahrt für TeilnehmerInnen am freiwilligen Sozialjahr bzw. Umweltschutzjahr

TeilnehmerInnen am freiwilligen Sozialjahr bzw. am freiwilligen Umweltschutzjahr können gegen einen geringen Selbstbehalt Freifahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnort und Einsatzstelle bekommen.

Voraussetzungen: Anspruch auf Familienbeihilfe und Ausbildungsvereinbarung mit dem Trägerverein

Infos & Antrag:

örtlicher Verkehrsverbund

<http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/freifahrt-und-fahrtenbeihilfen/neu-ab-feb-2014-fuer-teilnehmer-am-freiwilligen-sozialjahr-bzw-umweltschutzjahr.html>

7.1.8 Bedarfsorientierte Mindestsicherung - Vergünstigte Monatskarte¹¹

Alleinerziehende, die Mindestsicherung beziehen und ihren Wohnsitz in Salzburg-Stadt haben, bekommen um € 6 eine Monatskarte für die öffentlichen Busse in der "S" Zone.

Beim Infocenter-Soziales der Stadt-Salzburg (Saint-Julien-Straße 20, Kieselgebäude) erhalten die berechtigten Personen einen „Busausweis“ - dann bei den Service-Centern der Salzburg AG die vergünstigte Monatskarte.

42

Mehr Infos:

Infocenter-Soziales: Tel. 0662/8072-3230, Salzburg AG: 0800/660 660,

Service-Center der Salzburg AG:

<https://www.salzburg-ag.at/bus-bahn/stadtverkehr/tickets-tarife.html>

7.1.9 Pendlerpauschale & Pendlereuro & Pendlerzuschlag

Zusätzlich zum kleinen oder großen **Pendlerpauschale** kann man einmal im Jahr den **Pendlereuro** bekommen - die Höhe dieses Betrages hängt von der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab.

Mehr Infos:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/pendler/Pendlerpauschale_seit_2014.html

Pendlerrechner des Finanzministeriums:

<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

Mit dem Ausdruck des Pendlerrechners beantragen Sie das Pendlerpauschale und den Pendlereuro bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin.

Wenn das Pauschale noch nicht bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde, können Sie dieses im Rahmen der Werbungskosten bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend machen.

Erhöhte Negativsteuer - Pendlerzuschlag:

Wer die Voraussetzungen für Pendlerpauschale und Pendlereuro erfüllt, aber keine Lohnsteuer zahlt, erhält einen Pendlerzuschlag. Die jährliche Negativsteuer kann seit 2016 max. € 500 betragen.

Die Negativsteuer wird vom Finanzamt über die ArbeitnehmerInnenveranlagung ausbezahlt.

Mehr Infos:

s. auch Kap. Kinderbetreuung und Steuererleichterungen „Steuererleichterungen für Familien - Negativsteuer“

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/pendler/Pendlerpauschale_seit_2014.html

¹¹ Quelle: Freundliche Mitteilung der Soziale Arbeit AG und tel. Recherchen Infocenter-Soziales 2019

7.1.10 Das Jobticket

Mit dem „Jobticket“ können ArbeitgeberInnen auf freiwilliger Basis die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel ihrer MitarbeiterInnen fördern: Sie können den Beschäftigten steuerfrei eine Streckenkarte für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsplatz zur Verfügung stellen. Eine Netzkarte ist dann zulässig, wenn keine Streckenkarte angeboten wird oder die Netzkarte nicht mehr als die Streckenkarte kostet.

Das Jobticket kann auch ArbeitnehmerInnen, die keinen Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, zur Verfügung gestellt werden.

Mehr Infos:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/pendler/Pendlerpauschale_seit_2014.html

43

7.2 Salzburger Familienpass - auch als App fürs Smartphone

Viele Betriebe und Einrichtungen in Stadt und Land und den umliegenden Regionen gewähren Familien Nachlass beim Eintritt oder bei diversen Aktivitäten in der Freizeit. Ermäßigungen gibt es außerdem bei Handels- Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieben, bei Schigebieten, bei der WESTbahn und beim Salzburger Verkehrsverbund u.v.m..

Den Familienpass bekommen Sie in ihrer Wohnsitzgemeinde, Gültigkeitsdauer jeweils 3 Jahre.

Infos:

www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass

<https://www.facebook.com/familienpasssalzburg>

Land Salzburg - Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien: Tel. 0662/8042-5421

8 Fördertipps für Schulkinder

8.1 Besondere Schulbeihilfe für berufstätige SchülerInnen

Besondere Schulbeihilfe erhalten berufstätige SchülerInnen während der sechs Monate vor der abschließenden Prüfung wenn sie eine höhere Schule für Berufstätige besuchen, sich durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben, und sich zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung) gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder nachweislich die Berufstätigkeit einstellen.

44

Infos & Antrag:

Anträge und Merkblätter liegen in den Direktionen auf, Infos unter:

<https://www.bmb.gv.at/schulen/befoe/sbh/index.html>

Antragsfrist: spätestens bei Beginn der mündlichen Reifeprüfung

Ob Sie die Voraussetzung der Bedürftigkeit erfüllen, prüft der [Beihilfenrechner](#) der Arbeiterkammer Oberösterreich für das gesamte Bundesgebiet

8.2 Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen und SchülerInnenheimen an Bundesschulen

In vom Bund erhaltenen SchülerInnenheimen oder in vom Bund erhaltenen **ganztägig** geführten öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und allgemein bildenden höheren Schulen (Unterstufe)

Infos & Antrag:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307

<http://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/kontakt/>

<https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/befoe/betreuung/index.html>

Antragsfrist: endet innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Nachmittagsbetreuung oder des Schulbeginns; anteilige Ermäßigungen bei verspäteter Antragstellung oder Aufnahme in den Betreuungsteil möglich.

8.3 Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen im Pflichtschulbereich

In ganztägig geführten öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen können bei niedrigem Einkommen die Elternbeiträge auf Antrag bei der Schulleitung reduziert werden (10 bis 100%). Die Einkommensgrenzen und jeweiligen Ermäßigungssätze finden Sie in der Schulbeitragsverordnung unter folgendem link:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000906>

Infos: Bildungsdirektion für Salzburg - Referat Schulrecht und Schülerbeihilfe, Tel 0662/8083-2308

Antragsfrist: innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Betreuung bei der Schulleitung

8.4 Förderung von Auslandspraktika für SchülerInnen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen

SchülerInnen einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule (HASCH, HAK, HTL, HLW, HLT u.a.) ab 16 Jahren können, wenn die Entsendeschule selbst keinen Antrag auf Fördergelder bei der österr. Nationalagentur für lebenslanges Lernen/Erasmus+Bildung stellt, Fördermittel für ein Praktikum im Ausland aus dem Erasmus+-Programm beantragen. Gefördert werden Reise-, Versicherungs- und Aufenthaltskosten, die im Zusammenhang mit dem Berufspraktikum im europäischen Ausland entstehen. Das Praktikum muss mindestens zwei Wochen dauern und in einem der am Programm teilnehmenden Länder absolviert werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist, dass ein berufsbezogenes Praktikum im Ausland absolviert wird - IFA fördert keine reinen Sprachaufenthalte.

Infos & Antrag:

Carina Harjani, Tel. 01/366 55 44, mail: Harjani@ifa.or.at

Antragsfrist: bis spätestens 4 Wochen vor Praktikumsbeginn; <http://ifa.or.at/auslandspraktika/>

8.5 Heim- und Fahrtkostenbeihilfe (ab 9. Schulstufe)

Voraussetzungen:

Österreichische StaatsbürgerInnen, die eine Polytechnische Schule oder eine mittlere oder höhere Schule ab der 9. Schulstufe besuchen und zum Zwecke dieses Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil dieser Wohnort vom Schulstandort so weit entfernt ist, dass der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war.

Infos & Antrag:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307

Infos auch unter:

<http://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/kontakt/>

<https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/befoe/betreuung/index.html>

Ob Sie die Voraussetzung der Bedürftigkeit erfüllen, prüft der [Beihilfenrechner](#) der Arbeiterkammer Oberösterreich für das gesamte Bundesgebiet.

Antragsfrist: 31.12. des betreffenden Schuljahres; anteilige Beihilfen bei verspäteter Antragstellung möglich.

8.6 Musikum Salzburg - Schulgeldermäßigungen

Abhängig vom Familieneinkommen pro Kopf und/oder der Anzahl der Familienmitglieder, die einen Unterricht im Musikum besuchen, gewährt das Musikum auf Antrag Ermäßigungen bis zu 40% (50 % für Präsenz- und Zivildienstler und behinderte Menschen)

Infos & Antrag:

<http://www.musikum.at/extern/Infos.aspx?Infold=8>

Antragsfrist: bei Erstanmeldung zu Schuljahrsbeginn im September, für Stammschüler im April des laufenden Schuljahres.

8.7 Schulbeihilfe (ab 10. Schulstufe)

Voraussetzungen: soziale Bedürftigkeit

Infos & Antrag:

Anträge und Merkblätter liegen bei allen Direktionen der mittleren und höheren Schulen auf, **Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg**, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307

Infos auch unter:

<http://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/kontakt/>

<https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/befoe/betreuung/index.html>

Ob Sie die Voraussetzung der Bedürftigkeit erfüllen, prüft der **Beihilfenrechner** der Arbeiterkammer Oberösterreich für das gesamte Bundesgebiet.

Antragsfrist: endet am 31.12. des betreffenden Schuljahres; anteilige Beihilfen bei verspäteter Antragstellung möglich.

Mehrsprachiger Schülerbeihilfen-Onlineratgeber mit Downloadformularen:

Der **mehrsprachige Onlineratgeber für Schülerbeihilfen** führt Sie bei Anträgen auf Schul- und/oder Heimbeihilfe sowie auf Unterstützung zur Teilnahme an einer Schulveranstaltung zum richtigen Formular, das Sie gleich downloaden, ausfüllen und von der Schule bestätigen lassen können. Er ist in 17 Sprachen samt deutscher Übersetzung zugänglich.

8.8 Schulfahrtbeihilfe

Es gibt zwei Arten von Schulfahrtbeihilfe:

■ Fahrt Wohnung - Schule bzw. Praktikumsstelle:

SchülerInnen, für die eine unentgeltliche Beförderung zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte nicht möglich ist, können eine Schulfahrtbeihilfe beantragen. Der Schulweg bzw. Weg zum Praktikum muss mindestens zwei Kilometer betragen (die 2 km-Grenze gilt nicht für behinderte SchülerInnen) und für den Schüler/ die Schülerin muss Familienbeihilfe oder eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen werden.

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen € 4,40 und € 19,70 pro Monat, abhängig von der Entfernung und davon, wie oft der Weg pro Woche zurückgelegt wird.

■ Fahrt Wohnort - Zweitwohnsitz (z.B. Schülerheim):

Besucht der Schüler/ die Schülerin die Schule bzw. das Praktikum nicht vom Hauptwohntort aus, sondern von einem Zweitwohnsitz in der Nähe der Schule bzw. des Praktikumsortes, so beträgt die Fahrtenbeihilfe je nach Entfernung des Hauptwohntortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19,- und € 58,- pro Monat. In diesem Fall muss der Weg zwischen Hauptwohntort und Zweitwohnsitz in jeder Richtung nur einmal im Monat zurückgelegt werden (eine Heimfahrt pro Monat).

Infos & Antrag:

beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt, online-Formulardownload: <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih85.pdf>

Das Antragsformular enthält detaillierte Informationen zur Beihilfe.

Antragsfrist: bis 30.6. des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird

8.9 Schulmittelbeitrag und/oder Schulstartpaket für BMS-BezieherInnen

BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit Kindern, die im Juni bzw. Juli 2019 im BMS-Bezug stehen, werden automatisch angeschrieben und können ein Schulstartpaket über das Rote Kreuz erhalten und zusätzlich einen Schulmittelbeitrag von € 100,- auf Antrag.

Wenn kein Anspruch auf BMS in den Monaten Juni und Juli bestand bzw. aufgrund sonstiger fehlender Voraussetzungen kann bei der Gruppe Soziales der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft anstatt des Schulstartpaketes ein einmaliger Schulmittelbeitrag von € 185,95 bis Oktober beantragt werden.

Infos zur Mindestsicherung: www.mindestsicherung-salzburg.at

Infos & Antrag:

Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180 - 5712, bh-sl@salzburg.gv.at

Hallein: Tel. 06245/796 - 6012, bh-hallein@salzburg.gv.at

St. Johann: Tel. 06412/61 01 - 6204, bh-st-johann@salzburg.gv.at

Zell am See: Tel. 06542/760 - 6712, bh-zell@salzburg.gv.at

Tamsweg: Tel. 06474/6541 - 6504, bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Stadt Salzburg, Magistrat Salzburg - Sozialamt, Tel.: 0662/80 72 - 32 30

sozialamt@stadt-salzburg.at

47

8.10 Schulmittelbeitrag, Schulveranstaltungsförderung, Zuschuss zur schulischen Tagesbetreuung der Stadt Salzburg

Für Schulkinder an einer städtischen Pflichtschule mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg gewährt das Magistrat Salzburg bei niedrigem Familieneinkommen auf Antrag

- Zuschuss für Lernmittel: pro Semester ca. € 90,-
- Zuschuss für Schulveranstaltungen: max. 60% von € 150 - nicht kombinierbar mit Schulveranstaltungsförderung Land oder Bund
- Zuschuss zur schulischen Tagesbetreuung und Mittagessen: bis zu 100% der Betreuungskosten und bis zu 60% der Essenskosten

Infos & Antrag:

http://www.stadt-salzburg.at/schulmittel_zuschuesse_324521.htm

STADT:SALZBURG Magistrat/Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, Tel: 0662/8072-3471,

skb@stadt-salzburg.at

8.11 Schulstarthilfe der Caritas

Für sozial benachteiligte Pflichtschulkinder, um schulische Ausgaben bestreiten zu können (Schulsachen, Zusatzbedarf im Bildungsbereich, etc.)

Infos & Antrag:

Sozialberatung Caritas Salzburg, Plainstr. 83, 5020 Salzburg, 0662-849373-224, Caritas-Zentrum im Bezirk:

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krise-und-praevention/regionale-caritas-zentren/>

Abklärung der Anspruchsberechtigung über Beratungstermin bei der Caritas. Prinzipiell für Familien, die keinen Schulmittelbeitrag über die bedarfsorientierte Mindestsicherung des Sozialamtes bekommen.

8.12 Schulveranstaltungen - Förderung des Landes Salzburg

Maximal € 220 pro Kind und Kalenderjahr, anspruchsberechtigt sind Eltern/ Erziehungsberechtigte von SchülerInnen aller Schulformen im Bundesland Salzburg; gilt für Sportwochen, Wienwochen, Schullandwochen, Projekttage etc. (Tipp - alle kleinen Veranstaltungen mit Datum und Kosten selber übers Kalenderjahr auflisten, durch Schulleitung bestätigen lassen und einreichen).

48

Einkommensobergrenzen: Familien mit einem Kind € 1.678,73 - (netto, ohne Familienbeihilfe) - zuzüglich € 447,67 für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt. Bei AlleinerzieherInnen mit einem Kind beträgt die Einkommensgrenze € 1.287,03 - (netto, ohne Familienbeihilfe) - zuzüglich € 447,67 für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt lebt.

Infos & Antrag:

Referat Kinderbetreuung Elementarbildung Familien des Landes, Tel. 0662/8042-5435 oder 5436, <https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen#F%c3%b6rdung%20von%20Schulveranstaltungen>

Antragsfrist: endet am 23.12. des Kalenderjahres, kann sowohl vor als auch nach der Veranstaltung eingereicht werden.

8.13 Schulveranstaltungen - Förderung durch den Bund

Anspruchsberechtigt sind SchülerInnen, die eine AHS, eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule besuchen, wenn sie sozial bedürftig sind und an einer mindestens fünftägigen Schulveranstaltung teilnehmen (Sportwoche, Projektwoche, SchülerInnenaustausch usw.). Förderhöhe maximal € 180,-

Infos & Antrag:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion für Salzburg, Tel. 0662/8083 DW 2306 oder 2307, <http://www.bildung-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle/kontakt/>
<https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/befoe/betreuung/index.html>

Antragsfrist: 30. April des jeweiligen Schuljahres

Mehrsprachiger Schülerbeihilfen-Onlineratgeber mit Downloadformularen:

Der [mehrsprachige Onlineratgeber für Schülerbeihilfen](#) führt Sie bei Anträgen auf Schul- und/oder Heimbeihilfe sowie auf Unterstützung zur Teilnahme an einer Schulveranstaltung zum richtigen Formular, das Sie gleich downloaden, ausfüllen und von der Schule bestätigen lassen können. Er ist in 17 Sprachen samt deutscher Übersetzung zugänglich.

8.14 S'COOL-CARD (Schulfreifahrausweis) und SUPER s'COOL-CARD

Statt des Freifahrausweises s'cool-card (Selbstbehaltkosten € 19,60) kann auch eine **SUPER s'COOL-CARD** für € 96,- erworben werden. Sie ist 365 Tage lang in allen öffentlichen Verkehrsmitteln des SVV im Bundesland Salzburg gültig, in der Schulzeit wie auch in der Freizeit. Die **SUPER**

s'COOL-CARD ist von 01.09. bis zum 31.08. gültig und exklusiv für SchülerInnen und Lehrlinge unter 24 Jahren erhältlich.

Infos & Antrag:

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/zeitkarten-fuer-kinder-jugendliche/super-scool-card/>

9 Fördertipps für Lehrlinge

9.1 Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Es gibt zwei Arten der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge:

■ **Fahrt Wohnung - Ausbildungsstätte:**

Lehrlinge, die mind. 2 km von ihrer Lehrstätte entfernt wohnen, können bei der Fahrt mit eigenem Kraftfahrzeug (z.B. Moped) eine Fahrtenbeihilfe beantragen (die 2km-Grenze gilt nicht für behinderte Lehrlinge).

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen € 5,10 pro Monat und € 7,30.

■ **Fahrt Wohnort - Zweitwohnsitz (z.B. Lehrlingsheim):**

Gelangt der Lehrling zu seiner Ausbildungsstätte nicht von seinem Hauptwohntort aus, sondern von einem Zweitwohnsitz in der Nähe der Ausbildungsstätte, so beträgt die Fahrtenbeihilfe je nach Entfernung des Hauptwohntortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19 und € 58 pro Monat. In diesem Fall muss der Weg zwischen Hauptwohntort und Zweitwohnsitz in jeder Richtung nur einmal im Monat zurückgelegt werden (eine Heimfahrt pro Monat).

Infos & Antrag:

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih94.pdf>

Das Antragsformular enthält detaillierte Informationen zur Beihilfe.

Antragsfrist: für jedes Kalenderjahr nach Ablauf dieses Kalenderjahres, längstens bis zum Ablauf des nachfolgenden Kalenderjahres

9.2 Familienbeihilfe

Grundsätzlich besteht (bei Erfüllung aller sonstigen Anspruchsvoraussetzungen) Anspruch auf Familienbeihilfe für minderjährige Kinder; für volljährige Kinder unter 24 Jahren besteht bei Vorliegen einer Berufsausbildung - beispielsweise der Absolvierung eines anerkannten Lehrverhältnisses - Anspruch auf Familienbeihilfe. s. Kap. „Rund um die Geburt“

9.3 Förderungen des AMS für Lehrstellensuchende und Lehrlinge auf Arbeitssuche

Das AMS bietet einige Förderungen für Lehrstellensuchende und Lehrlinge:

- Entfernungsbihilfe für Lehrlinge
- Vorstellungsbihilfe für Lehrstellensuchende
- überbetriebliche Lehrausbildung
- Lehrlingsausbildungs- und -weiterbildungsförderung zur Deckung des Lebensunterhalts sowie von Kurs- und Nebenkosten

Dazu ist eine **vorhergehende Beratung bzw. Betreuung** beim Arbeitsmarktservice erforderlich.

<http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/foerderungen>

9.4 Förderung von europ. Auslandspraktika von Lehrlingen

IFA organisiert mehrwöchige Auslandspraktika für Lehrlinge in europäischen Ländern. Die Praktikumsplätze werden zweimal jährlich österreichweit ausgeschrieben. Praktika finden zu festgelegten Terminen statt und werden in Gruppen von 4 bis 12 Lehrlingen absolviert. Lehrlinge ab 16 Jahren, die idealerweise schon das 2. Lehrjahr absolviert haben, können sich bei IFA bewerben und Fördermittel für ein Praktikum im Ausland beantragen. Zusätzlich können Lehrlinge, die ihr Praktikum über IFA absolvieren, eine Erfolgspämie (€15 pro Praktikumstag im Ausland) beantragen.

Darüber hinaus können auch individuell oder von Unternehmen organisierte Auslandspraktika gefördert werden sowie Auslandspraktika von begabten Lehrlingen.

Infos & Antrag:

IFA-Internationaler Fachkräfteaustausch, Christina Prohammer, Tel. 01/366 55 44-13, Mail: prohammer@ifa.or.at <http://ifa.or.at/auslandspraktika>

51

Lehrlinge, die ihr Praktikum in einem Land absolvieren, das nicht am europäischen Programm Erasmus+ teilnimmt (z.B. Kanada etc.) oder aus verschiedenen anderen Gründen keine europäische Förderung erhalten, können bei IFA Fördermittel des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Infos & Antrag:

Carina Harjani, Tel. 01/366 5544-14,
Mail: harjani@ifa.or.at

9.5 Lehrlingsförderungen der Wirtschaftskammer

- **Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung** werden mit bis zu 100% gefördert. Diese Förderung kann bei den Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern beantragt werden.
- **Lehrabschlussprüfung nicht bestanden - Kostenübernahme für 2. und 3. Antritt:** Prüfungsgebühr (dzt. € 100) sowie die Kosten für die Prüfungsmaterialien werden übernommen.
- **Coaching für Lehrlinge** - wenn Lehrlinge Probleme in der Ausbildung, in der Berufsschule oder privat haben oder auch sonst Herausforderungen meistern wollen, können sie von professionellen Coaches unterstützt und begleitet werden.
- Ein **Vorbereitungskurs auf die Lehrabschlussprüfung** wird mit bis zu 100% gefördert.
- **Lehrlingsprämie bei Sprachkurs und Auslandspraktikum** - seit 1.7.2017 werden Lehrlinge mit einer Prämie von € 15 pro Tag gefördert.
- **Internatskosten bzw. Unterbringungskosten für BerufsschülerInnen** werden seit 2018 von den Betrieben übernommen.

Infos und Antrag: <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/foerderungen-lehre.html>

9.6 Lehrlingsfreifahrt s'COOL-CARD

Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird, können für die Dauer der Lehrzeit bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen an der Lehrlingsfreifahrt (zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte) teilnehmen.

Antrag:

Das Antragsformular mit der Bestätigung des Dienstgebers/der Dienstgeberin über das Lehrverhältnis ist beim jew. Verkehrsunternehmen einzureichen. Für die Freifahrt ist als Eigenanteil ein Pauschalbetrag von € 19,60 pro Lehrjahr zu leisten.

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/zeitkarten-fuer-kinder-jugendliche/scool-card/>

Antragsfrist: vor Beginn des Lehrjahres

52

Statt des Freifahrausweises kann auch eine **SUPER s'COOL-CARD** für € 96 erworben werden. Sie ist 365 Tage lang in allen öffentlichen Verkehrsmitteln des SVV im Bundesland Salzburg gültig, in der Schulzeit wie auch in deiner Freizeit. Die **SUPER s'COOL-CARD** ist von 01.09. bis zum 31.08. gültig und exklusiv für SchülerInnen und Lehrlinge unter 24 Jahren erhältlich.

Infos & Antrag:

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/zeitkarten-fuer-kinder-jugendliche/super-scool-card/>

9.7 Negativsteuer

Negativsteuer (auch Sozialversicherungserstattung genannt) ist eine Gutschrift, die ArbeitnehmerInnen, die so wenig verdienen, dass sie keine Lohnsteuer zahlen, durch Einreichen einer **Arbeitnehmerveranlagung** erhalten. (betrifft vor allem Teilzeitbeschäftigte, Lehrlinge, etc.)

Hinweis:

Seit Juli 2017 erfolgt der Steuerausgleich und die Auszahlung eines etwaigen Gutschriftsbetrags in vielen Fällen automatisch (sogenannte "Antragslose Arbeitnehmerveranlagung").

Infos:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991530.html>

9.8 Schulfahrtbeihilfe für Lehrlinge (geblockter Berufsschulaufenthalt)

Wer als Lehrling für Ausbildungszwecke (z.B. geblockten Berufsschulaufenthalt) eine Zweitunterkunft neben dem Hauptwohnsitz benötigt, erhält aus dem Familienlastenausgleich eine Schulfahrtbeihilfe. Diese beträgt je nach Entfernung des Hauptwohnortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19 und € 58 pro Monat. In diesem Fall muss der Weg zwischen Hauptwohnsitz und Zweitwohnsitz in jeder Richtung nur einmal im Monat zurückgelegt werden (eine Heimfahrt pro Monat).

Infos & Antrag:

beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih85.pdf>

Das Antragsformular enthält detaillierte Informationen zur Beihilfe.

Antragsfrist: bis 30.6. des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird.

10 Fördertipps zur Aus- und Weiterbildung für Erwachsene

zusammengestellt von:

BiBer Bildungsberatung
Mag.^a Christine Bauer-Grechenig
Andreas Lutzmann, MA
DSA Maria Neumayr
Strubergasse 18, 5020 Salzburg
office@biber-salzburg.at
www.biber-salzburg.at
Tel. 0662/872677
Beratungstelefon: 0699/10203012



53

Der Verein BiBer-F wird gefördert aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung - Abteilung Erwachsenenbildung, des Landes Salzburg und der Stadt Salzburg.

10.1 Allgemeine Förderungen

Zu Förderungen für Lehrlinge s. auch das vorausgehende Kapitel „Fördertipps für Lehrlinge“

10.1.1 Besondere Schulbeihilfe für Erwachsene

Für Beschäftigte, die sich auf die **abschließende Prüfung (Matura, Diplomprüfung) an einer höheren Schule für Berufstätige** (z.B. HTL, HAK, Gymnasium) vorbereiten. Dauer: für maximal 6 Monate zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Aufteilung der 6 Monate auch möglich)
Höhe der Förderung: monatlich € 715,00 (Erhöhung um € 335,00 wenn der/die EhepartnerIn nicht berufstätig ist und um € 127,00 für jedes unterhaltsberechtigten Kind)

Voraussetzungen: mindestens ein Jahr Berufstätigkeit, in der sich der/die FörderwerberIn selbst erhalten hat; während des Bezugs der Beihilfe ist eine Beurlaubung oder Einstellung der Berufstätigkeit gegen Entfall der Bezüge notwendig oder man befindet sich in Bildungskarenz (dann evt. Kürzung der besonderen Schülerbeihilfe)

Infos & Antrag:

Referat für Schul- und Heimbeihilfen der Bildungsdirektion Salzburg, Mozartplatz 10, 5010 Salzburg, Tel. 0662/8083-3025, lsr-sbg@lsr-sbg.gv.at,

www.lsr-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle

weitere Infos unter www.schuelerbeihilfe.at;

<https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/befoe/sbh/index.html#3besondereSchulbeihilfe>

10.1.2 Bildungskarenz

Für das Nachholen von Schul- und Studienabschlüssen oder Fremdsprachenschulungen mit beruflichem Bezug sowie für eine berufliche Aus- und Weiterbildung im In- und Ausland kann man sich

von seinem Arbeitsverhältnis für eine Dauer von 2 bis maximal 12 Monaten (innerhalb von 4 Jahren) freistellen lassen, ohne das bestehende Dienstverhältnis aufzulösen.

Während dieser Zeit erhält man **Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes**, mind. jedoch € 14,53 täglich und ist kranken-, unfall- und pensionsversichert.

Voraussetzungen: unmittelbar vor Beginn der Bildungskarenz muss ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis seit mind. 6 Monaten beim ArbeitgeberIn (Sonderregelung für Saisonbetriebe) gegeben sein!

Der/die ArbeitgeberIn muss einverstanden sein und eine Karenz-Vereinbarung vorliegen (schriftlicher Nachweis). Es besteht kein Kündigungsschutz während der Bildungskarenz.

Schriftlicher Nachweis einer berufsbezogenen Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 20 Stunden pro Woche (inkl. Lernzeiten), für Eltern mit Kindern unter 7 Jahren genügen 16 Stunden pro Woche, bei Studium Nachweis nach 6 Monaten von 8 ECTS Punkten, gültig für Ausbildungen im In- und Ausland, keine Hobby- und Freizeitkurse, Kombination von Bildungskarenz und Bildungsteilzeit ist möglich.

Zuverdienst während der Bildungskarenz bis maximal Geringfügigkeitsgrenze (2019: 446,81 Euro) möglich.

Infos & Antrag:

vor Beginn der Ausbildung bei der jeweiligen **regionalen AMS-Geschäftsstelle, AMS Salzburg**, Tel. 0662/8883, Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/bildungskarenz>

Infos auch unter:

www.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungskarenz.html

10.1.3 Bildungsteilzeit

Für eine berufliche Aus- und Weiterbildung kann die **wöchentliche Normalarbeitszeit um mindestens 25 % und höchstens 50 % reduziert werden**. Dabei darf eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 10 Wochenstunden oder die Geringfügigkeitsgrenze nicht unterschritten werden. Zeitraum: maximal 2 Jahre innerhalb von 4 Jahren, in Teilen (mind. 4 Monate) verbrauchbar.

Während dieser Zeit Bezug von **Bildungsteilzeitgeld** (Höhe siehe Link Infoblatt)

Voraussetzungen:

- unmittelbar vor Beginn der Bildungskarenz muss ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis seit mind. 6 Monaten mit der gleichen Wochenstunden-Arbeitszeit beim gleichen ArbeitgeberIn (Sonderregelung für Saisonbetriebe) gegeben sein!
- Anspruch auf Arbeitslosengeld beim AMS
- Der/die DienstgeberIn muss einverstanden sein (schriftlicher Nachweis).
- Nachweis für eine berufliche Aus- und Weiterbildung von mindestens 10 Wochenstunden (inkl. Lern- und Übungszeiten) oder für ein Studium von 4 ECTS Punkten nach 6 Monaten

Hinweis: Eine Kombination von Bildungskarenz und Bildungsteilzeit ist möglich!

Infos & Antrag:

Antrag vor Beginn der Ausbildung bei der jeweiligen **regionalen AMS-Geschäftsstelle, AMS Salzburg**, Tel. 0662/ 8883, Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/bildungsteilzeitgeld>

Infos auch unter:

www.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungsteilzeit.html

10.1.4 Fachkräftestipendium

Damit werden Ausbildungen in einem Mangelberuf gefördert (MINT: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik, sowie Gesundheit, Pflege und Sozialberufe), die zu einer Höherqualifizierung und einem Abschluss in Bereichen führen, in denen ein Mangel an Fachkräften herrscht. Ebenso verwendbar **zum Nachholen von Lehrabschlüssen** in den genannten Bereichen, wenn keine Berufsausbildung und maximal der Pflichtschulabschluss vorliegt.

Für Beschäftigungslose und ArbeitnehmerInnen, die wegen der geplanten Ausbildung karenziert sind und vormals selbständig Erwerbstätige, deren Erwerbstätigkeit ruht.

Voraussetzungen:

- Beschäftigung von 4 Jahren innerhalb der letzten 15 Jahre (Lehrjahre zählen),
- Ausbildungsdauer mindestens drei Monate mit durchschnittlich 20 Stunden pro Woche,
- Kein Abschluss einer Fachhochschule, pädagogischen Hochschule oder Universität,
- Beginn der Ausbildung spätestens mit 31.12.2020,
- Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen der Bildungseinrichtung,
- Wohnsitz in Österreich,
- Antrag frühestens 3 Monate vor Beginn, aber spätestens 1 Tag vor Beginn der Ausbildung

55

Höhe des Stipendiums: mindestens Höhe des Ausgleichszulagensatzes von täglich € 29,60 für max. 3 Jahre (Krankenversicherungsbeitrag wird davon abgezogen), man ist unfall- kranken- und pensionsversichert. Zuverdienst bis Geringfügigkeit ist möglich. Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe höher, wird der höhere Betrag ausbezahlt.

Infos & Antrag:

www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/foerderungen/fachkraeftestipendium

Liste der förderbaren Ausbildungen:

www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/001_fks_liste.pdf

10.1.5 Förderungen zur Erwachsenenlehre der Wirtschaftskammer

Lehrverhältnisse mit Personen, die zu Beginn des Lehrvertrages **18 Jahre** oder älter waren, können gefördert werden.

Voraussetzungen:

- Alter mindestens 18 Jahre,
- Bezahlung mindestens nach dem Entgelt für **Hilfskräfte**,
- Es darf noch **kein** Abschluss eines verwandten Lehrberufes oder einer berufsbildenden mittleren Schule im Fachbereich des Lehrberufes oder einer berufsbildenden höheren Schule vorliegen.
- Es liegt keine Förderung durch das AMS vor.
- Der Betrieb muss um die Förderung ansuchen.

Höhe: im 1. Lehrjahr: 3 kollektivvertragliche Hilfskräfteentgelte, im 2. Lehrjahr: 2 kollektivvertragliche Hilfskräfteentgelte, im 3. bzw. 4. Lehrjahr: jeweils 1 kollektivvertragliches Hilfskräfteentgelt

Infos & Antrag:

Wirtschaftskammer Salzburg, Lehrlingsstelle - Förderreferat
Julius-Raab-Platz 2a, 5027 Salzburg, Tel. 0662/8888-362

www.lehre-foerdern.at

www.wko.at/Content.Node/Lehre-F-rdern/Merkblatt---Lehre-fuer-Erwachsene.html

Weitere Infos zu Fördermöglichkeiten für Lehrlinge unter Kapitel: Fördertipps für Lehrlinge!

10.1.6 Förderungen der Lehrausbildung durch das AMS

Der/die ArbeitgeberIn kann für die Lehrausbildung monatliche Zuschüsse zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Lehrausbildung mit verlängerter Lehre oder Teilqualifikation beantragen für:

- Mädchen/Frauen in Berufen mit geringem Frauenanteil,
- Lehrstellensuchende, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind,
- TeilnehmerInnen an einer Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation;
- Erwachsene (über 18-Jährige), die durch eine Lehre ihre Berufschancen verbessern oder SchulabbrecherInnen.

56

Voraussetzungen:

- Vormerkung beim Arbeitsmarktservice notwendig,
- Vereinbarung zwischen AMS und dem Betrieb vor Beginn der Ausbildung hinsichtlich Höhe und Dauer der Förderung ist nötig, bei Förderung von über 18-Jährigen ist die kürzest mögliche Ausbildungsdauer zu vereinbaren.

Infos & Antrag:

zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS,
AMS Salzburg, Tel. 0662/8883, Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg
Übersicht Förderungen Lehrausbildungen AMS:

www.ams.at/service-unternehmen/foerderungen/foerderung-lehrausbildung

10.1.7 Förderung der Prüfungsgebühren der Meister- und Befähigungsprüfung

Kostenlose Meisterprüfung durch 100 % Ersatz der Prüfungsgebühren durch das Land Salzburg (auch für Prüfungen, die in anderen Bundesländern absolviert wurden).

Voraussetzungen: Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg, man muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, erfolgreiche Ablegung einer Meister- oder Befähigungs- und Unternehmer/innen-Prüfung ab 1.1.2015

Infos & Antrag:

Personen, die die Prüfung im Land Salzburg ablegen:

Wirtschaftskammer Salzburg, Tel. 0662/ 8888-272 oder -372

E-Mail: nschaedl@wks.at oder ukafka@wks.at

Personen, die in anderen Bundesländern die Prüfung ablegen:

Land Salzburg, Abteilung 1: Wirtschaft, Tourismus, Gemeinden, Südtiroler Platz 11, 5020 Salzburg,
Tel. 0662/8042-3600

E-Mail: bildungsscheck@salzburg.gv.at,

www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/bildungsscheck.aspx

Antragstellung: per Online-Antrag kurz bis spätestens 6 Monate nach erfolgreichem Abschluss

Weitere Infos auch unter:

www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/meisterpruefung.aspx

10.1.8 Kurse zur Basisbildung (Lesen, Schreiben, Rechnen, Umgang mit PC)

Für in Österreich wohnhafte Jugendliche (ab 15 Jahre) und Erwachsene, damit sie nach der Beendigung der schulischen Ausbildung die **Basiskompetenzen** (Lesen, Schreiben, Rechnen und Umgang mit dem PC) erwerben können (ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Erstsprache und eventuell vorliegender Schulabschlüsse).

Die anfallenden Kurskosten werden über die Initiative Erwachsenenbildung vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und Land Salzburg gefördert und alle Formalitäten wie Ansuchen um Kurskostenzuschuss werden vom Kursanbieter durchgeführt. Es entstehen für die TeilnehmerInnen keine Kosten.

Infos:

bei den verschiedenen **Anbietern der Erwachsenenbildung** oder dem **Netzwerk Bildungsberatung Salzburg**, Bildungslinie Tel. 0800 208 400 (kostenlos),

E-Mail: frage@bildungsberatung-salzburg.at, www.bildungsberatung-salzburg.at,
www.salzburg.gv.at/bildung/Seiten/basisbildung.aspx

weitere Infos: Alfatelefon Österreich, 0800 244 800 (kostenlos)
www.alphabetisierung.at

10.1.9 Kurse zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses

Jugendliche und Erwachsene, die in Österreich wohnen, können den Pflichtschulabschluss nachholen oder auch nur einzelne Fächer kostenlos absolvieren. Auch die Kursunterlagen sind kostenlos.

Voraussetzungen: kein positiver Abschluss bzw. in einzelnen Gegenständen negativ beurteilte Abschlüsse der 8. Schulstufe der Hauptschule, Neuen Mittelschule, Polytechnischen Schule bzw. die 4. Klasse AHS sowie Abschlüsse der Sonderpädagogik / Inklusiven Bildung.

Der Pflichtschulabschluss besteht aus 4 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen.

Die Prüfungen können direkt bei den Instituten der Erwachsenenbildung abgelegt werden oder werden mit zuständigen Neuen Mittelschulen koordiniert.

Infos:

bei den verschiedenen **Anbietern der Erwachsenenbildung** oder dem **Netzwerk Bildungsberatung Salzburg**, Bildungslinie Tel. 0800 208 400 (kostenlos),

E-Mail: frage@bildungsberatung-salzburg.at, www.bildungsberatung-salzburg.at
www.erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/zweiter_bildungsweg/nachholung_pflichtschulabschluss.php

10.1.10 Kursförderungen im Überblick

Detaillierte Informationen zu Fördermöglichkeiten im Bildungsbereich in allen Bundesländern:
www.kursfoerderung.at

10.1.11 Salzburger Bildungsscheck

Das Land Salzburg fördert die **Kurskosten für berufsorientierte Weiterbildungen oder Ausbildungen**, die unmittelbar im Berufsleben angewendet werden oder die Voraussetzung für eine an-

gestrebte berufliche Veränderung (Umschulung) sind. Sprachkurse sind nur bei beruflicher Nutzbarkeit förderbar. Bei Umschulungen ist die geförderte Bildungsmaßnahme innerhalb eines Jahres nach Kursabschluss beruflich anzuwenden und nachzuweisen.

Höhe: Die Förderung beträgt **50 % der Kurskosten bis maximal € 900** für allgemeine Kurse pro 4-Jahres-Periode (Periode beginnt mit 1. Antrag).

Höhere Förderungen für:

- Kurse von Personen über 50 Jahre: 50 % der Kurskosten, maximal € 1.300
- Kurse von Personen über 18 Jahre (zum Zeitpunkt des Kursbeginns mit der Pflichtschule als höchstem Abschluss): 75 % der Kurskosten, maximal € 2.000
- Vorbereitungskurse zur Ablegung Meister- bzw. Befähigungsprüfung und UnternehmerInnen-Prüfung: 50 % der Kurskosten, maximal € 2.000
- Vorbereitungskurse zur Ablegung der außerordentlichen Lehrabschlussprüfung: 50 % der Kurskosten, maximal € 2.000
- Ausbildungen zur Heimhilfe, Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz, Diplompflegekraft: 50 % gefördert, maximal mit € 2.000
- IKT-Fachkräfteausbildung mit mind. 200 Stunden Kursdauer: gefördert 50 % der Kurskosten bis maximal € 2000

Nicht gefördert werden: Kurse unter € 200 Fahrtkosten, Kosten für Material, Prüfungsgebühren und Unterkunft, Studiengebühren sowie Kosten für Ausbildungen, die mit einem akademischen Grad abschließen, ebenso SchülerInnen oder StudentInnen sowie Personen, die ein Studium mit einem akademischen Grad abgeschlossen haben (außer Arbeitslose, WiedereinsteigerInnen, MindestsicherungsbezieherInnen, geringfügig Beschäftigte oder Personen, die ihr Studium im Ausland erfolgreich abgeschlossen und einen Kurs „Deutsch als Fremdsprache“ belegen).

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg
- man muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen
- Berufsbezogenheit der Ausbildung
- Ausbildung bei einem zertifizierten Bildungsträger

Geförderte Personengruppen:

- ArbeitnehmerInnen
- freie DienstnehmerInnen
- geringfügig Beschäftigte
- Lehrlinge
- WiedereinsteigerInnen
- Arbeitslose (auch wenn AkademikerIn)
- selbstständig Erwerbstätige mit max. 5 Beschäftigten oder Lehrlingen
- BezieherInnen von Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld
- MindestsicherungsbezieherInnen

Nähere Infos zu Fördervoraussetzungen:

www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/bildungsscheck.aspx

Infos & Antrag:

Land Salzburg, Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden, Tel. 0662/8042-3600,
bildungsscheck@salzburg.gv.at

Gerhard Walcher, Ursula Wörgötter, Andrea Neumaier

Südtiroler Platz 11, 5020 Salzburg, www.salzburg.gv.at/wirtschaft/_/Seiten/bildungsscheck.aspx
Antragsfrist: per **Online-Antrag** bis spätestens 3 Monate nach positivem Abschluss der Ausbildung bzw. Abschlussprüfung

10.1.12 Schul- und Heimbeihilfe auch für Erwachsene

Höhe: Die Grundbeträge sind: **Schulbeihilfe:** jährlich € 1.130; **Heimbeihilfe:** jährlich € 1.380; **Fahrtkostenbeihilfe:** jährlich € 105; **Besondere Schulbeihilfe:** monatlich € 715 (siehe auch Punkt 2.1.1 Besondere Schulbeihilfe für Erwachsene). Höhere Beträge für Personen, deren Ehe- oder eingetragene LebenspartnerIn keine Einkünfte bezieht bzw. für Personen mit Unterhaltspflichten für mindestens ein Kind.

Schulbeihilfe Voraussetzungen:

- Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe,
- Schule für Berufstätige ab dem 1. Semester,
- Schule für Sozialbetreuungsberufe (sofern Tagesform), eines Kollegs oder einer Schule für medizinische Assistenzberufe,
- Schulbesuch beginnt vor Vollendung des 35. Lebensjahres (unter gewissen Bedingungen bis 40 Jahre möglich),
- soziale Bedürftigkeit: Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße,

59

Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe: zusätzlich zu obigen Voraussetzungen:

- ab der 9. Schulstufe möglich,
- die Schule muss außerhalb des Wohnortes liegen (mehr als 2 Stunden mit öffentlichen Verkehrsmittel, keine Zumutbarkeit der täglichen Hin- und Rückfahrt)

Infos & Antrag:

Referat für Schul- und Heimbeihilfen der Bildungsdirektion Salzburg, Mozartplatz 10, 5010 Salzburg, Tel. 0662/8083-2880 (-2306, -3025)

lsr-sbg@lsr-sbg.gv.at; www.lsr-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle

weitere Infos unter www.schuelerbeihilfe.at

Antragstellung bis 31.12. des beginnenden Schuljahres, bei Kollegs pro Semester, Anträge liegen im Regelfall in der jeweiligen Schule auf

10.1.13 Schulen für Sozialbetreuungsberufe in Salzburg schulgeldfrei

Durch die Förderung des Landes Salzburg sind alle Schulen für Sozialbetreuungsberufe in Salzburg ab dem Schuljahr 2019/2020 kostenlos.

Betroffene Schulschwerpunkte:

- Heimhilfe
- Pflegeassistenz
- Fach- und Diplomsozialbetreuung Altenarbeit, Behindertenarbeit Familienarbeit, und Behindertenbegleitung - sowohl in Vollzeit, als auch berufsbegleitender Form

Infos:

Caritas - Schule für Sozialbetreuungsberufe, Schießstandstraße 45, 5061 Salzburg, Tel. 0662/908668

weitere Infos unter www.sob-caritas.at

Ausbildung Diakoniewerk Salzburg, Guggenbichlerstraße 20, 5026 Salzburg, Tel. 0662/6385-53000

weitere Infos unter www.diakoniewerk.at/schulstandorte/schule-fuer-sozialbetreuungsberufe-salzburg

SOB Saalfelden - Schule für Sozialbetreuungsberufe/Altenarbeit, Almer Straße 33, 5760 Saalfelden, Tel. 06582/72195

weitere Infos unter www.sob-saalfelden.at

10.1.14 Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitssuchende

60

Informationen zu diesbezüglichen Förderungen wie Arbeitserprobung, Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (für Arbeitssuchende während der Zeit eines Kursbesuches) zur Deckung des Lebensunterhaltes, sowie Kurs- und Kursnebenkosten, Kinderbetreuungsbeihilfe, Beihilfen zusätzlich zum Umschulungs- und Weiterbildungsgeld, Eingliederungsbeihilfe, Fachkräftestipendium, Übersiedlungsbeihilfe, überbetriebliche Lehrausbildung, Unternehmensgründungsprogramm u.v.m.

Infos: www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-

10.1.15 Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitgeber

Informationen über entsprechende Förderungen, wie die Förderung der Lehrausbildung, die Qualifizierungsberatung für Betriebe, das Solidaritätsprämienmodell, etc. finden Sie unter:

www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/foerderungen

10.2 Förderungen für Studierende

10.2.1 Allgemeine Studienförderung

Studienförderung für Studien im Inland (ordentliches Studium an einer Fachhochschule oder Universität, Pädagogischen Hochschule etc.), Unterstützung für Studienaufenthalte im Ausland, Zuschüsse und Beihilfen:

www.stipendium.at/studienfoerderung/

Bildungskarenz s. oben „Allgemeine Förderungen“

61

10.2.2 Erasmus+ Auslandstipendium

Für ordentliche HörerInnen aller Fachrichtungen und aller Hochschularten, die während oder kurz nach ihrem Studium (als Praktikum) einen bis maximal 12 Monate langen Auslandsaufenthalt einplanen (gültig für alle EU Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Türkei, Mazedonien, ggfls. auch weitere Länder)

Erlassung der Studiengebühren, Förderung abhängig vom Gastland: monatlich zwischen € 300 und € 400 (Stand Studienjahr 2018/19), für Praktika etwas höher (Quelle: www.uni-salzburg.at/index.php?id=23785)

Zuschuss zu den Reise- und Versicherungskosten (abhängig vom Zielland),
Sprachliche Vorbereitungskurse stellt die Europäische Kommission bereit.
Studierende mit Kindern und Studierende mit Behinderung können Sonderzulagen beantragen.
Voraussetzungen: erfolgreiche Bewerbung

Infos & Antrag:

Kontakt: Universität Salzburg: Büro für Internationale Beziehungen, Sigmund Haffner Gasse 18, 2. OG, 5020 Salzburg, Tel. 0662-8044-2045, mariane.wonneberger@sbg.ac.at,
www.uni-salzburg.at/index.php?id=23785

10.2.3 Erika-Hingler-Sieber Stiftung

Fördert SchülerInnen, StudentInnen, Personen in Weiterbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (= Altersgrenze für Erstantrag) aus Stadt und Land Salzburg, die in einem Kinderdorf oder einer ähnlichen Einrichtung (Wohngemeinschaft) bzw. als Pflegekind aufgewachsen sind, bis zu einer Obergrenze von € 800 monatlich für die Dauer der gesamten Ausbildung - abzüglich anderer Einkünfte, Beihilfen Waisenpensionen o.Ä..

Voraussetzung: Schulausbildung, Studium oder berufsbezogene Weiterbildung (2. Bildungsweg) (z.B. Meisterprüfungskurs, WIFI- oder BFI-Kurse, Führerschein, Computerführerschein, ggf. auch Kosten für Lernhilfe, Sprachreisen, Maturareisen, Internatskosten, Schulgeld usw. möglich), soziale Bedürftigkeit, sonstige Förderungen werden gegenverrechnet (auch Familienbeihilfe),

Infos & Antrag:

Erika-Hingler-Sieber-Stiftung, Postfach 74, 5010 Salzburg, info@ehss.at, www.ehss.at,

10.2.4 Leistungsstipendium

Für hervorragende Leistungen, gemessen an den Studienvorschriften bzw. zur Unterstützung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten

Voraussetzungen: Studienabschluss liegt nicht länger als 2 Semester zurück bzw. werden jährlich diverse Stipendien ausgeschrieben

Infos & Antrag:

62

Beantragung durch die Studierenden direkt an der jeweiligen Universität (nicht bei Stipendienstelle), kein Rechtsanspruch

Universität Salzburg, Kapitelgasse 4-6, 5020 Salzburg, Tel. 0662/8044

www.uni-salzburg.at/index.php?id=50151

Fachhochschule Salzburg, Campus Urstein Süd 1, 5412 Puch/Salzburg, Tel. +43-(0)50-2211-0, www.fh-salzburg.ac.at/studium-lehre/gebuehren-und-stipendien/

10.2.5 Mobilitätsstipendium

Stipendium für ein Bachelor-, Master- oder Diplomstudium an einer anerkannten Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule **in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz**

Voraussetzungen:

- noch kein Studium abgeschlossen (Ausnahme: bei abgeschlossenem Bachelorstudium kann für ein anschließendes Masterstudium ein Mobilitätsstipendium bezogen werden)
- kein gleichzeitig laufendes Studium in Österreich oder gleichzeitiger Bezug einer sonstigen Förderung nach dem Studienförderungsgesetz
- soziale Förderungswürdigkeit und günstiger Studienerfolg
- österreichische Staatsbürgerschaft oder „gleichgestellte Ausländer und Staatenlose“ (§ 4 StudFG)
- nicht möglich für Doktoratsstudien

Höhe: nach den Richtlinien für „auswärtig Studierende“, abhängig vom Einkommen der Eltern, der Familiengröße und dem eigenen Einkommen

Infos & Antrag:

zuständig für das Ansuchen ist jene Stipendienstelle, in deren Sprengel der letzte Wohnsitz im Inland vor Aufnahme des Studiums im Ausland gelegen ist; Onlineantrag möglich

Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg**, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg

Tel. 0662/84 24 39, stip.sbg@stbh.gv.at, www.stipendium.at

www.stipendium.at/studienfoerderung/beihilfe-ausland/mobilitaetsstipendium/

10.2.6 SelbsterhalterInnen-Stipendium

Ist eine Sonderform der Studienbeihilfe für Studierende, die sich vor Beginn des Studiums „selbst erhalten“ haben.

Voraussetzungen:

- mindestens 4 Jahre (48 Monate) Berufstätigkeit mit mindestens € 8.580 Jahreseinkommen, Präsenz- oder Zivildienst zählt dazu, auch Lehrzeiten bei entsprechendem Verdienst
- Alter bei Studienbeginn höchstens 30 Jahre. Die Altersgrenze erhöht sich für jedes volle Selbsterhaltungs-Jahr zusätzlich um ein weiteres Jahr, maximal um insgesamt 5 Jahre.
- positiver Studienerfolg
- noch kein anderer Studienabschluss vorhanden
- nicht öfter als 2- maliger Studienwechsel und nicht später als nach dem jeweils 2. Semester
- keine Berücksichtigung des elterlichen Einkommens, jedoch das des Ehepartners oder eingetragenen Partners schon

Höhe: höchstens € 801 pro Monat (für Personen über 24 Jahren zusätzlich € 20 pro Monat; über 27 Jahren weitere € 20 pro Monat), 12-mal jährlich (bei Bezug von Familienbeihilfe entsprechender Abzug) für die Studiendauer, je 1 Toleranzsemester pro Abschnitt (Bachelor- und Masterstudium) Jahres-Zuverdienstgrenze: generell € 10.000,00, erhöht sich um mindestens € 3.000 pro Kind. Weitere Zuschüsse wie **Fahrtkostenzuschuss, Studienzuschuss, Versicherungskostenzuschuss, Kinderbetreuungszuschuss** möglich

Infos & Antrag:

Zuständige Stelle in Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg**, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39, stip.sbg@stbh.gv.at, www.stipendium.at
www.stipendium.at/studienfoerderung/beihilfe-beruf/selbsterhalterinnen-stipendium

10.2.7 StudentInnenförderung der Wohnsitzgemeinde:

Einige Gemeinden im Bundesland Salzburg fördern StudentInnen, die ihren Hauptwohnsitz in der Heimatgemeinde belassen mit Wohnsitzzuschüssen bzw. Fahrtkostenzuschüssen - Rückfragen direkt bei der jeweiligen Heimatgemeinde!

10.2.8 Studienabschluss-Stipendium

Stipendium für Studierende eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums, denen **nur mehr wenige Prüfungen zum Studienabschluss fehlen**. Falls eine Master- oder Diplomarbeit anzufertigen ist, darf diese zwar angefangen, aber noch nicht abgeschlossen sein. Abhängig von der Art des Studiums gibt es unterschiedliche Höhen zu Semesterstunden oder ECTS-Punkten, die zum Abschluss noch fehlen dürfen.

Voraussetzungen:

- Erwerbstätigkeit von **mindestens 36 Monaten** in den letzten 48 Monaten oder 4 Jahren vor der Zuerkennung des Studienabschlussstipendiums (zumindest halbbeschäftigt). Präsenz- oder Zivildienst zählt dazu.
- **Aufgabe der Berufstätigkeit** für die Dauer der Zuerkennung des Stipendiums
- Alter bei Studienbeginn **höchstens 40 Jahre**

- Nachweis eines **rechtzeitigen Studienabschlusses** (d.h. spätestens 6 Monate nach letzter Auszahlung) sonst Rückzahlung des Stipendiums
- noch kein anderer Studienabschluss vorhanden (Ausnahme: abgeschlossenes Bachelorstudium für ein anschließendes Masterstudium)
- kein Bezug einer Studienbeihilfe in den vorangegangenen letzten 48 Monaten
- nicht möglich für Doktoratsstudien

Höhe: zwischen € 700 und € 1.200 pro Monat , je nach vorangegangener Tätigkeit, für maximal 18 Monate. Andere Leistungen werden abgezogen (Weiterbildungsgeld, Arbeitslosengeld, Renten,...)

Infos & Antrag:

Zuständige Stelle in Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg** Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39, stip.sbg@stbh.gv.at, www.stipendium.at
www.stipendium.at/studienfoerderung/beihilfe-beruf/studienabschluss-stipendium/

64

10.2.9 Studienbeihilfe

Nur für die Fälle, in denen die Eltern oder die/der Studierende selber auf Grund ihrer jeweiligen Einkommenssituation nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten selber zu tragen.

Voraussetzungen:

- **soziale Bedürftigkeit** (Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße)
- Vorliegen eines **günstigen Studienerfolges**
- noch kein anderer Studienabschluss vorhanden
- Alter bei Studienbeginn **höchstens 30 Jahre** (Ausnahmeregelung für SelbsterhalterInnen, Studierende mit Kindern und Studierende mit Behinderung sowie bei Aufnahme eines Masterstudiums)

Höhe: jährliche Höchststudienbeihilfe € 6.000 bzw. für bestimmte Gruppen € 8.580 Studierende, die am Studienort wohnen müssen, Studierende über 24 Jahre, Studierende mit gesetzlicher Pflege- und Erziehungspflicht mind. eines Kindes, verheiratete Studierende oder in eingetragener Partnerschaft, SelbsterhalterInnen; zusätzlich € 1.200 bei Unterhaltspflicht pro Kind; Jahres-Zuverdienstgrenze: generell € 10.000, kann sich erhöhen, wenn für eigene Kinder Unterhalt geleistet wird (um mindestens € 3.000 pro Kind)

Weitere Zuschüsse wie **Fahrtkostenzuschuss, Studienzuschuss, Versicherungskostenzuschuss, Kinderbetreuungszuschuss** möglich

Infos & Antrag:

zuständige Stelle in Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg**, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39, stip.sbg@stbh.gv.at, www.stipendium.at

10.2.10 Zusätzliche Stipendien und Fördermöglichkeiten rund ums Studieren

Stipendien- und Forschungsförderdatenbank (auch außerhalb Österreichs): www.grants.at

Sozialstipendium der ÖH Salzburg sowie Fahrtkostenunterstützung und Kinderbetreuungsunterstützung der ÖH Salzburg für Studierende in finanziellen Notlagen: www.oeh-salzburg.at/service/stipendium

s. auch Kapitel „Rund um die Geburt“

10.3 Weitere Tipps

10.3.1 Geltendmachung von Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bei der jährlichen ArbeitnehmerInnenveranlagung

Kosten für die Aus- und Weiterbildung können beim „Lohnsteuerausgleich“ bzw. der ArbeitnehmerInnenveranlagung unter der Rubrik Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie der Höherqualifizierung im bestehenden Beruf dienen oder so umfangreich sind, dass sie eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen.

Absetzbar sind: Ausbildungskosten, Kosten für Material, Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten des jeweiligen Jahres; Anerkannte Kosten wirken sich lohnsteuersenkend aus.

66

Infos & Antrag:

beim jeweils zuständigen Finanzamt, **Finanzamt Salzburg** - Stadt, Aigner Straße 10, 5026 Salzburg, Tel. 050/233233,

www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/arbeitnehmerveranlagung/abc-der-werbungskosten.html

Weitere Infos:

www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/arbeitnehmerInnenveranlagung/Arbeitnehmerveranlagung.html

s. auch Kapitel „**Kinderbetreuung - Steuererleichterungen**“ Steuererleichterungen für Familien“

10.3.2 Telefonische Information zu Förderungen bei der BILDUNGSLINE des Netzwerkes Bildungsberatung Salzburg

Die BILDUNGSLINE ist ein gemeinsames Service der Einrichtungen im Netzwerk Bildungsberatung. Telefonische Information und Beantwortung von Mailanfragen zu Fragen rund ums Thema Bildung und Förderung sowie direkte Buchung von persönlichen Beratungsterminen bei den Bildungsberatungseinrichtungen.

Infos & Kontakt:

BILDUNGSLINE - Netzwerk Bildungsberatung Salzburg,

Telefonanfragen: 0800/208 400 (kostenfrei), Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr

Mailanfragen: frage@bildungsberatung-salzburg.at

www.bildungsberatung-salzburg.at/beratungsteams/

10.3.3 Persönliche Beratungsgespräche zu Förderungen bei BiBer Bildungsberatung

Information, Beratung und Orientierung zur Wahl der passenden Aus- und Weiterbildung und den damit verbundenen Möglichkeiten der finanziellen Förderungen. Für Erwachsene von 15 bis 65 Jahren; kostenlos, neutral und vertraulich;

Beratungsstellen in der Stadt Salzburg und in allen Bezirken

Infos & Kontakt:

BiBer Bildungsberatung, Strubergasse 18, 5020 Salzburg, Beratungszeiten: Mo, Di, Do: 9.00-12.00 und 16.00-19.00 (Zentrale)

Termine für alle Beratungsstellen: Tel. 0662/872677, 0699/10203012, office@biber-salzburg.at
www.biber-salzburg.at

11 Ebbe in der Kassa & finanzielle Notlagen

11.1 Arbeitslosengeld & Notstandshilfe - AMS

Das **Arbeitslosengeld** dient zur Existenzsicherung für die Zeit der Arbeitsuche. Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich jede Person, die unter anderem die Voraussetzungen der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit erfüllt.

Darüber hinaus muss man der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen - also eine Beschäftigung aufnehmen bzw. ausüben können und dürfen.

Mehr Infos:

<http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/leistungen/arbeitslosengeld>

Arbeitslosengeldrechner: <https://ams.brz.gv.at/ams/alrech/>

Hat eine Person Arbeitslosengeld bezogen und dabei die mögliche Anspruchsdauer ausgeschöpft, besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf **Notstandshilfe**.

Mehr Infos:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams/notstandshilfe>

und hier:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/361/Seite.3610017.html>

Achtung: Die Bundesregierung plant bei Arbeitslosengeld und Notstandshilfe grundlegende Änderungen um Lauf des Jahres 2019!

11.2 Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Bundesland Salzburg¹²

Wer kann Mindestsicherung beantragen?

- österreichische StaatsbürgerInnen
- ArbeitnehmerInnen aus EU-Staaten und deren Angehörige sowie sonstige Personen mit einem gültigen Dauer-Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)
- Konventionsflüchtlinge

Welche Leistungen bekomme ich aus der Mindestsicherung?

Die Höhe der Mindestsicherung berechnet sich aus den tatsächlichen Wohnkosten, der Familienkonstellation und dem anzurechnenden Einkommen.

Der Grundbetrag („Mindeststandard“) beträgt im Jahr 2019 **€ 885,47** und beinhaltet die Hilfe für den Lebensunterhalt (75% des „Mindeststandards“; Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Hausrat, Heizung und Strom sowie angemessene soziale und kulturelle Teilhabe) und die Hilfe für den Wohnbedarf (25% des „Mindeststandards“; Angemessener Wohnaufwand inkl. Betriebskosten und Abgaben). Bei Fehlen einer Krankenversicherung Einbindung in die gesetzliche Krankenversicherung (= E-Card)

Mindeststandards für den Lebensunterhalt:

- **Alleinstehende und Alleinerziehende: € 664,10 (75%)** - 12 mal jährlich
- **Lebensgemeinschaften, Ehepaare, Erwachsene, die mit anderen Erwachsenen im gemeinsamen Haushalt leben: € 498,08 (56,25%)** - 12 mal jährlich

¹² Quelle: Land Salzburg, Bearbeitung durch Caritas Zentrum Neumarkt 2019

- **Minderjährige Personen**, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einem ihm gegenüber unterhaltspflichtigen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben (**minderjähriges Kind € 185,95 (21%)**) - 12 mal jährlich;
- Jedes 3. Monat zusätzlich **Sonderzahlung für Kinder € 92,98 (10,5%)** pro Kind, wenn zuvor mindestens 3 Monate durchgehend Bezug BMS gegeben ist.
- **Freibeträge bei Berufstätigkeit:** über 20 Wochenstunden: **€ 159,38/** bis zu 20 Wochenstunden: **€ 79,69** Freibetrag für Lehrlinge: € 155,35

Leistungen für das Wohnen:

- Grundbetrag (25%): € 221,37
- Erhöhung des Grundbetrags bis zu höchstzulässigem Wohnaufwand (abhängig von Bezirk und Haushaltsgröße) möglich:

	Stadt Salzburg	Salzburg Umg.	Hallein	St. Johann/Pg.	Zell a. See	Tamsweg
1 Person	€ 380,00	€ 380,00	€ 372,00	€ 340,00	€ 360,00	€ 252,00
2 Personen	€ 484,00	€ 484,00	€ 407,00	€ 407,00	€ 401,50	€ 363,00
3 Personen	€ 637,00	€ 546,00	€ 497,00	€ 462,00	€ 497,00	€ 420,00
4 Personen	€ 728,00	€ 592,00	€ 536,00	€ 504,00	€ 560,00	€ 480,00
5 Personen	€ 819,00	€ 648,00	€ 576,00	€ 522,00	€ 612,00	€ 540,00
6 Personen	€ 910,00	€ 700,00	€ 640,00	€ 580,00	€ 660,00	€ 600,00
7 Personen	€ 1.001,00	€ 770,00	€ 704,00	€ 638,00	€ 726,00	€ 660,00
8 Personen	€ 1.092,00	€ 840,00	€ 768,00	€ 696,00	€ 792,00	€ 720,00
9 Personen	€ 1.183,00	€ 910,00	€ 832,00	€ 754,00	€ 858,00	€ 780,00
10 Personen	€ 1.274,00	€ 980,00	€ 896,00	€ 812,00	€ 924,00	€ 840,00
11 Personen	€ 1.365,00	€ 1.050,00	€ 960,00	€ 870,00	€ 990,00	€ 900,00
>11 Personen	€ 1.456,00	€ 1.120,00	€ 1.024,00	€ 928,00	€ 1.056,00	€ 960,00

Sonderbedarfe:

- Leistungen für die Geburt eines Kindes - Entbindungskostenbeitrag: Aus Anlass der Geburt eines oder mehrerer Kinder kann als Hilfe zur Deckung des daraus resultierenden Mehrbedarfs eine pauschale Geldleistung in Höhe von 62,5 % des Mindeststandards (**€ 553,42**) je Kind gewährt werden. Ansuchen darauf können von den obsorgeberechtigten Personen der Kinder und nur im Entbindungsmonat und darauf folgenden Monat gestellt werden.
- Zur Beschaffung der erforderlichen Schulmittel für minderjährige Kinder, die eine Schule, ausgenommen eine Berufsschule, besuchen, kann einmal jährlich eine pauschale Geldleistung in Höhe des Mindeststandards (**€ 185,95**) gewährt werden. Ansuchen darauf können von den obsorgeberechtigten Personen der Kinder und nur in der Zeit von 1. Juli bis 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden.
- Kinderbetreuungskosten bis zur tatsächlichen Höhe dieser Kosten können gewährt werden, wenn die Hilfe suchende Person ihre Kinder auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit oder anderer berücksichtigungswürdiger Umstände in Tagesbetreuungseinrichtungen oder von Tageseltern betreuen lassen.
- Für die Anschaffung und für unbedingt erforderliche Reparaturen von Hausrat (Möbel und Haushaltsgeräte) können Leistungen gewährt werden, wenn der Hausrat kostengünstig und

für den Haushalt oder die Haushaltsführung unerlässlich ist. Zu den unerlässlichen Haushaltsgeräten zählen: Kochherd(-platte), Backrohr, Waschmaschine, wenn keine Gemeinschaftswaschküche oder sonstige Wäschewaschgelegenheit vorhanden oder ihre Benützung aus berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. bei kinderreichen Familien oder auf Grund einer Behinderung oder des Alters) nicht zumutbar ist, Kühlschrank (mit oder ohne Tiefkühlfach).

- Für unbedingt erforderliche Reparaturen, Wartungen und Überprüfungen von Heizungsanlagen können Leistungen gewährt werden, wenn die Hilfe suchende Person zu deren Erhaltung verpflichtet ist.
- Alleinerziehende können für die Dauer des BMS-Bezuges um € 6 monatlich eine Monatskarte beim Stadtbus beantragen.

Welche Einkünfte müssen bei der Berechnung berücksichtigt werden?

Alle Einkünfte, die eine Person geltend machen kann - z.B. Arbeitseinkommen inkl. Sonderzahlungen, Sozialversicherungsleistungen (Pension, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), Mieteinnahmen, Unterhaltszahlungen etc.

Als keine Einkünfte gelten: Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge, Pflegegeld, Einkünfte aus Feriapraktika

Was heißt verpflichtender Einsatz der Arbeitskraft?

Bei gegebener Arbeitsfähigkeit ist Arbeitswilligkeit Voraussetzung für Leistungen aus der Mindestsicherung. Arbeitsfähigkeit und Zumutbarkeit sind den Bestimmungen des ASVG bzw. des AMS ausgerichtet.

Keine Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft haben Personen,

- die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben (65 LJ für Männer, 60 LJ für Frauen)
- die Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zum 3. Lebensjahr haben (sofern keine Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist)
- die pflegebedürftige Angehörige, welche ein Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen
- die Sterbebegleitung von Angehörigen oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten
- die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen (nicht Studium!)
- die eine Invaliditäts- bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspension erhalten

Bei mangelnder Arbeitswilligkeit werden **Sanktionen in Form von Leistungskürzungen** veranlasst. **Trotz Kürzungen** müssen gesichert bleiben: Lebensunterhalt von Angehörigen; Wohnbedarf

Wie und wo kann ich Entscheidungen über Leistungen beeinspruchen?

Gegen einen Bescheid über die Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung kann binnen **28** Tagen schriftlich **Beschwerde** bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Gruppe Soziales bzw. Sozialamt beim Magistrat der Stadt Salzburg) eingebracht werden. Über diese Berufung wird binnen längstens 6 Monaten entschieden.

Muss ich oder ein/e Angehörige/r die Mindestsicherung zurückzahlen?

Die Verpflichtung zum Kostenersatz durch LeistungsbezieherInnen entfällt zum Großteil (Ausnahme: nicht selbst erworbenes Vermögen z. B. Erbschaften).

Infos & Antrag:

Gruppe Soziales der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft:

Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180 - 5712, bh-sl@salzburg.gv.at

Hallein: Tel. 06245/796 - 6012, bh-hallein@salzburg.gv.at

St. Johann: Tel. 06412/61 01 - 62 12, bh-st-johann@salzburg.gv.at

Zell am See: Tel . 06542/760 - 67 12, bh-zell@salzburg.gv.at

Tamsweg: Tel. 06474/6541 - 65 04, bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Stadt Salzburg: Sozialamt des Magistrats: Tel. 0662/8072 - 3230

sozialamt@stadt-salzburg.at

https://www.stadt-salzburg.at/internet/leben_in_salzburg/gesellschaft_soziales/formulare_324751/mindestsicherung/bedarfsorientierte_mindestsicherung_55421.htm

Detailliertes Infoblatt zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung:

www.salzburg.gv.at/themen/soziales/soziale-und-finanzielle-leistungen/mindestsicherung

Online - Rechner im Internet:

<http://www.mindestsicherung-salzburg.at>

hier können Betroffene oder Beratungsstellen einen Anspruch selbst berechnen und sich guten Überblick zum Thema Bedarforientierte Mindestsicherung in Salzburg verschaffen.

71

Achtung: Die „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ wird voraussichtlich 2020 durch die „Sozialhilfe“ ersetzt werden. Zahlreiche Änderungen gegenüber der Mindestsicherung sind geplant.

11.3 Bedarfsorientierte Mindestsicherung - Vergünstigte Monatskarte¹³

Alleinerziehende, die Mindestsicherung beziehen und ihren Wohnsitz in Salzburg-Stadt haben, bekommen um € 6 eine Monatskarte für die öffentlichen Busse in der "S" Zone.

Beim Infocenter-Soziales der Stadt-Salzburg (Saint-Julien-Straße 20, Kieselgebäude) erhalten die berechtigten Personen einen „Busausweis“ - dann bei den Service-Centern der Salzburg AG die vergünstigte Monatskarte.

Infos:

Infocenter-Soziales: Tel. 0662/8072-3230, Salzburg AG: 0800/660 660,

Service-Center der Salzburg AG:

<https://www.salzburg-ag.at/bus-bahn/stadtverkehr/tickets-tarife.html>

11.4 Billig einkaufen

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

11.4.1 Bezirksübergreifende Einrichtungen & Angebote

Kindersachenbörsen:

Diese gibt es in vielen Gemeinden, meist veranstaltet von (Eltern)vereinen. Rad- und Sportartikelbörsen gibt es ebenfalls auch in einigen Orten z.B. die **Wintersportartikelbörse** der AK Salzburg

Landesweiter Überblick: <http://kinderkleidermarkt.jimdo.com/>

Auch auf der Homepage von Forum Familie Pinzgau finden Sie eine Liste:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/forumfamilie/neuigkeiten-pinzgau>

¹³ Quelle: Soziale Arbeit AG, 2011 und tel. Recherchen Infocenter-Soziales 2019

Laube-Märkte & Laube-Markt Mobil:

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Produkte des täglichen Bedarfs zu äußerst günstigen Preisen im Laube -Markt zu kaufen. Firmen überlassen dem Laube-Markt kostenlos Lebensmittel oder Produkte des täglichen Bedarfs.

- Laube-Markt- **Hallein**, derzeit geschlossen, Neueröffnung für Herbst 2019 geplant
- Laube-Markt - **Bischofshofen**, Dr. August Heinrich-Strasse Tel. 050/6021 9601
- Laube-Markt- **St. Johann** im Pongau, Industriestraße 14, Tel. 050/6021 9600
- Laube-Markt - **Zell am See**, Alte Landesstraße 11, 5700 Zell am See, Tel. 0664/6021-9803

Mehr Infos: <https://www.laube.at/de/laubemarkt/index.asp?dat=Standorte>

Im **Pinzgau** ist das Laube-Markt Mobil wöchentlich in Partnergemeinden unterwegs, Termine und Standorte erfahren Sie im Laube-Markt Pinzgau und hier online:

<https://www.laube.at/de/laubemarkt/index.asp?dat=Standorte>

Rolling Heart - Pinzgau, Pongau und Tennengau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an sozial Bedürftige, Pinzgauer, Pongauer und Tennengauer Gemeinden werden von einem Bus angefahren.

Infos: Tel. 0664/8565777,

<http://www.rollingheart.at/index.php/rollende-herzen>

Salzburger Familienpass - auch als App fürs Smartphone:

Neben Freizeit- und Gastronomieangeboten gibt es auch eine Reihe von Dienstleistungs- und Handelsbetrieben die InhaberInnen des Familienpasses Nachlässe gewähren:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass>

<https://www.facebook.com/familienpasssalzburg>

Second - Hand - Shops:

Listen finden Sie unter diesen Links:

www.flohmarkt.at/branchenverzeichnis/salzburg

www.herold.at/gelbe-seiten/salzburg/second-hand-shops

Second -Hand- Shops - Soziale Arbeit GmbH:

Die Second -Hand- Shops der „Soziale Arbeit GmbH“ bieten Kleidung Möbel, Hausrat:

- **Salzburg:** Teisenbergg. 25, 0662 /44 15 87 , Roseggerstr. 19, 0662 /44 27 55 , Aignerstraße 78, Tel. 0662 / 62 67 06,
- **Hallein:** Wiesengasse 1, 06245 / 71 2 46

www.esage.at/secondhand.html

Online-Plattformen:

- www.flohmarkt.at/salzburg
- www.willhaben.at
- www.kleiderkreisel.at
- <http://www.wogibtswas.at>
- <https://www.aktionsfinder.at/>
- <https://geizhals.at/>

Salzburg verschenkt:

Die Facebook-Gruppe "Salzburg Verschenkt" ist das ideale Forum für den Austausch von Möbeln und Haushaltswaren.

<https://www.facebook.com/groups/1783633795208870/>

Reparaturführer - Salzburg:

Zweite Chance für Kaputtes - einfache Online-Suche nach geeigneten Firmen in Stadt und Land Salzburg: <https://www.reparaturfuehrer.at/salzburg.html>

In einigen Gemeinden finden auch **Repair-Cafes** statt. Nähere Infos und einige Termine: <https://www.gemeindeentwicklung.at/projekte/repair-cafe/>

11.4.2 Salzburg-Stadt

Caritas - carla:

Sie sind auf der Suche nach trendiger Second-Hand Kleidung, Hausrat, Accessoires, Büchern zu fairen Preisen oder möchten mit einer Sachspende Gutes tun? Dann sind Sie bei carla richtig!

- **Aigen**, Aignerstraße 56, 5026 Salzburg, Tel. 0662/849 373-511, Mo-Fr 09:00-18:00
- **Maxglan**, Siezenheimerstr. 7, 5020 Salzburg, Tel. 0662/849 373-512, Mo-Fr: 09:00-18:00
- **Lehen**: Gaswerkgasse 11, Tel. 0662/849 373-510, Mo-Fr: 09:00-18:00,

Mehr Infos:

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/re-integration-und-nachhaltigkeit/carla/>

PC Ok - rws anderskompetent:

Günstige gebrauchte **Laptops** und **PCs**, zusätzlich Sozialrabatte für BezieherInnen von Mindestsicherung, Notstandshilfe und AMS-Bezug, Warwitzstraße 9, Mo-Fr 09-18 Uhr, Tel. 0662 / 625 796 2620,

<http://www.pc-ok.at/kontakt/>

SOMA - Salzburg:

Plainstraße 2, Tel. 0662/87 59 75, geöffnet: Mo, Mi, Fr 14 -17 Uhr, Sozialmarkt, Für Menschen mit geringem Einkommen, verkauft werden vorwiegend Lebensmittel

www.soma-salzburg.at

Vinzigisch - Salzburg-Stadt - "... nicht entsorgen, sondern VERSORGEN":

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige, Einkommensnachweis ist notwendig, Ort: Pfarre Maxglan, Maximiliangasse 2, Freitag: 18.00 - 18.30

Kontakt: Tel. 0664/1229052, info@vinzigisch-salzburg.at, www.vinzigisch-salzburg.at

11.4.3 Flachgau

Caritas - carla in Neumarkt:

Sie sind auf der Suche nach trendiger Second-Hand Kleidung, Hausrat, Accessoires, Büchern zu fairen Preisen oder möchten mit einer Sachspende Gutes tun? Dann sind Sie bei carla richtig!

Neumarkt a. W., Hauptstraße 41, Tel. 0662/849 373-514, Mo-Fr: 9-12:30, 14:00-18:00 Uhr (außer Mittwoch)

Mehr Infos:

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/re-integration-und-nachhaltigkeit/carla/carla-neumarkt/>

SOLEart - Sozialmarkt Straßwalchen - Flachgau:

Linzerstraße 9, 5204 Straßwalchen, Öffnungszeiten: Di, 16 - 17:30 Uhr und FR 9 - 11:30 Uhr, für Personen aus: Neumarkt, Henndorf, Köstendorf, Lochen, Friedburg-Lengau, Schneegattern, Pöndorf und Oberhofen,

kostengünstige Angebote: Lebensmittel, Getränke, Bedürfnisse „rund ums Kleinkind“, Produkte des täglichen Gebrauchs,

Information und Ausstellung der Einkaufskarte:

Theresia Wallerstorfer, Tel: 0664/1968 110, E-Mail: t.wallerstorfer@inn4you.eu
 oder Service- und Familienbüro Strasswalchen, Daniela Vsol, Tel. 06215/5308 oder 0664/1446138,
familienbuero@strasswalchen.at
<http://www.strasswalchen.com/leben-in-strasswalchen/vereine/146-soziale-anliegen/441-sole-art-soziale-lebensart>

Flachgauer Tafel - Eugendorf:

Dorf 21, unter Pfarrsaal, Personen aus Hallwang, Eugendorf, sowie Seekirchen am Wallersee mit einem geringen Einkommen erhalten gratis Lebensmittel und Kosmetikartikel, Öffnungszeiten: Mi 16 - 18 Uhr, Sa 13:30 - 15:30 Uhr, Infos: Tel.: 0676/90 56 240 oder 0664/78 37 384
<http://www.flachgauertafel.at/unsere-ausgabestellen/ausgabestelle-eugendorf-1>

Flachgauer Tafel - Trumer Seen:

Salzburger Straße 6, Mattsee, Personen aus Seeham, Berndorf, Mattsee, Obertrum, Schleedorf und Perwang mit einem geringen Einkommen erhalten gratis Lebensmittel und Kosmetikartikel, Öffnungszeiten: Mi 16 - 18 Uhr, Sa 13 - 15 Uhr, Infos: Tel. 0664/41 39 555
<http://www.flachgauertafel.at/unsere-ausgabestellen/ausgabestelle-trumer-seen-1>

Flachgauer Tafel - Faistenau:

Dorfstraße 2, Für Personen aus Hof, Koppl, Ebenau, Plainfeld, Thalgau, Fuschl, Faistenau und Hintersee. Öffnungszeiten: Freitag 15 - 17 Uhr, Infos: Tel.: 0664/764 84 46,
<http://www.flachgauertafel.at/unsere-ausgabestellen/ausgabestelle-faistenau2>
 Infos für BezieherInnen der Flachgauer Tafeln:
http://www.flachgauertafel.at/images/downloads/Flyer_Tafel_Orange_2018.pdf

Ehrenamtliches Hilfs-Team Obertrum am See - Flachgau:

Das Ehrenamtliche Hilfs-Team Obertrum unterstützt sozial benachteiligte Familien und Personen mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln und stellt diese zu. Falls ihrerseits Bedarf besteht oder Sie jemanden kennen, der Bedarf hätte, melden Sie sich unter Tel. 0664/560 76 35 (Toni Wieland). Alle Anfragen werden natürlich vertraulich behandelt.

Sozialer Lieferservice - Bürmoos und Umgebung - Flachgau:

Kostenlose Zustellung von Lebensmitteln an Menschen mit geringem Einkommen, Kontakt: Tel. 0676 89 69 26 04, info@sls-buermoos.at, <http://www.sozialerlieferservice.at/>

Vinzitisch - Wals - Großmain - "... nicht entsorgen, sondern VERSORGEN":

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige, Einkommensnachweis ist notwendig, Pfarrverband Wals-Großmain: Samstag - Lebensmittelzustellung
 Kontakt: Tel. 0676/8746 5084, lorenz.erlbacher@kirchen.net, www.vinzitisch-salzburg.at

11.4.4 Lungau:

Second Handshop St. Michael im Lungau:

Gemeindehaus St. Michael Nr.1. Südeingang, Fr. 14-17 Uhr, Tel. 0699/12103539,
a.schlick@drei.at, Kleidung, Kinderspielsachen, Kinderbücher,

Tauschladen „Kleiderkasten“:

Postplatz 3, 5580 Tamsweg, Kleidung Schuhe, Die. 9-11 Uhr, Do. 15-17 Uhr, [magdalena0013@yahoo.de](mailto:magdalen0013@yahoo.de)

Team Österreich Tafel Lungau:

Personen mit einem geringen Haushaltseinkommen werden gratis Lebensmittel zur Verfügung gestellt, die sonst im Müll landen würden. Diese überschüssigen aber einwandfreien Lebensmittel werden von Betrieben zur Verfügung gestellt. Ausgabezeiten jeweils an Samstagen:

- Tamsweg: 18-19 Uhr Bezirksstelle Rotes Kreuz, Josef-Ehrenreich-Str. 1
- St. Michael: 18-19 Uhr, Dienststelle Rotes Kreuz, Gerlgasse 223

Kontakt: Tel. 06474/2244, bezirksstelle.lungau@s.rotekreuz.at

11.4.5 Pinzgau

75

Laube Markt, Laube Markt Mobil und Rolling Heart s. oben „Bezirksübergreifende Einrichtungen und Angebote“

Auch auf der Homepage von Forum Familie Pinzgau finden Sie eine Liste der aktuellen Kindersachenbörsen im Bezirk :

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/forumfamilie/neuigkeiten-pinzgau>

"Fesch'n & steil" - JOP21:

Flugplatzstraße 34, 5700 Zell am See und Second-Hand-Shop **Saalfelden**, Leoganger Straße 35, Second-Hand-Laden für Kleidung, Trachten, Heimtextilien, Hauswaren, Tel. 06542/53327 oder 06582 / 71797, <http://www.soziale-arbeit.at/index.php?id=jop21>

Gratis-Kleiderbörse der christlichen Gemeinde Saalfelden:

an jedem 1. und 3. Donnerstag im Monat in Saalfelden/Haid 108 (Keller des ehem. KOLF-Gebäudes), Jeder kann gratis abholen und abgeben, Infos bei Hanna Breitfuß, Tel. 0650-5031933

Pfarrcaritas Saalfelden:

Kostenlose Ausgabe von Lebensmitteln und Kleidung 3x monatlich -

Jeden 2. Dienstag im Monat von 9:00 - 11:00 Uhr, Jeden 3. Montag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr, Jeden letzten Freitag im Monat von 9:00 - 11:00 Uhr

Pfarrhof, Caritaszimmer (Erdgeschoß)

Loferer Str. 11, 5760 Saalfelden, <http://www.pfarre-saalfelden.at/teams/pfarrcaritas/>

11.4.6 Pongau

Laube Märkte und Rolling Heart s. oben „Bezirksübergreifende Einrichtungen und Angebote“

Sonnentafel - Schwarzach:

Menschen mit geringen Einkommen haben die Möglichkeit, Lebensmittel äußerst günstig zu kaufen. Warenausgabe: Brucknerstraße 5, - 5620 Schwarzach, Öffnungszeiten: jeden Freitag von 16 - 17 Uhr

Einen Berechtigungsausweis zur Warenabholung erhalten bei ihrem ersten Besuch: BezieherInnen von Notstandshilfe, Arbeitslosengeld, Mindestpension, Kinderbetreuungsgeld und bedarfsorientierter Mindestsicherung gegen Vorlage eines Nachweises - Raum Sonnenterrasse und Umgebung

Kontakt: Christine Lang, Tel. 06415 / 4349

Mehr Infos: http://www.gde-schwarzach.salzburg.at/Sonnentafel_Schwarzach

PAP Laden / Schwarzach - Second Hand Shop:

Sozialökonomischer Betrieb; Bekleidung, Haushalts- und Tischwäsche, Haushaltswaren, Bücher und Möbel, Kraftwerkstraße 10, 5620 Schwarzach, Kontakt: Tel. 06415 / 5958-0, pap@sbg.at,
Öffnungszeiten: Mo - Fr: 9-17 Uhr, Mi 9-16 Uhr

Mehr Infos zu den PAP Läden: <https://pongauerarbeitsprojekt.at/>

PAP Laden / St. Johann im Pongau - Second Hand Shop:

Sozialökonomischer Betrieb; Oberbekleidung und Accessoires und Waldviertler Schuhe, Industrie-
straße 26, 5600 St. Johann im Pongau, Kontakt: Tel. 0650-59 58 003, pap.filialen@sbg.at,
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 9 - 12:30 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mi: 10 - 12:30 Uhr und 13 bis 17
Uhr

76

PAP Laden / Bischofshofen - Second Hand Shop:

Sozialökonomischer Betrieb; Bekleidung, Haushalts- und Tischwäsche, Haushaltswaren und Bücher
Salzburgerstraße 36, 5500 Bischofshofen, Kontakt: Tel. 0650-59 58 004, pap.filialen@sbg.at,
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 9 - 12:30 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Mi: 10 - 12:30 Uhr und 13 bis 17
Uhr

PAP Laden / Bad Hofgastein - Second Hand Shop:

Sozialökonomischer Betrieb; Bekleidung, Haushalts- und Tischwäsche, Haushaltswaren und Bü-
cher, Salzburgerstraße 21, 5630 Bad Hofgastein, Kontakt: Tel. 0650-59 58 008, pap.filialen@sbg.at
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 9 - 13 Uhr und 14 - 18 Uhr, Mi: 10 - 13 Uhr und 14 - 18 Uhr

PAP Laden / Radstadt - Second Hand Shop:

Sozialökonomischer Betrieb; Bekleidung, Haushalts- und Tischwäsche, Haushaltswaren und Bü-
cher, Schernbergstraße 18, 5550 Radstadt, Kontakt: Tel. 0650/59 58 006, pap.filialen@sbg.at,
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 9 - 12:30 Uhr und 13 - 17 Uhr, Mi: 10 - 12:30 Uhr und 13 - 17 Uhr

11.4.7 Tennengau:

Second -Hand- Shop - Soziale Arbeit GmbH und Rolling Heart s. oben „Bezirksübergreifende Ein-
richtungen und Angebote

Laube Markt - derzeit geschlossen - Neueröffnung im Herbst 2019 geplant.

HAI fair-kauf:

Neualmerstraße 33, 5400 Hallein, Tel. 06245/87456-17, Möbel, Hausrat, Bekleidung etc.

Mo-Fr: 9-18 Uhr, Sa: 9-13 Uhr

Ab Sommer 2019 neue Adresse in Hallein: Salzachtalstraße 45, (ehem. Gelände der Papierfabrik).

<http://www.hai-hallein.at/de/fair-kauf-geschäft>

11.5 Caritas - Notüberbrückung

Nach Ausschöpfung der möglichen öffentlichen Mittel kann die Caritas Salzburg Notüberbrückun-
gen gewähren. Die Grundlage dafür ist eine soziale Beratung und die Prüfung der Einkommenssi-

tuation im regionalen Caritaszentrum, bzw. in den Caritas Sozialberatungsstellen der Stadt Salzburg (Plainstrasse 83) und in Hallein

Infos & Antrag:

Caritas Salzburg: Terminvereinbarung: Sozialberatung Salzburg-Stadt: Tel. 0662/84 93 73-224, sozialberatung@caritas-salzburg.at

Soziale Beratung Hallein: Terminvereinbarung 0662/84 93 73-224

Caritaszentren in den Bezirken:

- Neumarkt: Tel. 06216/20 594, neumarkt@caritas-salzburg.at
 - Bischofshofen: Tel. 06462/32 872 - 10, bischofshofen@caritas-salzburg.at
 - Zell am See: Tel. 06542/72 933 - 10, zellamsee@caritas-salzburg.at
 - Tamsweg: Tel. 06474/26 876, tamsweg@caritas-salzburg.at
- <https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention>

77

11.6 Familienhärteausgleichsfonds

Finanzielle Unterstützungen (Überbrückungshilfen) zur Beseitigung oder Milderung einer Notsituation können gewährt werden, wenn:

- eine **unverschuldete** finanzielle **Notsituation** vorliegt, die durch ein **besonderes Ereignis** (Krankheit, Behinderung, Todesfall...) ausgelöst wurde
- **Familienbeihilfe** bezogen wird
- **Österreichische Staatsbürgerschaft** gegeben ist (Zuwendungen sind auch an EU-Bürger, Flüchtlinge und Staatenlose möglich)
- alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe,...)
- auch bei **Hochwasserereignissen** ist unter Umständen Unterstützung aus dem Familienhärteausgleichsfonds möglich

Infos & Antrag:

Bundeskanzleramt - Familien und Jugend: Tel. 0800/240 262

<http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhaerteausgleich.html>

11.7 Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen

Diese subsidiär gedachte Unterstützung greift, wenn andere gesetzlich zustehende Ansprüche bereits ausgeschöpft sind beziehungsweise andere gesetzliche Anspruchsmöglichkeiten nicht geltend gemacht werden können. Insbesondere bei Todesfällen in der Familie, schwerer Krankheit, aber auch bei drohenden Delogierungen.

Infos & Antrag:

Referat für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien des Landes, Tel. 0662/8042-5420,

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen#Hilfsfonds>

11.8 Hilfe in besonderen Lebenslagen¹⁴

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfasst Leistungen für Personen, die Hilfe zur Bewältigung von besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder zur Überwindung außergewöhnlicher Ereignisse benötigen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Leistungsarten:

Nichtrückzahlbare Aushilfe, Anträge können im Sozialamt bei dem/der zuständigen SachbearbeiterIn der offenen Sozialhilfe gestellt werden. Bezug von Mindestsicherung ist keine Voraussetzung.

Anwendungsfälle:

- Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum
- Beibehaltung von Wohnraum (z.B.: Tragung von Mietrückständen bei drohender Delogierung)
- "Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen" (z.B. Unterstützung bei Entschuldungen)

Infos & Antrag:

Das Sozialamt der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft bzw. in der Stadt Salzburg beim Sozialamt (s. Bedarfsorientierte Mindestsicherung).

http://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/besondere_lebenslagen.aspx

11.9 Hilfe im eigenen Land - Katastrophenhilfe Österreich

Der Verein „Hilfe im eigenen Land“ hilft österreichischen StaatsbürgerInnen bei:

- Brand-, Hochwasser-, Lawinen- und anderen Naturkatastrophen
- bei persönlicher und / oder materieller Hilfsbedürftigkeit bei Lebenskatastrophen wie: Tod des/der FamilienerhalterIn, Unfall / schwere Krankheit / Invalidität;

„Hilfe im eigenen Land“ hilft unbürokratisch, menschlich, rasch und nachhaltig wo Hilfe von öffentlicher Stelle nicht ausreicht. „Hilfe im eigenen Land“ unterstützt, wenn mit einer einmaligen Hilfe eine nachhaltige Wirkung erzielt werden kann. Miet-, Strom-, Gasrückstände, Kreditrückzahlungen, Begräbniskosten, Kautionszahlungen etc. können nicht übernommen werden.

Infos & Antrag:

Tel.: 01 / 512 5800, office@hilfeimeigenenland.at, www.hilfeimeigenenland.at

11.10 Kindesunterhalt

Bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen bzw. bei der Erlangung des Unterhaltsvorschusses unterstützen die **Bezirkshauptmannschaften - Kinder- und Jugendhilfe**:

- Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180, bh-sl@salzburg.gv.at
- Hallein: Tel. 06245/796, bh-hallein@salzburg.gv.at
- St. Johann: Tel. 06412/61 01, bh-st-johann@salzburg.gv.at
- Zell am See: Tel. 06542/760, bh-zell@salzburg.gv.at
- Tamsweg: Tel. 06474/6541, bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Mehr Infos:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/kinder-und-jugendliche/jugendaemter>

oder:

¹⁴ Bearbeitung: Caritas Zentrum Neumarkt

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/jugendaemter_kontakt.aspx

11.11 Kinder haben Zukunft

Der Verein Kinder haben Zukunft hilft armen Kindern im Salzburger Land. Denn auch bei uns gibt es viele Kinder, die dringend unsere Hilfe brauchen, weil sie oder ihre Eltern durch schwere Schicksalsschläge, Krankheit oder Verlust des Arbeitsplatzes in Armut geraten sind.

In solchen Fällen helfen wir. Natürlich werden alle Hilfe-Ersuchen fachgerecht geprüft und erst nach Ausschöpfen anderer Mittel freigegeben.

Da wir nur ehrenamtliche Mitarbeiter haben und sämtliche Ausgaben privat getragen werden, kommen Ihre Spenden zu 100% zielgenau dort an, wo sie dringend gebraucht werden.

Infos & Antrag:

Tel. 0660/147 56 20, www.kinder-haben-zukunft.at; office@kinder-haben-zukunft.at

79

11.12 Kinderwünsche Pinzgau

Erfüllt in Not geratenen Pinzgauer Kindern und deren Familien Wünsche (Weihnachtsaktion und Hilfe übers gesamte Jahr)

Infos & Antrag:

kinderwuensche-pinzgau@gmail.com,

<https://www.facebook.com/groups/1030251947030830/?fref=ts>

11.13 Kulturpass - Hunger auf Kunst und Kultur

Auch Menschen mit finanziellen Engpässen haben ein Recht auf Kunst und Kultur. Die Aktion "Hunger auf Kunst und Kultur" versteht sich daher als Projekt, das die Bedeutsamkeit und Zugänglichkeit von Kunst und Kultur für alle Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Zu Gute kommen soll diese Aktion allen, die gerne am kulturellen Leben teilnehmen möchten, es sich aber nicht leisten können: Menschen, die Mindestsicherung oder Mindestpension beziehen, Arbeitslose, AsylwerberInnen, working poor etc.

Die InhaberInnen des Kulturpasses bekommen kostenlosen Eintritt bei Partnereinrichtungen in Stadt und Land Salzburg.

Ausgabestellen für den Pass gibt es in allen Bezirken und in Salzburg-Stadt

Infos:

www.kunsthunger-sbg.at; Hotline 0699/17 07 1914

11.14 Licht ins Dunkel - Soforthilfe

Der Soforthilfefonds von Licht ins Dunkel unterstützt Familien mit Kindern oder Jugendliche, die unverschuldet in Not geraten sind. Außerdem fördert der Verein österreichweit Sozialprojekte

Infos & Antrag:

Tel. 01/533 86 88, <http://lichtinsdunkel.orf.at/?story=2565>

11.15 Mission Hoffnung

Für notleidende Kinder in Österreich - Mission Hoffnung hilft & übernimmt: Kosten für wichtige Therapien, Behandlungen oder Pflege, die von der Krankenkasse nicht oder nur teilweise übernommen werden. Mission Hoffnung unterstützt auch Familien in akuten finanziellen Notlagen. Der Verein unterstützt auch Projekte, die notleidenden Kindern in Österreich zu Gute kommen.

Infos & Antrag:

Tel. 01/879 07 36 14, 0664/886 13 788, www.missionhoffnung.org

11.16 Salzburger Landeshilfe

80

Die Salzburger Landeshilfe hilft Salzburgerinnen und Salzburgern, die sich in einer nicht selbstverschuldeten Notlage befinden, mit einer **einmaligen finanziellen Unterstützung**.

Zu den Aufgaben dieses Fonds gehören unter anderem:

- Überbrückungshilfen nach Todesfällen, Unfällen oder Schicksalsschlägen
- Unterstützungen für Familien in Notsituationen
- Hilfen für Menschen in einer nicht selbst verschuldeten wirtschaftlichen, sozialen und/oder gesundheitlichen Notsituation
- Weihnachtsbeihilfen für PensionistInnen mit Mindestpension und Ausgleichszulage

Infos & Antrag:

Stadt Salzburg:

Caritas Sozialberatung, Plainstraße 83, 0662 849 373-224

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention/sozialberatung/>

Für **wohnungslose Menschen in Salzburg-Stadt**: Caritas L1 (früher Bahnhofsozialdienst) Lastenstraße 1, Tel. 0662/84 93 73 - 260

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention/wohnungslosen-hilfe/bahnhofsozialdienst-kopie-1/>

Bezirke:

Bezirkshauptmannschaften - Gruppe Soziales,

- Salzburg-Umgebung: Tel. 0662/8180, bh-sl@salzburg.gv.at
- Hallein: Tel. 06245/796, bh-hallein@salzburg.gv.at
- St. Johann: Tel. 06412/61 01, bh-st-johann@salzburg.gv.at
- Zell am See: Tel. 06542/760, bh-zell@salzburg.gv.at
- Tamsweg: Tel. 06474/6541, bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Personen/Haushalte mit minderjährigen Kindern können die Salzburger Landeshilfe auch beim Referat des Landes für Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien beantragen: Tel. 0662/8042 DW 5421

Weitere Infos:

http://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/landeshilfe_sbg.aspx

11.17 Salzburger Bauernhilfe

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Hilfestellung für unverschuldet in eine Notsituation geratene Land- und ForstwirtInnen. Mögliche Förderungsempfänger sind natürliche Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung führen, dessen Hofstelle in Salzburg liegt.

Die Förderung wird aus Mitteln des Landes Salzburg finanziert und in Form eines einmaligen Direktzuschusses ausbezahlt.

Infos & Antrag:

0662/8042 - 2287, http://www.salzburg.gv.at/agrarwald_/Seiten/bauernhilfe.aspx

Außerdem kann bei Notfällen im bäuerlichen Bereich finanzielle Unterstützung durch die jeweilige Bezirksbauernkammer erfolgen.

Zur „Sozialen Betriebshilfe für Bauern“ s. Kapitel „Fördertipps für Gesundheit und Pflege“

81

11.18 Service-Clubs

Auch Service-Clubs wie Rotary, Kiwanis, Lions, Soroptimist und Round Table können Menschen in Notlagen unterstützen:

Mehr Infos:

<http://www.service-clubs.com>

11.19 Sozialfonds und Hilfstöpfe in Gemeinden

In vielen Gemeinden gibt es „Sozialfonds“ für GemeindebürgerInnen in Not. Kontakt: BürgermeisterIn, Vorsitzende/r Sozialausschuss, Gemeindeamt.

In einigen Gemeinden gibt es auch „Sozialvereine“, die bei Notfällen mit Geld- oder Sachleistungen helfen.

Auch die Pfarren verfügen über Mittel für Notfälle, die aus der jährlichen Haussammlung der Caritas stammen.

11.20 Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg

Der AK Fonds gewährt Unterstützung bei Mietrückständen und medizinischen Aufwendungen nach sozialarbeiterischer Klärung über die Sozialberatung der Caritas und über die Caritaszentren.

Infos & Antrag:

- Caritas: Sozialberatung Sbg.-Stadt: Tel. 0662/84 93 73-224, sozialberatung@caritas-salzburg.at
 - Soziale Beratung Hallein: Terminvereinbarung 0662/84 93 73-224
 - Neumarkt: Tel. 06216/20 594, neumarkt@caritas-salzburg.at
 - Bischofshofen: Tel. 06462/32 872 - 10, bischofshofen@caritas-salzburg.at
 - Zell am See: Tel. 06542/72 933 - 10, zellamsee@caritas-salzburg.at
 - Tamsweg: Tel. 06474/26 876, tamsweg@caritas-salzburg.at
- <https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention/>

11.21 Unterstützungsfonds der PVA

Die Pensionsversicherungsanstalt hat zur finanziellen Unterstützung von **PensionistInnen** und **bei der PVA versicherten Personen**¹⁵ für besonders berücksichtigungswürdige Fälle einen Unterstützungsfonds eingerichtet: bei unverschuldetem Notstand durch außerordentliche Aufwendungen eines unvorhersehbaren Ereignisses.

Es handelt sich dabei um eine einmalige freiwillige Leistung der Pensionsversicherung, bei der auf die individuellen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen wird. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Infos & Antrag:

Tel. 05 03 03, www.pensionsversicherungsanstalt.at,
<http://www.pensionsversicherung.at/portal27/pvportal/content?contentid=10007.707695&viewmode=content>

82

11.22 Unterstützungsfonds der SVA - für Selbständige

Für **PensionistInnen** und **aktiv versicherte Personen** der SVA in einer Notlage, es gelten Einkommensgrenzen. Die Leistungen der SVA sind freiwillig.

Infos & Antrag:

Tel. 05 08 08
<https://www.svagw.at/cdscontent/load?contentid=10008.587508&version=1515499889>
<https://www.svagw.at/cdscontent/?contentid=10007.775657&viewmode=content>

11.23 Urlaube für Familien mit geringem Einkommen

Global Family Charity Ressort - Urlaube für Familien mit geringem Einkommen - kostenlos oder geringer Selbstbehalt: Tel.: 0699/10 32 69 64,
<http://www.global-family.net> oder <http://www.global-family.net/ferien-wuenschen/>

Bei den Salzburger **Kinderfreunden** gibt es vor allem im Sommer Angebote: z. B. Familienerlebniswochenende, Wochenende für Alleinerziehende....: www.sbg.kinderfreunde.at

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

¹⁵ Das heißt die Person muss zwar bei der PVA versichert sein aber muss noch nicht in Pension sein!

12 Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung

zusammengestellt von:

FBI - Familienberatung inklusiv

Dipl. Soz. Päd. Melanie Gaßner

DSA Karin Landl,

DSA Christian Treweller

Neue Heimat 6, 5500 Bischofshofen

familienberatung@soziale-initiative.net

www.soziale-initiative.net/projekte/fb/

Tel. 0699/81 87 18 70



83

in Kooperation mit

DSA Paul Ellmayer, Familienberatung der Lebenshilfe Salzburg

12.1 Nach der Geburt - Kinderbetreuung

AMS-Kinderbetreuungsbeihilfe

s. Kapitel „Kinderbetreuung und Steuererleichterungen“

zur Beachtung: Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein - ein behindertes Kind jünger als 18 Jahre.

Kinderbetreuungsfonds des Landes

s. Kapitel „Kinderbetreuung und Steuererleichterungen“

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuung

s. Kapitel „Kinderbetreuung und Steuererleichterungen“

12.1.1 Erhöhte Familienbeihilfe

Erhöhte Familienbeihilfe beträgt € 155,90.- pro Monat und wird gewährt wenn:

- der Grad der Behinderung beim Kind mindestens 50 % beträgt
- oder bei volljährigen Kindern, wenn es dem Kind dauerhaft nicht möglich ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen
- Anspruch auf reguläre Familienbeihilfe besteht.

Erhöhte Familienbeihilfe kann bei Erreichen der Volljährigkeit bei dauernder Erwerbsunfähigkeit weitergehend auch ohne Altersgrenze gewährt werden.

Um den Grad der Behinderung festzustellen, erfolgt nach der Antragstellung eine Einladung zu einer amtsärztlichen Untersuchung beim Sozialministeriumservice.

Steuerliche Absetzbarkeit:

Die Altersgrenze der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten erhöht sich bei einem Kind für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird von 10 auf 16 Jahre.

Onlineinfo:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/37/Seite.370600.html>

Achtung: Ab 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag.

Kinderbetreuungskosten können letztmalig bei der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2018 geltend gemacht werden (s. Kapitel „Kinderbetreuung und Steuererleichterungen“).

Hinweis:

Wird erhöhte Familienbeihilfe gewährt, werden beim Pflegegeld, egal in welcher Stufe, monatlich € 60 abgezogen.

Antragstellung und Info bei den Finanzämtern:

Salzburg: Tel. 0662 6380 (zuständig Flach- und Tennengau)

St. Johann, Zell am See, Tamsweg: Tel. 06542 780

Die Antragsstellung kann bis zu 5 Jahre rückwirkend erfolgen.

Formulardownload & Online-Infos:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220330.html>

oder

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kindheit_und_behinderung/1/Seite.1220330.html#ZumFormular

oder

<https://www.bmf.gv.at/steuern/familien-kinder/krankheit-behinderung/krankheit-und-behinderung.html>

s. auch Kapitel „Kinderbetreuung und Steuererleichterungen“

12.1.2 Pflegegeld

Pflegegeld kann bezogen werden, wenn folgende Voraussetzung gegeben ist:

- Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mehr als 6 Monate dauern wird.
- Ständiger Pflegebedarf von zumindest mehr als 65 Stunden im Monat
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich (Gewährung von Pflegegeld im EWR-Raum und in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen möglich)

Voraussetzung:

Ständiger Pflegebedarf von mindestens 65 Stunden im Monat bei Pflegestufe 1. Pflegegeld der Pflegestufe 2 ab einem Pflegebedarf von 95 Stunden.

Antrag:

PVA Landesstelle Salzburg, Tel. 05 03 03

Formulardownload und Online-Info:

<http://www.pensionsversicherung.at/portal27/pvportal/content/contentWindow?view-mode=content&contentid=10007.707600>

oder

https://www.sozialministerium.at/site/Pension_Pflege/Pflege_und_Betreuung/Hilfe_Finanzielle_Unterstuetzung/Pflegegeld/Pflegegeld

12.2 Pflegende Angehörige

12.2.1 Betriebshilfe der SVA

Der krankheits- oder unfallbedingte **Ausfall der Arbeitskraft** einer UnternehmerIn zieht oft nicht unerhebliche finanzielle Verluste nach sich. Aus diesem Grund können bei Vorliegen von sozialer Schutzbedürftigkeit Betriebshilfeleistungen erbracht werden. Dabei handelt es sich um **freiwillige Leistungen** der gewerblichen Krankenversicherung, die der BetriebsinhaberIn ermöglichen sollen, den Betrieb fortzuführen. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Betriebshilfe ist auch für die **Pflege eines behinderten Kindes** möglich.

Antrag:

SVA Landesstelle Salzburg, Tel. 05 08 08 -808

Onlineinfo:

<https://www.svagw.at/portal27/svportal/content/contentWindow?contentid=10007.714390&action=2&viewmode=content>

12.2.2 Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit

Familienhospizkarenz/ Familienhospizteilzeit umfasst einerseits die Sterbebegleitung von nahen Angehörigen und andererseits die Begleitung von schwerstkranken Kindern. Maßnahmen können durch eine Herabsetzung der Arbeitszeit, eine Änderung der Normalarbeitszeit oder eine Karenz (= Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts) erfolgen. Es besteht auch spezieller Kündigungsschutz.

Onlineinfo:

https://www.sozialministerium.at/site/Arbeit_Behinderung/Arbeitsrecht/Karenz_Teilzeit/Familienhospizkarenz_und_Familienhospizteilzeit/Familienhospizkarenz_und_Familienhospizteilzeit

Familienhospizkarenz - Zuschuss:

Durch diese Begleitmaßnahme zu der im Jahr 2002 eingeführten Familienhospizkarenz wird die Inanspruchnahme dieser Karenzierungsmöglichkeit auch für Familien mit geringerem Einkommen, welche einen vollständigen Einkommensausfall nicht verkraften würden, möglich. Danach kann, wer zum Zwecke der Betreuung und Begleitung sterbender Angehöriger oder schwerst erkrankter Kinder eine vollständige Arbeitsfreistellung mit arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung (Familienhospizkarenz) in Anspruch nimmt, bei daraus resultierender finanzieller Notlage einen **Zuschuss aus dem Familienhospiz-Härteausgleich** erhalten. Das gewichtete Monatseinkommen des Haushaltes darf (ausgenommen Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Pflegegeld und Kinderbetreuungsgeld) den Betrag von € 850 (für alleinstehende Personen) nicht überschreiten.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 983-0.

Formulardownload und Online-Info:

<http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhospizkarenz-zuschuss.html>

Wichtig: Bei Inanspruchnahme von Familienhospizkarenz gebührt seit 2014 Pflegekarenzgeld.

12.2.3 Pflegekarenz, Pflegeteilzeit, Pflegekarenzgeld

Um im Falle eines plötzlich auftretenden Pflegebedarfs einer nahen Angehörigen oder zur Entlassung einer pflegenden Person für eine bestimmte Zeit, die Möglichkeit einzuräumen, die Pflegesituation (neu) zu organisieren, kann mit der ArbeitgeberIn eine Pflegekarenz- oder Pflegeteilzeit für eine Dauer von 1 bis 3 Monaten vereinbart werden.

Seit 2014 besteht unter bestimmten Voraussetzungen für

- ArbeitnehmerInnen mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen,
- Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete und
- BezieherInnen eines Arbeitslosengeldes oder einer Notstandshilfe,

die eine Pflegekarenz oder eine Pflegeteilzeit vereinbaren sowie für jene, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, **ein Rechtsanspruch auf ein Pflegekarenzgeld.**

86

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 983-0.

Formulardownload und Online-Info:

https://www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegekarenz_und_teilzeit/

oder

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/36/Seite.360527.html>

12.2.4 Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Für pflegende Angehörige, welche seit mindestens einem Jahr

- einen nahen Angehörigen mit der Pflegestufe 3 bis 7,
 - oder einen nahen Angehörigen mit nachweislich demenzieller Erkrankung und mindestens Pflegestufe 1
 - oder einen minderjährigen, nahen Angehörigen mit mindestens Pflegestufe 1 pflegen
- und wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, diese Pflege selbst zu erbringen.

Die Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger ist eine finanzielle Unterstützung, um sich durch eine professionelle oder private Ersatzpflege vertreten lassen zu können. Förderbar ist eine Ersatzpflege von **mindestens** einer Woche. Nur bei demenziell erkrankten Personen und bei minderjährigen pflegebedürftigen ist die Förderung bereits für eine Ersatzpflege ab vier Tagen möglich.

Formulardownload und Online-Info:

https://www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegende_Angehoerige/

12.2.5 Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Personen, welche ein behindertes Kind unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich bei der Pensionsversicherungsanstalt selbstversichern. Dies ist bis zum 40. Lebensjahr des Kindes möglich. Es entstehen für die Pflegeperson keine Kosten, da die Beiträge zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanziert werden. Somit können Gutschriften für das Pensionskonto erworben werden.

Infos und Antrag:

<https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?portal=pvportal&contentid=10007.707787&viewmode=content>

PVA: Tel. 05 03 03

12.2.6 Selbstversicherung für pflegende Angehörige - Alternative zu Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Personen, welche unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen pflegen, können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung selbstversichern. Bei Beginn der Selbstversicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu vermindern. Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat. Der versicherten Person erwachsen dabei **keine Kosten!** Die Selbstversicherung bietet die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben. Als monatliche Beitragsgrundlage gilt ein Betrag von von € 1864,78.

87

Info und Antrag:

<https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.707785&portal=pvportal&viewmode=content>

PVA: Tel. 05 03 03

Weitere Unterstützungen für pflegende Angehörige unter Online-Info:

https://www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegende_Angehoerige/

12.2.7 Finanzamt - ArbeitnehmerInnenveranlagung

Ein steuerrechtlicher Freibetrag für Mehraufwendung für Kinder mit Behinderung: Beziehen Personen erhöhte Familienbeihilfe für ihr Kind und haben finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen, kann ein steuerlicher Freibetrag geltend gemacht werden.

Online-Infos:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220405.html>

s. auch unten „Steuervorteile“ und Kapitel „Kinderbetreuung und Steuererleichterungen“

Allgemein s. auch Kapitel „Fördertipps für Gesundheit und Pflege“

12.3 Weitere Unterstützungen & Zuschüsse

12.3.1 Behindertenpass

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 % und mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich.

Vorteile:

■ Fahrpreisermäßigungen:

Seit 2014 erhalten Menschen mit Behinderung auch ohne **VORTEILSCARD** 50% Ermäßigung auf ÖBB Standard-Einzelfahrkarten. Einzige Voraussetzung: Ein Behindertenpass nach dem Bundesbehindertengesetz oder Schwerkriegsbeschädigtenausweis mit dem **Eintrag des Grades der Behinderung von mind. 70 %** oder mit dem Vermerk „Der/die InhaberIn kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

■ Euro-key., ein Schlüssel zur Benützung von z.B. **WC-Anlagen**, die behinderten Menschen vorbehalten sind (Nachweis: Entweder Parkausweis gem. § 29 b StVO oder Zusatzeintragung im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel)

■ Eventuell Befreiung von Studiengebühren: Bei der jeweiligen Ausbildungsstätte erkundigen.

■ Versicherte bei der **Gewerblichen Sozialversicherung (GSVG)** mit einer Behinderung ab 50 % (Eintragung im Behindertenpass) erhalten eine Befreiung vom Selbstbehalt (Kostenanteil = 20 %) für Leistungen aus dieser Versicherung. Ein Antrag bei der Versicherung ist erforderlich!

■ Preisermäßigungen bei Freizeit- und Kultureinrichtungen (bitte immer vor dem Kartenerwerb anfragen!)

■ Eine **Begleitperson** reist ebenfalls gratis, wenn die Notwendigkeit nachgewiesen werden kann, etwa bei blinden Menschen und Rollstuhlfahrern oder Eintrag im Behindertenpass „Bedarf einer Begleitperson“.

■ **Vorteile für PKWs** siehe „rund ums Auto - Mobilität“

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Formulardownload und Online-Info:

https://www.sozialministeriumservice.at/site/Menschen_mit_Behinderung/Behindertenpass_und_Parkausweis/Behindertenpass

12.3.2 Inkontinenzbehelfe (Windeln) auf Rezept

Sind mit einer ärztlichen Verordnung für Kinder von 3 - 15 Jahren (wird erhöhte Familienbeihilfe bezogen, auch über das 15 Lebensjahr hinaus) in Sanitätshäusern bzw. im Einzelhandel kostenlos erhältlich

12.3.3 Förderungen in Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung über AMS und Sozialministeriumservice

AMS Förderungen und Förderungen des Sozialministeriumservice - zur Sicherung der Beschäftigung bzw. Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen. Lohnkostenzuschüsse sind ebenso möglich wie Zuschüsse für die notwendigen Arbeitsplatzadaptierungen.

Antrag:

AMS Salzburg 0662 8883

Infos und Sprechtag:

https://www.sozialministeriumservice.at/site/Ueber_uns/Sozialministeriumservice/Landesstellen/Salzburg/

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

AMS Salzburg: 0662 8883

12.3.4 Hilfsmittel - Kostenersatz

Wenn Hilfsmittel für behinderte Menschen benötigt werden (z.B. Rolator), kann von der Krankenkasse ein Kostenzuschuss gewährt werden. Die Höhe des Kostenersatzes ist unterschiedlich und ev. Selbstbehalte sind zu berücksichtigen. Der Selbstbehalt entfällt bei Personen, welche erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder von der Rezeptgebühr befreit sind. Restkosten können vom Amt der Landesregierung bzw. der Landesstelle des Sozialministeriumservice übernommen werden. In den Landesstellen des Sozialministeriumservice erfolgt auch eine Beratung über geeignete Hilfsmittel. Ist ein Ankauf nicht zweckmäßig oder gewünscht, können manche Hilfsmittel bei verschiedenen Institutionen, z.B. Anbietern von Sozialen Diensten, Sanitätshäusern und Krankenkassen gegen Gebühr ausgeliehen werden.

89

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0 oder bei der zuständigen Krankenkasse

Online-Info:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220350.html>

In bestimmten Fällen, wenn andere Kostenträger keine finanzielle Unterstützung bieten, übernimmt die Behindertenhilfe (Antrag bei Bezirksämtern bzw. Magistrat) die Kosten für Hilfsmittel. www.stadt-salzburg.at/seniorinnen/subventionen_beihilfen/behindertenhilfe_hilfeleistungen_325087.htm

12.3.5 Hilfsmittel - Kostenersatz durch Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds

Eine Kostenübernahme/Teilfinanzierung von Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderung kann durch den Salzburger Landeskriegsopfer- und Behindertenfond erfolgen.

Antrag:

Land Salzburg Abteilung 3, Tel.: 0662 8042-3559, Hinweis: Antragstellung unbedingt vor Kauf des Hilfsmittels stellen!

Online-Info:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/salkof.aspx

12.3.6 Schulfahrtbeihilfe/Lehrlingsfahrtbeihilfe

Die Schulfahrtbeihilfe wird an Lehrlinge/SchülerInnen ausbezahlt, wenn der Wohnort mehr als 2 km vom Ausbildungswohnort entfernt liegt und keine unentgeltliche Beförderung möglich ist. Die 2-km-Grenze gilt nicht für SchülerInnen bzw. Lehrlinge mit Behinderung.

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen € 4,40 und € 19,70 pro Monat, abhängig von der Entfernung und davon, wie oft der Weg pro Woche zurückgelegt wird.

Infos & Antrag:

beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt,

Online-Info:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220360.html>

Formular:

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih85.pdf>

s. auch die Kapitel „Fördertipps für Schulkinder“ und „Fördertipps für Lehrlinge“

12.3.7 Steuervorteile

Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen:

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Pauschalbeträge das angerechnete Einkommen. Steuerpflichtige gelten als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt. Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung. Bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld steht der Pauschalbetrag nicht zu. AlleinverdienerInnen oder Personen, bei denen die Einkünfte der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners € 6.000 nicht übersteigen, können auch Mehraufwendungen auf Grund einer Behinderung der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners geltend machen.

Weiters können folgende außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden:

- Geltendmachung von nicht regelmäßig anfallenden Aufwendungen für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel)
- Geltendmachung von Heilbehandlungen wie Arzt- und Spitalskosten, Kur- und Therapiekosten sowie Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen.
- Freibetrag für Personen mit eigenem KFZ, denen die Benutzung öffentliche Verkehrsmittel aufgrund ihrer Behinderung nicht zugemutet werden kann.
- Absetzbarkeit von Taxikosten und weitere Steuervorteile, s. unten „Online-Info“
- Diätverpflegung
- Betreuungskosten bei einer Betreuung zu Hause sind ab Pflegestufe 1 abzugsfähig (gilt auch für unterhaltspflichtige Personen, welche die Aufwendung tragen)

Die zusätzlichen **Kosten für Kinder**, welche bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung berücksichtigt werden können, hängen vom Grad der Behinderung des Kindes ab:

- Ein Kind gilt dann als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25% beträgt.
- Behinderung von 25 bis 49 %: Hier können die Krankheitskosten, die beim Thema „Außergewöhnliche Belastungen“ aufgezählt werden, ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden.
- Behinderung ab 50 %: Ab diesem Behinderungsgrad besteht Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe. In diesem Fall können entweder die tatsächlichen Aufwendungen abzüglich des Pflegegeldes geltend gemacht werden, oder ein Freibetrag von 262 € monatlich, bei dem das Pflegegeld gegen gerechnet wird. Zusätzlich können ohne Abzug des Selbstbehaltes Aufwendungen

für Hilfsmittel, die Kosten für die Heilbehandlung und die Kosten für eine Sonder-, eine Pflegeschule oder für eine "Behindertenwerkstätte" von der Steuer abgeschrieben werden. Für Kinder mit Behinderung bis zum 16 Lebensjahr können zusätzlich Kinderbetreuungskosten bis zu 2.300 Euro geltend gemacht werden (bis zum Jahr 2018).

Antrag: über das zuständige Wohnsitzfinanzamt

Online-Info:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/familien-kinder/krankheit-behinderung/aussergewoehnliche-belastungen-bei-behinderungen.html>

s. auch Kapitel „Kinderbetreuung und Steuererleichterungen“

91

12.3.8 Fahrtkostenersatz bei Therapie

Anspruch: Eltern, die mit ihren behinderten Kindern regelmäßig zur Therapie oder zu einer Ärztin oder zu einem Arzt müssen, können bei ihrer Krankenkasse um Ersatz ihrer Fahrtkosten ansuchen. Die Höhe der Rückvergütung ist abhängig von der Distanz zum Wohnort und der Art des Verkehrsmittels. **(Chefarztbegutachtung durch die GKK)**

Es wird nur die Fahrt zu der nächstgelegenen Vertragsärztin/dem nächstgelegenen Vertragsarzt bzw. zur nächstgelegenen Vertragseinrichtung vergütet.

Auch Fahrtkosten zu Hilfsmittelfirmen können rückerstattet werden.

Antrag:

Nähere Informationen zum Fahrkostenersatz bei der zuständigen Krankenkasse

Online-Info:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220340.html>

12.3.9 Unterstützungsfonds der Krankenkassen

Die Krankenversicherungsträger bieten mit ihren Unterstützungsfonds Hilfe bei finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit einer Krankheit oder medizinischen Behandlungen. Diese freiwilligen Zuschüsse gibt es für alle, die sich in "besonders berücksichtigungs-würdigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen" befinden. Das bedeutet, dass finanzielle Hilfe für diejenigen zur Verfügung steht, die durch hohe Ausgaben für Krankheiten oder Behandlungen in finanzielle Schwierigkeiten kommen (würden).

s. auch Kapitel „Fördertipps für Gesundheit und Pflege“

Online-Info zum Unterstützungsfonds der Gebietskrankenkasse:

<https://www.sgkk.at/cdscontent/?contentid=10007.708436&viewmode=content>

12.3.10 Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice

Aus diesem Fonds können Zuschüsse für Menschen mit Behinderung für behinderungsbedingt notwendige Wohnraumadaptierungen, Autoadaptierungen, Rampen und weitere Hilfsmittel gewährt werden, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt und die AntragstellerIn nicht mehr berufstätig ist.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg 0662/88 983-0

Online-Info und Formulardownload:

https://www.sozialministerium.at/site/Arbeit_Behinderung/Unterstuetzung_und_Foerderungen/Unterstuetzung_und_Foerderungen

12.3.11 Krankenhilfe für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe des Landes Salzburg

92

Menschen mit Behinderungen, denen eine Maßnahme der Eingliederungshilfe (ausgenommen für orthopädische Hilfsmittel...) gewährt wird, ist für die Dauer der Hilfeleistung auch die notwendige Krankenhilfe zu leisten, wenn sie weder nach den Vorschriften des ASVG noch nach anderen gesetzlichen Vorschriften krankenversichert sind.

Das Land kann nach formlosem Antrag die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung übernehmen (zuständig Land Salzburg Abteilung 3).

Salzburger Behindertengesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000366>

Weitere finanzielle Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten

s. Kap. „Ebbe in der Kassa und finanzielle Notlagen“

12.4 Barrierefreies Bauen und Wohnen

s. auch oben „Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice“

12.4.1 Zuschuss behindertengerechte Wohnraumadaptierung

Dieser Zuschuss ist eine freiwillige Leistung des Landes Salzburg. Er wird in Absprache von Land Salzburg, dem Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds, der PVA und dem Sozialministeriumservice gewährt und kann über den Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice oder beim Land Salzburg beantragt werden. Unterstützt werden z.B. unterfahrbare Waschbecken, Erweiterung der Türstöcke etc.

Info:

Land Salzburg, Behindertenreferat Abteilung 3, Frau Schwaiger: 0662/ 80 42 DW 3559

Antrag Land Salzburg:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/wohnraumanpassung_einstieg.aspx

Online-Info

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/117/Seite.1170400.html>

12.4.2 Zuschuss durch Wohnbauförderung des Landes für Maßnahmen zur alten und/oder behindertengerechten Ausstattung

Dieser Zuschuss kann EigentümerInnen und MieterInnen für Sanierung gewährt werden. Durch die Novelle der Wohnbauförderung ist seit 2015 eine Einmalzahlung möglich: 15% von max. 15.000 €.

Info:

SIR - Salzburger Institut für Raumordnung & Wohnen -
Tel.: 0662/ 62 34 55, sir@salzburg.gv.at

Online-Info:

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/altersgerechte_massnahmen.pdf

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/WBF_Sanierung_1_19.pdf

Assistenz zum Antrag:

<https://assistent.energieausweise.net/register/index/foerderung/?rh=15c856ffab73df>

Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 10, Wohnbauförderung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5010 Salzburg, Tel. 0662 8042 3000

12.5 Rund um`s Auto - Mobilität

12.5.1 Autobahnvignette

AutofahrerInnen mit Behinderung erhalten die Autobahnvignette kostenlos bei gültigem Behindertenpass mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" oder "Blindheit". Das KFZ muss auf die behinderte Person zugelassen sein.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg (mit Kopie des Zulassungsscheins) Tel. 0662/88 9 83 - 0

Online-Info:

https://www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Finanzielle_Unterstuetzung/Sonstige_finanzielle_Vorteile/#intertitle-3

12.5.2 Motorbezogene Versicherungssteuer

Befreiung der KFZ - Versicherungssteuer für Menschen mit Behinderung sowie für behinderte Kinder wenn:

- das KFZ auf die behinderte Person zugelassen ist.
- eine Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder Blindheit mit Eintragung im Behindertenpass vorliegt,

Antrag:

Der Antrag kann über den Haftpflichtversicherer beim Wohnsitzfinanzamt gestellt werden.

Online-Info:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/126/Seite.1260101.html>

12.5.3 Mobilitätzuschuss

Der Mobilitätzuschuss wird für begünstigte Behinderte für Fahrten zur Berufsausübung oder für die Suche eines Arbeitsplatzes gewährt, wenn:

- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder Blindheit vorliegt.
- Konnex zur beruflichen Tätigkeit gegeben ist.
Der Zuschuss beträgt € 580 jährlich.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88 9 83 - 0

Online Info:

<https://www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderungen/>

12.5.4 Parkausweis (Ausweis nach § 29b StVO)

Mit diesem Ausweis können Parkerleichterungen in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen gelten auch für LenkerInnen von Fahrzeugen während sie dauerhaft mobilitätseingeschränkte Personen befördern. Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der **Zusatzeintragung** im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Parkausweise, die vor dem 1.1.2001 ausgestellt wurden, haben seit 2016 ihre Gültigkeit verloren und müssen beim Sozialministeriumservice neu beantragt werden.

Mit 2014 ging die Zuständigkeit zur Ausstellung von Ausweisen gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung von den Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten auf das Sozialministeriumservice über.

Online-Info und Formularedownload:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/Seite.1260200.html

12.5.5 Taxigutscheine

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Menschen mit Behinderung in der Stadt Salzburg vom Magistrat Taxigutscheine.

Infos unter Tel. 0662/8072 DW 3202, soziales@stadt-salzburg.at

Antrag Taxigutschein:

https://www.stadt-salzburg.at/internet/wirtschaft_umwelt/parken_459705/mobilitaetsunters-tue_459710/taxigutscheine_auch_fuer_unter_60jaehrig_356308.htm?redirect=404

12.5.6 Behindertenfahrdienst

Voraussetzung: Für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes ist ein Behindertenpass erforderlich.

Kosten: Die Kosten richten sich nach der Wegstrecke und sind mit Fahrscheinen zu bezahlen. Die Fahrscheine werden in 10er-Blöcken direkt von den Anbietern ausgehändigt. Ein Fahrschein hat den Wert von: Arbeiter-Samariterbund € 2,60, Rotes Kreuz Salzburg € 2,60,

Anbieter: Fahrten können bei folgenden Anbietern gebucht werden:

- **Rotes Kreuz Salzburg**, Salzburg, Sterneckerstraße 32, 0662/81 44 - 11330
behindertenfahrdienst@s.rotekreuz.at
- **Arbeiter-Samariterbund Salzburg**, Salzburg, Michael-Walz-Gasse 18a, (0662) 81 25,
office@die-smariter.at

12.5.7 Zuschuss zum Ankauf eines PKWs

Beim Neukauf und bei der Adaptierung eines Kraftfahrzeuges kann ein Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe (Darlehen/Zuschuss) gestellt werden. Dies ist maximal alle fünf Jahre möglich (gerechnet von Zulassungsdatum bis Zulassungsdatum). Die Behinderung muss durch die Zusatzeintragung: „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ im Behindertenpass belegt sein. Das KFZ muss auf

die behinderte Person zugelassen sein.

Das Fahrzeug muss nachweislich zur Erreichung des Arbeitsplatzes dienen. Als Nachweis reicht die Vorlage des Lohnzettels.

Anträge für Zuschüsse und zinslose Darlehen können bei folgenden Stellen gewährt werden:

- Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg
- Sozialversicherungsträger
- Arbeiterkammer
- Unfallversicherungsanstalt
- Bezirkshauptmannschaften
- Landeskriegsopfer und Behindertenfond
- Familienministerium (Familienhärteausgleichsfond)

Die Förderung ist vor dem Kauf des Autos zu beantragen!

96

Online-Info:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/126/Seite.1260104.html>

oder

<https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhaerTEausgleich.htm>

12.5.8 Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung

Den Zuschuss können begünstigte Behinderte beantragen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, und durch den Erwerb des Führerscheins die Aufnahme in ein Beschäftigungsverhältnis ermöglicht wird.

Voraussetzungen:

- Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten

Zuschusshöhe: bis zu 50% der Kosten

Formulardownload und Online-Info:

<https://www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderungen/Mobilitaetsfoerderungen>

12.5.9 Betreute Urlaubs- und Freizeitmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung

Behindertenerholung des Landes Salzburg (über Volkshilfe Salzburg):

http://www.volkshilfe-salzburg.at/_Erholungsurlaub_bei_Behinderung

Tel. 0662/423939-41

Verein Active: Freizeitbegleitung für Menschen mit Beeinträchtigungen

<http://www.verein-active.at/leistungen.php>

Karin Zuckerstätter, Tel. 0560/4406444

Rotes Kreuz Oberösterreich: Betreutes Reisen für Menschen mit Behinderung:

<https://www.ropk.at/ooe/pflege-betreuung/betreutes-reisen/>

Katholische Jugend; Erzdiözese Salzburg

https://www.katholische-jugend.at/salzburg/Veranstaltung/spiri_splash/

Verein Lebensbaum - Mensch sein im Einklang

<https://www.verein-lebensbaum.at/veranstaltungen>

Tel.: 0660/ 4750041

Auszeit: - Integrative Betreuung für Kinder und Jugendliche an Samstagen einmal im Monat im Flachgau, Pongau, Pinzgau und Lungau:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/forumfamilie>

s. Bezirksseiten von Forum Familie

Integrative Feriencamps für Kinder und Jugendliche im Sommer:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/ferienprogramme>

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

13 Weiterführende Links

Infos und Publikationen - Referat Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien des Landes Salzburg:

z. B. Familienjournal, Familienpassbroschüre, Elternbriefe, Datenbank Sommerferienbetreuung, Förderungen, Kinderbetreuung:

http://www.salzburg.gv.at/gesellschaft_/Seiten/familie.aspx

Land Salzburg - Broschüren und Publikationen im Bereich Soziales:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/publikationen-soziales.aspx

98

Publikationen des Landes Salzburg Thema „Gesellschaft“ - Familien, Frauen, Integration etc:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/publikationen-gesellschaft>

Bundeskanzleramt - Familien und Jugend - Finanzielle Unterstützungen für Familien:

<http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen.html>

Wegweiser zu Ämtern und Behörden:

www.help.gv.at

Bei „help.gv.at“ - Was ist neu im Jahr 2019?

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/340/weiterenews.html>

Aktuelle Informationen über wesentliche Themen im Bereich Familie und Partnerschaft.

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/k504/Seite.5040000.html>

Sozialleistungen im Überblick - Lexikon der Ansprüche und Leistungen - Herausgeber AK Wien:

<http://www.arbeit-recht-soziales.at/sozialleistungen-ueberblick-2019>

14 Forum Familie - Elternservice des Landes in allen Bezirken

Unsere Serviceleistungen für Familien, Gemeinden und KooperationspartnerInnen:

Forum
Familie



Mit diesen Anliegen sind Sie bei uns gut aufgehoben.....

Fragen zu Kinderbetreuung

- Ich brauche einen Kinderbetreuungsplatz, die Einrichtung ist voll - was mache ich?
- Stimmt es, dass wir einen Bedarfsbescheid brauchen, wenn ich mein Kind in einer Krabbelgruppe außerhalb des Wohnortes anmelden möchte?
- Warum muss die Gemeinde zustimmen, wenn ich eine Tagesmutter benötige?
- Was mache ich in den Ferien mit meinen Kindern - gibt es Programme?
- Was ist der Unterschied zwischen Alterserweiterten Gruppe und Kindergarten?
- Warum muss ich mich schon im Frühjahr anmelden, wenn ich erst in einem Jahr einen Betreuungsplatz brauche?
- Wo finde ich eine Tagesmutter/Tagesvater?
- Die Öffnungszeiten der Einrichtung passen nicht zu meinen Arbeitszeiten - was soll ich tun?
- Ich will selber eine Einrichtung eröffnen - was ist alles zu bedenken?
- Mein Kind kommt in die Schule - ich brauche eine Betreuung?
- Was ist ein Omadienst?
- Meine Gemeinde baut die Kinderbetreuung aus - für mich dauert das bis zur Fertigstellung zu lange, was kann ich tun?
- Das Land Salzburg fördert jeden Kinderbetreuungsplatz - wer sagt mir wieviel das ist?
- Im Nachbarort zahlt meine Freundin weniger für den Betreuungsplatz - wieso ist das so?
- Kann meine Firma eine Betriebstagesmutter anstellen - wie geht das?
- Was können mein/e Partner/in und ich tun, damit es auch in unsere Gemeinde eine Ferienbetreuung gibt?
- Hier steht Ihre persönliche Frage

99

Fragen zu Hilfs- und Beratungsstellen

- Mein Kind hat Schwierigkeiten in der Schule - wer kann mir helfen?
- Eine Trennung steht im Raum - welche Einrichtungen gibt es im Bezirk die mich unterstützen?
- Ich werde wieder arbeiten gehen - gibt es kostenlose workshops für Wiedereinsteigerinnen?
- Meine Frau ist wieder schwanger und es gibt Turbulenzen in der Familie - wer hilft uns?
- Unser Kind pubertiert - für meine Partnerin und mich eine große Herausforderung - gibt es Elternbildung im Bezirk?
- Gibt es kostenlose Beratung über Unterhalt bei Scheidung?
- Wer hilft uns, wenn ein Elternteil krank wird?
- Welche Elternbildungsveranstaltungen gibt es in meiner Umgebung?
- Ich bin als Mutter/Vater völlig erschöpft - wie komme ich zu einer Mutter/Vater-Kind Kur
- Hier steht Ihre persönliche Frage

Fragen zu Förderungen und Beihilfen

- Die Wienwoche in der Schule ist zu zahlen - gibt es Förderungen?

- Gibt es finanzielle Unterstützung bei unerfülltem Kinderwunsch?
- Mehrlingsgeburten werden gefördert - wo reiche ich das ein?
- Wieso ist der Gratis-Kindergarten ganztags nicht gratis?
- Was hat es mit dem Kinderbetreuungsfonds auf sich - gilt das auch für uns?
- Wann bekommt ein Lehrling Internatsbeihilfe?
- Wo kann ich günstig einkaufen in meiner Umgebung?
- Wir kommen mit dem Geld nicht gut aus, wer kann mich unterstützen?
- Hier steht Ihre persönliche Frage

Fragen zu Familienprojekten

- Wir möchten im Ort ein Familienfest organisieren - wer kann uns helfen?
- Meine Gemeinde möchte das Audit „Familienfreundliche Gemeinde“ machen - was gilt es zu tun?
- Hier steht Ihre persönliche Frage

Um was wir uns sonst noch kümmern

- Vernetzung und Informationsaustausch in der Region
- Organisation regionaler Treffen für soziale Einrichtungen und MultiplikatorInnen
- Enge Zusammenarbeit mit Gemeinden, Sozialeinrichtungen und Initiativen

Forum Familie - Infos konkret

- Auf www.salzburg.gv.at/forumfamilie finden Sie unsere **Publikationen** und auf den jeweiligen Bezirksseiten aktuelle, regionale Informationen.
- Onlinebroschüre „**Geld für die Familienkassa**“ - Beihilfen und Förderungen - jährliche Aktualisierung der Broschüre www.salzburg.gv.at/familienkassa.pdf
- **Newsletter** „Forum Familie Aktuell“
Informationen aus den Bezirken für Familien, Familienbeauftragte und MultiplikatorInnen zur Weiterverwendung als Aushang, für die Gemeindezeitung oder Homepage etc.
- **Onlinedatenbank** über Kinderbetreuung in den Sommerferien - ab April online unter: www.salzburg.gv.at/ferienprogramme
- Integrative Kinderbetreuung „**Auszeit**“ für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung
1x pro Monat in Oberndorf, Schwarzach, Tamsweg und Zell am See
- **Kolumnen** und Gastbeiträge in Regionalmedien sowie Regionautenbeiträge online
- **Elternbildungskalender** Lungau - erscheint 2x pro Jahr im Lungau

Kontakt: www.salzburg.gv.at/forumfamilie und www.facebook.com/forumfamilie

Forum Familie: im Auftrag des Referates für Kinderbetreuung, Elementarbildung, Familien des Landes Salzburg in Zusammenarbeit mit dem Salzburger Bildungswerk

15 Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg, Postfach 527, 5010 Salzburg,
Salzburger Bildungswerk, Strubergasse 18/3, 5020 Salzburg

Herausgeber: Land Salzburg, Abteilung 2: Kultur, Bildung und Gesellschaft; Referat 2/01: Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien vertreten durch HRⁱⁿ Mag.^a Ulrike Kendlbacher MIM;

Redaktion und Koordination: Mag. Dr. Wolfgang Mayr, Forum Familie Flachgau, Umschlaggestaltung,

Satz und Grafik: Landes-Medienzentrum/Grafik

Bildnachweis/Fotos: Forum Familie

Downloadadresse: <https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/forumfamilie>

Erscheinungstermin: April 2019



LAND
SALZBURG

www.salzburg.gv.at/forumfamilie